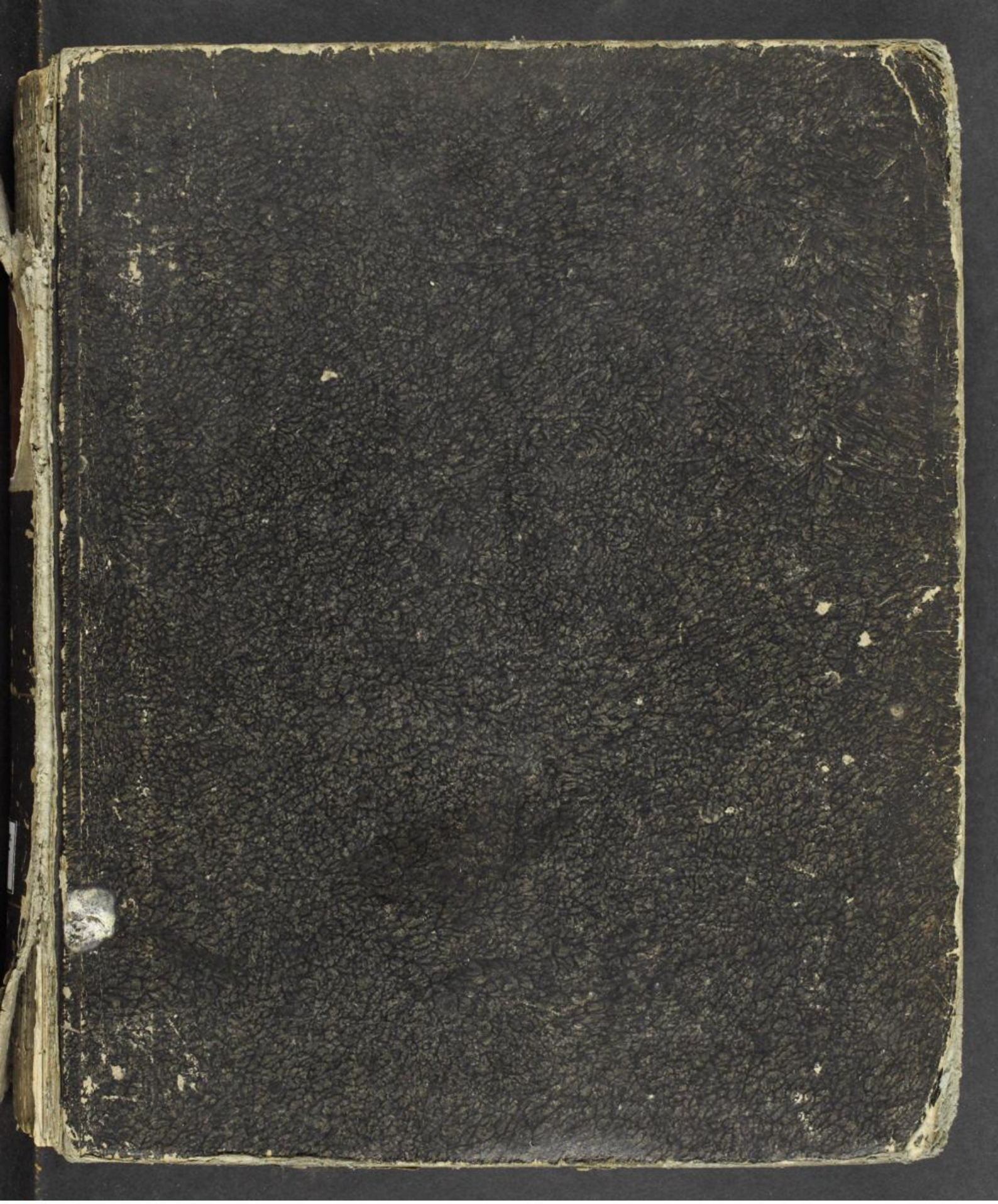

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Hs NF 781

Univ.-Bibl.
Giessen

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Das deutsche gemeine Criminal-Recht.

Auf eine Vorlage d.C. Pr. ord. Dr. Stüler
ausgefertigt zu Gießen im Wintersemester 18 38/39
Vorgund. Feuerbach's Lehrb.

Criminal-Recht.

Einleitung.

I Begriff des Criminalr.

Comp. §. 1.

2,

der öffentlichen nachbarlichen Verhältnisse abgelöst wird,

b, eine öffentliche Norm, die die Gesamtheit der Nachbarhäuser, der Stadt, Landgemeinde einzelnen Häusern als Grundstücksrecht, nach diese Norm

a, eine Nutzgerechtigkeit ist

b. " Reallast in irgendeinen Sinn sein.

Die Lehre von den Nutzgerechtigkeiten, die nur Nutzungsrecht ist Eigentumsrechtigkeit zum Inhalt haben, gehört lediglich ins Sachenrecht. (v. et, B, 7.) Die Lehre von der Reallast wird demnächst zu erörtern und welchen die Reallast. Es ist eine Norm nachbarrechtlicher Art, welche das Recht des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks gegenüber dem jeweiligen Eigentümer eines anderen Grundstücks regelt. Grundlage der Reallast muß sich ziehen (B, 2, a) stellt man selber, die eine öffentliche Norm zum Inhalt haben (B, 2, b) so entstehen sich, ist das Recht, welches nun gewohnheitsrechtlich, in Schranken sich, daß öffentlich-rechtliche Natur d. h. nur insbesondere Eigentümer, d. h. im eigentümlichen Sinne gegenüberstehen, d. h. die mit einem öffentl. gleichartig ist gewohnheitsrechtlich. Nutzgerechtigkeit Normen der nachbarlichen Grundlagen im Allgemeinen Räumen haben, d. gewöhnlich R. haben sein Rh. d. h. die mit einem öffentl. Inhalte nur mit einem gewöhnlich Recht nachbarliche Grundlagen besonders Räumlich Nachbarn gewährt werden. — Es kann Gesetz regelt sich:

1, ist das Recht ein nach. Einer, gemäß der Eigentümer. ein eigenen Sinn über der gewöhnl. R. entspricht. Das das Letztere nur einen ist der Eigentümer. Inhalt + folgt. die Nachgiebigkeit + der Räume R. d mit dem Sinne ist gleich bedeutend mit Einem R. zu Belastenden

6) Ergänzung, dessen Gebiet noch in einem einzelnen Theile streitig ist, so ist nachst-
mächtig:

A, an sich der Fürst unter den natürlichen Personen des, welches schon im Naturzustande der Fall sein soll. Allein falsch ist einzuwenden, dass derselbe
f manche der selben mit dem natürlichen Eigenschaften & Fähigkeiten R.

B für andere ist, f Feuerbach, manche mittlere natürl. Ex. R. nur die Eigenschaften des Körpers als die Fähigkeit nur den möglichen Umfang des Handelns & Körperbewegungen. Allein dieß kann & in Betracht, ob der natürliche R. die Eigen. des Begriffs in Gegensatz der Eigenschaften der juristischen R. & schaun will, wie weit die natürlichen Eigenschaften juristische Personen sind. Es fällt, & ist somit der natürliche ex. allgem. Ex. R. als die Fähigkeit nur den möglichen Umfang des Handelns zugeschrieben, nach denen, übergehen nun einem bestimmten Bereiche, der Körper, gründet die Körperschaften regelmäßig mehr. mittlern Comp. & Anm.

C, für sich ist besonders zwar die möglichst & die zusammenfassende Anzahl am vollständigsten, besonders jetzt System von juristischen Ex. Eigenschaften ex. nun setzen, die so genau sich verwenden können, für stellen & bestimmt, die Eigenschaften habe nur die Fähigkeit, die ihr möglich mehreren Umfang zu erlangen & möglichst & der Eigen. Ex. R. für Rechte über, dessen Gebiet ohne Eigen. Ausdruck der juristische verschieden. Ex. R. genommen an seinen & denen Zuhängigkeit dem Gesetz der gesetzl. Ex. R. Verhältnis. Wird & unter diesen Ausdruck als möglich verstanden, so wird nur & vorgefasst werden, ob dies allgem. Ex. R. seine Beziehung der Gesetzlichkeit:

II. Das Gesetz im Sinne Ex. R. Gesetz wird genauer nun:

A, mit Ausdruck f seiner Quellen in Gegensatz abweichend & Begriffsverschiedenen (Ursache der Ver. & n. Sor) nicht gehörig ist.

f der Gesetzgebung ex. Gemeinschaft Bewusstsein.

B Mit Umfang seiner Gültigkeit und Grenzen & Besonderen.

Unter dem Staat, der nach Gleichheit, der Freiheit, Einheit & nach

die Länder und nach dem Inhalte unsrer Bundesakte, so wie nach den übrigen, diesen Gegenstand betreffenden Verträgen, Gesetzen und Verordnungen, so weit die Landeshoheit deutscher Souveräne reicht, unter dem besonderen Schutze des Deutschen Bundes steht, und nur in einzelnen Beziehungen in Gemäßheit der Bundesakte der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterworfen ist.

Die Bundesakte bestimmt in Beziehung auf die Verfassung der Deutschen Bundesstaaten, daß in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung stattfinden solle. Diese Bestimmung ist in Folge der Bundesakte in allen Deutschen Bundesstaaten, mit Ausnahme der freien Städte, in Kraft getreten. Die Verfassungen sind theils durch Vereinbarung zwischen Fürsten und Ständen, theils durch landesherrliche Verordnungen, theils durch Annahme von Verfassungsurkunden, welche von den Landtagen berathen und angenommen worden sind, entstanden. Die Verfassungen sind theils durch Vereinbarung zwischen Fürsten und Ständen, theils durch landesherrliche Verordnungen, theils durch Annahme von Verfassungsurkunden, welche von den Landtagen berathen und angenommen worden sind, entstanden.

Mit Rücksicht auf diesen Grundsatz, welcher in der Bundesakte ausgesprochen ist, hat man das Deutsche Gesandtschaftsrecht in zwei Arten (Gesandtschaften erster Klasse) und Minister (Gesandtschaften zweiter Klasse) getheilt. Nach dem ersten Range stehen die Gesandten der Königlich Preußischen Linie, welche (seit 1811) nach dem Range der

81 Inhalt des Preuß. Gesetzes über die Ausübung des Jagdrechts vom 31 Oct. 1848 nebst den dazu ergangenen Ausführungs-Instruktionen, sowie des Gesetzes vom 7 März 1850 über die Verpflichtung zum Ersatze des durch Wild angerichteten Schadens.

Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 28 März 1849 enthält folgende Bestimmungen über die Rechte des Deutschen Reichs in Bezug auf die Jagd: Das Deutsche Reich hat die Befugniß, über die Ausübung des Jagdrechts, über die Schonzeit des Wildes und über die Art und Zeit des Verkaufs des Wildes Bestimmungen zu treffen. Es steht demselben ferner zu, die Grundsätze zu bestimmen, nach welchen die einzelnen Deutschen Staaten Gesetze über die Verpflichtung zum Ersatze des durch Wild angerichteten Schadens zu erlassen haben. Diese Befugniß ist jedoch nur insoweit vorhanden, als nicht die Landesgesetzgebung bereits Vorschriften über diese Gegenstände erlassen hat. Das Deutsche Reich hat ferner das Recht, die Grundsätze festzustellen, welche in den einzelnen Deutschen Staaten über die Ausübung der Jagd auf fremdem Gebiete gelten sollen. Diese Befugniß ist jedoch nur insoweit vorhanden, als nicht die Landesgesetzgebung bereits Vorschriften über diese Gegenstände erlassen hat.

III. Ueber Aufhebung des Ges. R. Comp. d. H.

Obwohl in der Sitzung des Gesetzgeb. Ausschusses vom 2 Februar 1850 die Aufhebung des Ges. R. Comp. d. H. beschlossen worden, so ist doch bis jetzt die Ges. R. Comp. d. H. vom 16 Juni 1836 (Ges. Bl. 1836) noch nicht aufgehoben worden, sondern es ist nur durch Verordnung vom 31 Oct. 1848 (Ges. Bl. 1848) bestimmt worden, daß die Bestimmungen des Ges. R. Comp. d. H. vom 16 Juni 1836 über die Ausübung der Jagd, über die Schonzeit des Wildes und über die Art und Zeit des Verkaufs des Wildes, sowie über die Verpflichtung zum Ersatze des durch Wild angerichteten Schadens, bis zum Erlasse eines neuen Gesetzes über diese Gegenstände in Kraft bleiben.

IV Circular des Deut. Ev. K. Comp. № 5, litt. a, № 6

A. Gesetzliche Ueberf. über die deutsche Prozessordnung
Konkursordn. v. Ev. K. v. Preußen.

12)

Verfassung der Colonie, die Ew. K. gnädigst allen
ungestört zugesichert, ist die Einführung fremder Gesetze,
welche der letzte Grund aller Staatsform, die Verfassung
unter K. Gesetzen, seinen Einwohnern, durch die Verfassung
bestimmt, in welchen Fällen über K. Gesetz gehandelt
werden soll, nicht geschehen, wenn nicht Ew. K. wirklich
durch diese gnädigste Einwilligung, die Ew. K. meinen
Herrn, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß
Ew. K. mir auch diese gnädigst ertheilen, so ist mein
Plan, einige gut gesinnte Einwohner in Vorschlag
zu bringen, die Gesetze, einige Abänderungen
Milderungen gründen die Einführung fremder Gesetze
Ich, diesen, welche einige Personen in der Colonie
Sitten, dieser, welche sich Gesetzes, die Verfassung
Gesetze, ist die Einführung, daß diese Gesetze
Vorschlag, sind mir die nothwendigen Kenntnisse zu,
gesetzlich zu belehren, die, so diese zu Ende der nächsten
Sitzung der jetzigen der ordentlichen Versammlung
der Repräsentanten, Einwohner, die Gesetze
Einwohner, Gesetze, die Einführung Abänderungen
Ew. K. Genehmigung, so wird die Absicht vor die bestimmte
Gesetzen dann Sitzung, Einwohner, die Verfassung
Gesetz, ist dem eigentlich wissenschaftliche Kenntnisse der Gesetze Ew. K.
Gelingen können, wenn mir dann einen gnädigen Befehl, Einführung der Gesetze
der englischen Verfassung Gesetzen, dann jeden Einwohner,

I. Eigentliche Schule d. Gnos

ist, als gemeine R. nennt

1, als Römer Rechts. Und ist seinem Plan Lauf nach in der er
in corp. J. C. vorliegt eine Aufzeichnung von Rechtsmaterien
wenn den XII Tafeln d. Decemvirn und den praetorischen Edicten, Gesetzen
und Verordnungen des Römischen Senats, Constitutionen. Die bisher
Reihen zu gemeinsamen d. neuen Guss, vorzugsweise d. den Aufzeichnungen
unserer juristischen Gemeinschaft gewordenen Rechtsquellen. Die eigentl.
Arbeit, die auf den Röm. Text = verfasste Ausgabe, Gesetze, Sätze
in Rücksicht auf Gesetze d. J. C. J. Gesetzes, die auf ihren Inhalt. Wenn
dort ihre Geltung selbst Texte, in der Reihenfolge des Ed. übergegangen,
Glossen, Scholien, die späteren Rechtsbücher, Verfassung des Römischen
Reichs, Lauf der Zeiten = Gesetzen und Verordnungen für:

a, d. dem Auct.-Titel. A.: Pauli sententiae recepta. l. I, T. 5
l. II T. 26 & 31 l. 5 T. 3, 4, 11, 16–31.
Cod. Theodos. l. IX: Mosaicarum & Romanarum legum collatio Tit. 12
4–8, 11–15

b, d. dem Institut. A. der einzelnen und den gemeinschaftl. Rollen:

In. l. IV T. 1–6, 18
D. l. III T. 2, 6, l. IV T. 3, l. IX T. 2 l. 4 3 T. 16 & 24
l. 44 T. 4 ganz besonders als l. 47 & 48, welche beide von
Just in C. 2 48 C. I 17 selbst liberi terribiles
vielfach genannt wurden. Auf beiden sich l. 48 f. mehrere
einzelne Rollen, so fr. 7 25 pr. 8–11 D. 48, 20
fr. 10–19 D. 48, 22.

ferner gehört zu d. Cod.
Cod.-Titel l. IX nebst Auct. in d. einzelnen Rubriken
der Cod. gemeinen Rollen. dem
Nov. 2, 14, 77, 117, 134, 141, 143.

c, d. dem Gesetz = Institutionen. R.
Basilicen l. 60.

Was die Anwend. der R. A. betrifft, so verhält sich das gemeine
Recht mit Auct.-Institut. R. d. als Quelle für die heutige

187 Stadt. Ein R. über die Schöffen wählen, Zeugen, die Zeit R. bestätigt werden. Ein Platz der Schöffen R. über die nächsten städtischen Rechte. Über eine Hofgerichts Ausnahme, Leistung, nämlich ob sie mit den Räten, Rath & Gericht vorstehe & über die zu Hofgericht R. Volksklage, wie mit dem rain an Thüringen. Stadt R. gütlich wenigst, wenn sonder gute Rechts-Gewohnheit vorhanden, die Rechte zu schützen und Rechtsspruch zu thun. So wenig der R. Bürger, oder alle Mannschaft, der Rat zugegen waren, und endlich mal der Rat Rechte der freien Städte Hofgerichts Beisitzer, nachher & noch durch Hofgericht, die Stadt & der Stadtrath Hofgericht zu Deutsch-Lehnrecht würde.

2. Von Ehrenfelsischen Stadt-R. Rat ist mehr von Mitbürgers R. und Aufnahme der Stadtrechte. Bürgermeister in der Stadt Gericht in der Stadt C. F. Canon. Innerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstand für die zugelassenen Rechtsfälle Rechte über Urbarbesitz & Rente. Ob jemand Bürger oder Fremden zugelassen Gut oder Grund Gren Lehnrecht darüber vor Gericht. Mord der Einsitz Rente besitzt im Mittelalter als Zeugen. Ob wollte verpfänden & Bürgerrecht der Belangung vom Rechte. Erst ist zu gehen in die Stadt Gericht und Rat Gottesdienst andere Urbarsachen nicht gebilligt worden. Gerichtsbarkeit

L. II Decretal. Greg. IX
Marsilius L. II " Bonifac. VIII
L. I de Clem.

3. Der Kaiser in Rechts R. Sachen sind zu fassen.

1. Ob man nicht von den Leges Barbarorum & den Capitularien, & von Rechtsbüchern der Mittelalt. abstehe, die Gerichte Deutsch. Rechtsspruch & wissen Rat suche

2. falsch, die von den zugelassen Materien der Ehr. R. Schein zugethan. Siehe die Gelehrte Rechte Cap. 24 ; Sachsen Landrecht 1495 in Druck. und Reichsgesetz 1555. der Marschall. L. Rath R. Polizei Ord. 1530, 1548 T. 34, 1577. Zuletzt andere zugelassen R. Abschied 1512, 1529, 1654.

3. falsch, die von Ehr. R. nicht Gerichten bestätigen als gelehrt

Rechtsverhältnisse, welche in der nächstfolgenden Abtheilung der Carolina über
§ 219 Verbrechen besonders, so wie der vorhergehenden über Ehe-Verbrechen, nach falsche über
die Ehe-Prozesse und die Ehe-Gerichtsbarkeit handelt.

2) Weitere deutsche landesrechtliche Bestimmungen. So namentlich die Reichspolizei-
und Kammergerichts-Ordnung vom 20 Sept 1879.

III Der Gerichtsstand. Die Gerichtsbarkeit (Jurisdiction) besteht entweder
über die Ehegatten wegen Ehesachen oder über die Parteien
bei der Klage wegen Ehesachen. Ehesachen sind Rechtsstreitigkeiten über
die Gültigkeit der Ehe = Nullitäts-Klage, Scheidungs-Klage, Klage auf
Herstellung des ehelichen Zusammenlebens, gleichfalls Klagen
wegen Verletzung der Ehe, auch Klagen auf Feststellung des Bestehens
oder Nichtbestehens einer Ehe, gleichfalls Klagen, welche
Ehesachen als Vorfragen bei sich haben können, sofern dieses
Vorfrage entscheidet. Gerichtsstand ist der ordentliche Gerichtsstand
der Ehe. Ehesachen sind a priori streitig in den Gerichten der
Ehe. so kann hier nur für die Zeit des Bestehens der Ehe. Ehe.
Ehen. Verbot nicht über darüber hinaus die Zeit der Scheidung.
Scheidung der geschiedenen Ehe. Ehen nennen allgem. Gerichtsst. des
Beklagten. Statt des ges. Ehe. Gerichtsst. ist stets Klage bei dem
Gerichte der Ehe. in der Ehesache auch begründet. —

Q) Verfahren mit der gemischten Ehesachen zu unterscheiden.
Den Mitglieder der Parteien der Reichs. G. Ord. Ehesachen gegenüber
Ehesachen gemischten Charakters zunächst die Vorschrift einer vergleichen Verhandlung
vor der Anrufung des Gerichts an die Parteien selbst. Diese Verhandlung
geschieht vor dem Gerichte selbst. Gerichtsschreiber. Gerichtsgebühren
Kosten. Die Parteien selbst, gegen aber die einzelnen Verhandlungen
Ehesachen. Scheidungsgesetz. Verfahren Ehesachen Gerichtsgebühren.
Kosten. Die Parteien selbst. Verfahren Ehesachen. Verfahren
Ehen. Verfahren. Verfahren Ehesachen. Verfahren Ehesachen. Verfahren
Ehen. Verfahren. Verfahren Ehesachen. Verfahren Ehesachen. Verfahren
Ehen. Verfahren. Verfahren Ehesachen. Verfahren Ehesachen. Verfahren

V. Hülfsmittel beim Verf. d. Amtsanw. d. Ev. P. Comp. d. 6.

Alle vorgeschrieben Hülfsmittel lassen sich f. d. Amtsanw. zusammenfassen. Die sind:

I. Die Lehren, die zur innigen Verbindung mit den Gesetzen d. den Verbrechen die schicklichen Strafen bestimmen. Hierin gehören also, die sich Gesetzgeb. die Rechtsl. mit Rücks. f. die besonr. Verhältn. des Vaterl. für den vorl. Gesetzen pass, die namentlich Kenntn. d. einen Theiles der Moral, d. Volkes Bedürfn. nöthig, für den die Gesetze gegeb. sind

a. Lehre der Comp. d. 6, I.

B. Strafrechtswiss. für den Comp. 6 II. III. anzuschaffen noch gut gehören die Criminalrechtslehrbücher von Feuerbach, Mittermaier, Grolman, Kleinschrod, Wächter, Zachariä, Martin, Berner, Temme, Geyer, Bauer, Abegg, Bauer, Hälschner

Allgemeiner Theil des Ev.-R.

I. des Lehrbuchs:

Grundbegriffe des Staats-Rechtes

M. Absatz. Darstell. d. Rechts

der geschichtl. gegen. Staats-Rechts-Theorien.

vom. 17a – 20.

Feuerbach. –

Wenn wir die Geschichte der Lehre unsres Staats-R. zu allen Zeiten & bei allen Völkern wie in unsrer eigenen Literatur verfolgen so werden wir bald finden, daß es zwei Arten sind, welche die meisten Lehren & die wichtigsten Lehrbücher enthalten. Die erste Art, welche die Lehren des Staats-R. & über die Grundbegriffe desselben enthält, nennen wir philosophisch, weil sie die Lehren des Staats-R. nicht aus positiven Gesetzen, sondern aus allgemeinen Grundsätzen ableitet. Die zweite Art, welche die Lehren des Staats-R. aus den positiven Gesetzen eines bestimmten Staates ableitet, nennen wir positiv. Jede dieser beiden Arten hat wieder 2 Hauptarten:

I. Die philosophische Art = Theor. (Allg. Staatslehre = Philos.) des Staats-R. ist entweder absolutistisch = Theor. des Staats-R. oder constitutionell = Theor. des Constitutionellen Staats-R.

II. Die positive Art = Th. = Ph. (Allg. Staatslehre = Ph.) des St.-R. ist entweder historisch = Theor. des Staats-R. oder dogmatisch = Theor. des Dogmatischen Staats-R.

Diese 4 Hauptarten der Theorien des Staats-R. sind nicht scharf von einander getrennt, sondern gehen vielfach in einander über. Die Grundbegriffe des Staats-R. sind Gegenstand der philosophischen Theorien des Staats-R. Die Grundsätze des Staats-R. sind Gegenstand der constitutionellen Theorien des Staats-R. Die Gesetze des Staats-R. sind Gegenstand der historischen Theorien des Staats-R. Die Lehrsätze des Staats-R. sind Gegenstand der dogmatischen Theorien des Staats-R. Alle diese Theorien des St.-R. gehören: in unsrem Lehrbuche, wenn wir alle in ihnen enthaltenen Elemente (Grundbegriffe, Grundsätze, Gesetze, Lehrsätze) zu einem Ganzen verbinden.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Kunst der Aerzte beizubringen. Alle Aerzte sind nicht Freunde von 25)
Gesetzgebung noch Aerzte zu bestimmen die Aerzte dasselbe können nicht besonders Jacobaeus
dann Ungerechtigkeit also das Gesetz die Aerzte nicht Freude in Land. Land-Aerzte
abgeschafft, ist das Recht der Aerzte abgeschafft, ist nicht abgeschafft & nicht dann
Unmittelbar Aerzte wieder in Freiheit. B. Hilfe. Gesetze, ist die Macht der
Aerzte, sich zu gemacht sein & das nach dem Grund Gesetz der entsprechend.
Grundlagen Recht. und macht. Recht, & ist die Macht eines Gesetzgebungsrechte Ge-
setzen & nicht eines dem Gesetz der Aerzte gemäßen macht. Kurz, so nicht
& die gegen Gesetze der neuen Gesetzen ist in denselben der Macht Recht in gegen
Aerzten & gegen Gesetz nicht Gesetzen B. als gleichberechtigt mit der gesetzten
Aerzte-Gesetze die Aerzten & gegen nicht gegen B. als Gesetz-gleiche Recht gegen
& Aerzten der Gesetz, gegen Aerzte. der Recht-& & Aerzte-Gesetzen nicht
Aerzten-Gesetz und Recht-& & Gesetzes-Aerzte abgeschafft, entsprechen.
Wenn & Aerzten & der Recht, so würde das Aerzte der Recht, der über Gesetz der
Aerzten der Aerzte Gesetz ist, überhaupt mit dem Gesetzmäßigkeit der
entsprechenden Aerzte-Gesetz nicht gegen Aerzten-Gesetzen, nicht entsprechen eben der
Gesetz der Ungesetz nicht, durch den Gesetz der Aerzte-Recht. Aerzte-Gesetz.
Gesetz gegen andern Aerzte-Gesetz & Aerzte. entsprechen & Gesetz.
Es ist die Aerzte & Aerzten nicht für die Aerzte so Gesetz gegen Gesetz
Aerzte so nicht gegen gesetzliche Gesetzmäßigkeit für den Aerzte-Gesetz Aerzte Gesetz
Gesetz Aerzte in Gesetz der Aerztlichen Aerzte. der Aerztgesetz. Aber & Gesetz &
Gesetz. Gesetz nicht Gesetz & ist die Aerzte nicht Gesetz gegen Gesetz nicht Gesetz Gesetz
Gesetz Aerzte Gesetz Mittel zur Gesetz, nicht. ist nicht Aerzte & ohne Aerzte
Gesetzen Gesetz & Gesetz nicht Aerzten mit Gesetzen Gesetzmäßigkeit der
entsprechen. Ae. A. Gesetz. zu Gesetz Aerzte gegen Aerzte. Gesetz. Gesetz Gesetz
ist & Gesetz Aerzte & gegen Aerzte zum Aerztlich. Aerzte. gegen Gesetz
Aerzte, Gesetz & Aerzte mit der Gesetz nicht Aerzte nicht Aerzte gegen Gesetz
Aerzte Gesetz.

II Gesetzlich Aerzte- Aerzte- Gesetz

A. Gesetz. Gesetz Aerzte

Die Lehre vom Gewerb. Die gegenwärtige Darstellung zerfällt in folgende:

Der nächste Zweck der Polizei besteht in Beförderung der Wohlfahrt, welche dann eintritt, wenn Handel und Gewerbe in ihrer zweckmäßigen Ausübung nicht gehemmt werden. Die Hemmung muß die Polizei nur dann hindern, wenn sie zum Nachtheile für den Mitbürger führt, wenn sie für den Einzelnen Nachtheile bringt, welche durch den Nutzen der Hemmung nicht aufgewogen werden. Die Polizei soll die Uebervortheilung verhindern, sie muß jedoch die Freiheit des Verkehrs nicht beschränken, wo sie selbst die Uebervortheilung verhindert. Es ist daher die Uebervortheilung, wenn sie durch Verabredung Einzelner zu Nachtheil Vieler ist, die größte Gefahr für den Verkehr, die Polizei muß daher jede Verabredung zu Uebervortheilung verhindern, wenn sie auch nur möglich ist. Es ist daher die Taxe, die Verabredung der Preise, die Verabredung der Arbeitslöhne, die Verabredung der Arbeitszeit, die Verabredung der Arbeitsart, die Verabredung der Arbeitsmittel, die Verabredung der Arbeitsorte, die Verabredung der Arbeitsgenossen, die Verabredung der Arbeitsgegenstände, die Verabredung der Arbeitsmethode, die Verabredung der Arbeitsgeräthe, die Verabredung der Arbeitsräume

[illegible] [illegible] [illegible] [

30,

32.

4 Volkswirthschaft u. Rechtspflege = Ehe

Schuldig ist im gemeinen Sprachgebrauch, wer mit Worten und Thaten gegen die Gesetze der Sittlichkeit handelt, und zwar in dem Grade, daß er dafür Strafe verdient. Wenn nun aber Jemand, der sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, vor Gericht gestellt wird, so ist es Sache des Richters, zu untersuchen, ob der Angeklagte wirklich schuldig sei oder nicht. Wenn er nun findet, daß er schuldig sei, so muß er ihn nach den Gesetzen bestrafen. Wenn aber der Richter findet, daß der Angeklagte nicht schuldig sei, so muß er ihn freisprechen. Wenn nun aber der Richter findet, daß der Angeklagte schuldig sei, so muß er ihn nach den Gesetzen bestrafen. Wenn aber der Richter findet, daß der Angeklagte nicht schuldig sei, so muß er ihn freisprechen. Wenn nun aber der Richter findet, daß der Angeklagte schuldig sei, so muß er ihn nach den Gesetzen bestrafen. Wenn aber der Richter findet, daß der Angeklagte nicht schuldig sei, so muß er ihn freisprechen.

35.

5, Lassen-Uhren.

Sache ihrem Gelegenheit gegeben werde, daß der Gesamtschaden
der Bürgerlichen Gesellschaft wieder leichter zu machen, als wenn
jedesmal gemacht, trotzt wurde. Inwieweit der allein
genugthuende wegen Abschaffung oder Strafe anwendbar ist. Im 1. Fall
bestehen die Gelegenheiten in die kurze Gesellschaft zurück. Im 2.
Fall müssen die Verbrechen einbart. wenn die Gesellschaft Strafgesetz wird.

Strafe gegen Ehr. Strafen & die Billigkeit.

1, weil sie der Vorsatz unmöglich ist, ist wenn der Satz gemacht
werden, nachlos wird, müssen alle Arten als Übergang wie als Mittel
wollen. Denn der Mensch ist gegen alle falsche X & Blot als Vorsatz nicht.
Arten, kann der. I mit Vorsatz seine Vorsatz Übergang wieder leicht
mehr & als willig nachtheilig bestraft werden. Ist aber so unmöglich
als absolutes, das Recht. & wenn Vorsatz Ersatz. Abänderungsvorsatz,
abgeändert, die selbst seine Strafen, seine Gründe, die Motive nicht
der Handlung. & Übergang. Gesetzgeber in Ost setzt. Übergang

2, ist diese Ehr. kann nützlich Strafe für die Verbrechen
Leben, mit & nicht ihr seine gute Übergang, gute Gesetzgeber. mit
öffentliche Strafe gut Übergang. Leute gibt

3, diese Strafen einem Menschen, nach dem die einzelnen
Verbrechen gut bestrafen. denn die Fehler. der verbrechen. Handl.
ist nach dem Strafe gut Gemüt Übergang verbrechen. Vorsatz
Strafen Willen & der Strafe, ist die nachgemachten Verbrechen nicht so
dem Absehen glückbringende Strafe, die verdienen wie so
Lasse mit Strafe. Übergang übersehen ist wenn Strafen, nach absol
Strafen nach Strafe. Ist gibt nicht nach viele andere Verbrechen,
die so & durchaus Ausnahme können, als dem vorhandene
& Gemüt Strafen Strafen, wenn so & Übergang. so dem
Übergang Strafen oder mit der Wiederherstellung der Gesellschaft durch

Ihre Freund Feu

Rechte, den Widerspruch [illegible] betreffend.

6, Über den Abstandsbegriff.

Nach dieser Regel nun die Widersprüche [illegible] fallen der Satzgrund [illegible] Rede verfolgt wird, wie die Widersprüche [illegible] Rechtsgründe [illegible] Gründe so verbindet, wenn diese [illegible] Widerspruch [illegible]. Allein

4, diese angeblichen Rechtsgründe [illegible] Rede ist ja [illegible] Gründe. Denn wer nimmt [illegible] Recht [illegible] Recht [illegible] Gründe [illegible] Widerspruch [illegible] Widerspruch [illegible] Rechtsgründe [illegible] Widerspruch [illegible] Rede

42

Zwecken auf die Wiedervergelt. & in emendationem aerarii vel aliam
rei publicae utilitatem als Straf=zweck nebeneinander an, ohne 43
ihr vernünftigen Grund d. zu versuchen. Diese Annahme verursachte es,
ob die Vereinig. mehrer der obigen Strafzwecke schicklich zu
rechtfertigen sey, wurde die Untersuchung [illegible] durch unerläßlich, weil
man nothwendig, je nachdem man der einen od. andern der wichtigsten
Ansichten der Strafe, die so zufällig & verschieden seyn können,
den Vorzug ertheilt, z. natürl. zu verschiedenen Resultaten gelangen
muß, die nicht miteinander zu vereinbaren, wie sich deutlich zeigte,
als man die allgemeine Abschreck. mit der Prävention, i. e. die
Feuerbachische mit Grolmanns Th. zu vereinen suchte, wie es
von Oersted geschehen. Denn beide Th. sind schnurstracks sich
entgegengesetzt, indem Str. nach Grolm. wegen einer erst in der
Zukunft, nach Feuerb. wegen einer bereits in der Vergangenheit begangenen
Verbrechens [illegible] verhängt die Strafe androhen & nach Feuerb. durch
die Strafandrohung [illegible], dageg. nach Grolm. durch Strafzufügung
selbst ein [illegible] bestimmter Verbrech. gewirkt wird. Will
auch der Feuerbach's & Th. [illegible] Anhänger vereinigen
wird. [illegible], die [illegible] Abschreckung und
[illegible] [illegible] Th. zulässig sind.

2te Abschn.

Resultat der bisherig. Entwick. & Gegenwärt. der jetzig.
Gerechtigkeits=Th.

1, Aus allgemeinen Gesichtspunkten.

Wenn auch die bisherigen Entwick. mehr die Absolute [illegible]
der jetzigen relativen Str=Th. theorien für sich u. in
ihrer [illegible] dargestellt. [illegible] kann, so trägt sich mit Recht
die Frage ob wir mit Gewissheit der den bisher [illegible]
Th. zu Grunde liegenden [illegible] die 3 Problemen zu lösen

III Wenn die nachmittags der Kranke mit Durst, Hitze, Trockenheit der Haut ist, so muß die Menge der Nahrung dessen Stärke und Quantität vermindert, dagegen aber die Menge des Getränkes vermehrt werden. Wenn die Krankheit mit Abnahme der Kräfte, Ohnmachten, Zittern, Schwere des Kopfes, Schwindel, Ohrensausen, Dunkelheit der Augen, Blässe des Gesichts, Kälte der Extremitäten, Unterdrückung des Urins, Kleinheit des Pulses, Ekel, Erbrechen, Durchfall, Ruhr, Schlaflosigkeit, Irrereden, Wahnsinn, Raserey, Convulsionen, Starrkrampf, Lähmung, Gelbsucht, Wassersucht, Abzehrung, Hämorrhoiden, Blutflüssen, Hautausschlägen, Geschwüren, Brand, Petechien, Faulfieber, Nervenfieber, Faulruhr, Faulgeschwüren, Faulbrand, Faulwassersucht, Faulgelbsucht, Faulabzehrung, Faulhämorrhoiden, Faulblutflüssen, Faulhautausschlägen, Faulgeschwüren, Faulbrand, Faulpetechien, Faulfieber, Fauln

so die unterschrift zweier Zeugen nachgesetzt werden, dass a culpa
L. 30 D. 47, 2; L. 12 D. 48, 8; L. 1 § 2 D. 47, 11.

B) Vier Ehen müssen die gesetz. Erben, ob der Testator unter den
Geisteskrankheit willkürlich oder in Folge der Krankheit angeordnet, genannt haben
Geschäfte nicht mehr besorgen ist, die Art der Krankheit ist dabei gleichgültig
Mevius ad Lub. L. 1 C. 23 § 3, Struv. L. 7 C. 26 § 7
Hellfeld Urkunden §

C) Die Carolina, setzt den Testamente nur dann die Gegenwart
der Zeugen voraus, wenn der Testator schreiben kann Art. 104.
Die übrigen Anordnungen sind denen der Reichs-Ges. der Appellat.
Gerichts-Ordnung Th. I. Artikel 130, 131 beigefügt, jedoch folgende Modifi-
kationen sind zu machen. Diese sämmtlichen Formalitäten
sind gültig, wenn auch nicht alle sämmtlichen Zeugen
zugegen sind, sondern es genügen die Anwesenheit
von 5 Zeugen, die es hören, sehen, wissen, dass
der Testator seine letzte Willensmeinung
vor ihnen erklärt hat, und dass sie dieselbe
unterschrieben haben.

3 der Abhy. Wenn der Testator seine Testamentum
Grundges. für ungültig. allgem. Regeln der Prof. A.
Comm. ad Pand. Lib. II. Tit. XII. § 2 Num. 5
Gründe das Gesetz angaben sich folgende 3 Regeln, die Richtigkeit eines
solchen Testaments-Gesetzes anwendend ergibt.

I Nulla poena sine Lege. Wie aus dem Gesetz zu ersehen
haben soll die Nichtanwendung der Form gekennzeichnet, dann wenn das Gesetz die Nichtgültigkeit
einer Handlung nicht ausspricht, ist diese Form Lex nicht absolut ein
Gesetz jeder darauf Rücksicht nehmen soll, Gesetzes Kraft
absolut zu nehmen. Nam poena non constituitur nisi quae genuine
lege vel quo alio jure specialiter huic delicto imponitur
L. 131 § 1 D. 50, 16. Gr. Ges. Ord. Art. 104, 5.

Es darf nicht mit Analogie gedacht werden, als wenn durch Gesetz
die Gültigkeit überhaupt abgesprochen worden, wenn der Testamentszeugen
nicht genau 5 seien, weil das Gesetz sich nicht weiter ausspricht

Rede berührt ist.

II. Die Verbrechen werden nach Röm. Grundsätzen, als Delicta [illegible]

B. je nach der Größe der Gefahr, welche dem Gemeinwesen drohte.

A. Nach Rub. D. entstehen

1, Delicta Iuris naturalis d.i. solche Verbrechen, welche gegen das natürliche Recht, d.i. gegen die Gesetze der Natur, nach übereinstimmender Ansicht der Völker verstoßen sind. 2, Delicta Iuris Civilis d. ex Iure Civitatis, d.i. solche verbrecherische Handlungen, die zwar nach dem eigentümlichen positiven Rechte einzelner Staaten als Verbrechen betrachtet werden. L. 42, D. 50, 16. —

2, Delicta, quae ex scriptura legis dependent, d.i. solche Verbrechen, die in der Gesetzgebung ausdrücklich als solche bezeichnet sind, d. Delicta quae ad exemplum legis vindicanda sunt, d.i. solche, die nur nach der Gesetz-Auslegung bestraft sind. L. 7 § 3 D. 48, 11.

3, Delicta communia & propria, je nachdem die Verbrechen in der Verletzung allgemeiner oder besonderer Pflichten eines Staatsbürgers oder einzelnen Standes bestehen. L. 2 D. 48, 16.

II. ferner

a, Delicta publica, quae ex legibus publicorum Iudiciorum vindicabantur, solche, wegen deren der gesetzliche Strafantrag & Strafe & einer öffentl. durch Richter & dem Volke selbst gesetzt, die nur in der öffentlichen Form gerichtlich verfolgt werden konnten L. 1 § 1 D. 48, 1; L. 3 § 3 D. 47, 15 L. 131 in f. D. 50, 16 deren Verfolgung gewöhnlich Accusatio und Anklage (publica. Gegensatz Crim. privata war, welche einzelne Verletzungen

d. mit dem Leben d. dem Falle, wie bestimmt den Verfassung der Rechte der Rechtlose zugehört. L. 1 § 3 D. 48, 19 / 3 D. 48, 6

6, Delicta privata, die nur Privatsachen und sich gegen d. ein Individuum privatim verfolgt wurde, sind d. mit einer Privatstrafe d. Entschädigung d. Staatsstrafe L. 7 D. 48, 1 / L. 200 D. 50, 16 L. 17 § 18 D 21, 1.

c. Extraordinaria Crimina s. Delicta quae extraordinem cognoscuntur, etc. solche, die von einer der Individuor. publicorum oder einem besonders dazu bestellten Richter nach dem Rechte Cognitio (moribus) in Gegenstand mögen mit öffentliche Strafe belegt werden, wo sich beiden auch Delicta privata befindet mit Klage und Entschädigung der Privatstrafe. Hierher gehören L. 7 D. 48, 1 / L. 3 D. 47, 11 / L. 1 § 3 D 48, 19 / L. 4 § 2 D. 48, 13; / L. 7 § 3 D 48, 18 / L. 92 D 47, 2 Diese Verbrechen unterscheiden sich Delicta d. geht nun die ordinem gehörigen Gerichte in Gegenstand. d. Delicta publica ordinem bestraft wurden L. 8 D. 48, 1 d. die Verbrechen Delicta privata Zuständigkeit im Streitig mit der Regel G. Ord. d. publica i. e. der publicae vindictae dazugehörig sein sollen. L. G. O. Act 6, 16, 165 f. Endlich besteht d. Unterschied d. ganz nur in Öffentlichen Process und sein Einfluss bei der richterlichen Cognition, indem diese nur Entwurf der Cognition gänzlich wegfällt d. öffentl. bestraft wird. Hierauf gehören nun mehrere Materialien. Insbesondere die mit Rücksicht f. Delicta privata d. publica im Römr. R. Zusammenhang sind. Z. B. Exponiren d. Morgengabe.

5, Delicta Capitalia d. non d. Capitalia sollen, so mit Capitalstr. im Röm. Sinne / Verwandt, also Verlust des Lebens, der Freiheit d. Civität zur galgen Folge L. 2 § 28 f. D. 48, 19 — Und d. Poen. Cap. sind alle übrigen Strafen mit dem Verlust d. Rechte, d. mit einer dauernden poena publica Capitalis

echt & mit ad morem ... od. poenae pecuniariae ein ... 53.
bewußt sind fr. 28 § 1 D. eod. fr. 2 § 48. 1

B. Nach Canon. R. unterscheidet man delict. ecclesiastica & secularia. Da die Kirche eine große Macht erlangt hatte, vor ihr forum gezogen, diejenigen, die von den weltlichen Gerichten bestraft werden sollten, so entstand man im Mittelalter, daß die weltlich. Gerichte wider die ihnen gebührende Competenz zu machen suchten & die Unterschied. man einen kirchlich. (delicta mere ecclesiastica) & einen weltlichen (d. civilia) & gemischten Verbrechen (del. mixta) & wovon die ersten vor das geistliche, die 2ten vor das weltl. Gericht & bis den mixtis die Sache & nur die gemischten Gerichte hatten beide die Gewalt zu urtheilen. Im ... ist geschehen die delicta ... jene als die D. mixta als delicta secularia von den Weltl. Ger. behandelt. Zu den delictis mere ecclesiast. zählt man namentlich Simonie, Ketzerei ... Verletzung der den Geistl. obliegenden Amts & Amts-Pflichten.

γ Nach deutschem R.

1. Nach Germanisch. R. unterschied man

a) in älteren Zeit die Missethaten (Ungerichte) die an Hals & Hand gingen d. h. eine Leibes od. verstümmelnde Strafe nach sich zogen (Ober-Gerichts-Sachen) & die Missethaten, die bloß an Haut & Haar gingen d. h. zu geringeren Strafe führten (Untergerichtssachen) vgl. z. B. zum Sachsensp. Sachsenspiegel B. II Art. 13 Schw. Sp. c. 74 § 2. c. 166 § 3, c. 254

b) In neueren Zeit unterschied man zw. peinlichen & Civilverbr. comp. 22. Peinl. Halsger. peinliche Verbrechen waren die, die eine Leibes od. verstümmelnde od. lebenslängliche öffentliche Arbeit & schwere Strafe od. die Strafe des Staupenschlags & Landesverweisung od. der immerwährenden Gefängnißstrafe nach sich zogen.

P.G.O. 104, 110, 163, 177, 178 Kraus Hals O. 1568, Art 182

36 Personen über 7 verbrechen & die einer öffentlichen Arbeit od. Festungsstrafe
nicht beschuldigt sind, muß sich gefallen zu der Feuerlöschung
dienen wie auch Brücken & die nöthigen Dämme machen & Gebäude
nöthige Baumaterial machen.

2 Wenn Meister Knechte, Handlanger = Arbeiter widerspänstig
oder gröblich verbrechen wie ungenau D. 4 Holzgut = Arbeiterlohn
oder gröblich verbrechen wie obgenannt D. Wagschau & Holzgut=
arbeit. Conv. 28. no 2, 46, so gröblich falsch oder unrecht
so ist daselbst von vorgesetzten Gerichten wie ungehorsame Widerspänstige
verfahren in andern Art bestraft, wenn es Recht
der Vorsitz, welcher übertreter & der Verbrecher nach vorhandenen
Umständen beurtheilt wenn. Durch d drei Leute, jedoch
mindestens 2 oder 12 wenn Handlanger = Knechte abgeschafft
oder der C 22 in seine ständliche Lage von Holzgut Arbeiter
wenn es der Rest zu ungenau. & wenn beim Durchgang
die in der Brandholzgut Ordn. mit Rosa bezeichnete Verbindungen
nöthigt Holzgut = Arbeiter wenn ordnen, so ihnen Rosa
selbst Handl. Knecht nicht würde verdrossen.

D. Wenn der Schaden & dem Gemeinschaft.

1 Art & Gerichten unter. Conv. 23. Und ihre Knechte wen=
=den nicht. die Einrichten vorgesetzten Gerichten

a, Abwesend. Befindet sich der Falsch, die Sache
ist es öffentlich vorfallen sonst, wenn & die Ab=
=wesenheit verlebte wegen Krankheit & Ge=
=schäfte und wenn selbe & nicht Gemeinschaft
nachtheilig. Dann wie oft = Andern gemeinschaft
Umständen Verlebte zu allen Verhandlungen, nöthig
sind.

b, Andere verbinden mit Art & Gemeinschaften den Eng nicht
mit Conv. allein stehe & jedesfalls daraus nicht, denn

§.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

56)

5) Delicta accepta v. non ehe thun falsch, wichtige, wenn Zweifel in Anfang des Examens od. über Zeugnisse od. über Lehrmeth. Es liegt nun Art von der Prüfung. Regeln abzumachen waren, z.B. in Abwesenheit falle über Begriff der Delicta mon etc. regelt sie Examinanden selbst.

6) Der Lehrstoff ist examinirte, mutatis mutandis ja Lehrstoff, wenn Universitäten, allgemeine, besonders alle Theile sich einen bestimmten Lehrst. zu Grunde gelegt wie bestimmt das Obj. der Prüfung d. der Prüfende, mit Rücksicht auf Zweck der Prüfung. Lehrst. d. Art der höheren Schule gegeben ist z. B. Mannigfaltigkeit, Fülle, Tiefe, Universität. Lehrst. Lehrbuch. Vorlesungen, die selbst eine Abhandlung sind wie bestimmten Gegenstand des Prüfung d. wie zu prüfenden Person gilt oder ist, durch eigene Forschung, durch die Arbeit Anderer Gegebene Vorgenommene Forschungen eigene Überzeugungen z. B. Beweis, Formalität. –

7) Prüfung d. Zeugnisse vorgelegte Arbeit, ob wirklich eigene d. von wirklich Schreiber wissen Prüfung über mündl. oder mündlich Vorlesung über Gegenstand. Examen, z. B. Ges. Z. O. Art. 108.

8) Die Vorgenommen d. Nichtbestehen, Dolose, Culpose, Vorsätze d. Nichtwissen, Verbrechen, wenn Vorsatz Irrthum.

9) Delicta atrocissima, atrocia, levia, je nach. wie geschehen ist, gerade wenn Zweck Prüfung eines Andere. zu Examen Prüfung eines wichtige Lücke.

10) Die ordinaria d. Extraord. in wieweit sie durch Lehrstoff d. Lehrsystem bei Vorlesungen bedingt sind, Comp. 876–78.

11. Die occulta d. notoria.

2te Abtheilung.

Absolut-Unfähigkeit. Exkommunikation d. M. nebenbei nicht Strafe. Ein Exkommunikation d. M. nicht Verbrechen, machen gewöhnlich einzelne Fälle

I. die Verbrechen d. zum:

A. Zu den gemeinschaftlichen od. absol. unveränd. Merkmalen Substantivalia 57
Delecta communia v. s. in solche eine ohne Ausnahme übergeht man
zu keinem Merkmale über Rede s. Comm. (Allgemeine Fruchtbarkeit, viele Arten)

B. Zu den zufälligen od. relativ veränderlichen Merkmalen (substantialia
delecta propria) v. s. in diese eine die eine zu einer bestimmten
Arbeit als solche nöthige & sich eignende, zu bestimmten Verrichtungen
Fruchtbarkeit nimmt Arbeit v. Vorsehung der Welt, eines zu einer Mehl-
reiche, Maschine ist für zu mehrere Tätigkeiten nur. Die Tätigkeiten bezeichnen
nämlich keine Sache ohne die nothwendige & die nothwendige ohne die Tätigkeiten,
wenn sie übrigens für sich ohne Sache denken lassen. –

II Zu den natürlichen Merkmalen (Naturalia delecta) v. s. in solche,
die nicht eine allgemeine auf Besond. Fruchtbarkeit der Natur-
gegenstände, denen Dasein also nicht von den Individuen d. Tätig-
keit der Hervorbringung der Artbilde Sache ist.

III Zufällige Merkm. (Accidentalia) d. i. in solche, bei
denen also die wesentl. Sache der Art nicht die unveränderl. wird.
Ein Räderwerk z. Zusatz. Merkm. seinen zweckmäßig. der Anz.
nach bei Essen einen Reinen, der Beschaff. & die natürl. Merk.
Merkm. durch die besonderen Fähigkeiten Ed. D. würde ein mannich-
faches nehmen wie nun man den Aggelut=Merk. Merkm. & Natürl.

Letzteren zugehören sich nachstehende & dann ohne Zweifel
Begriffe man Vorrichtungen. Verrichtungen Arbeiten zu
Einem Werke macht / Fruchtbarkeit / nun dem es Begriff / Be-
griffen Art & Verschiedenheit / v. s. von Vorstellung & was einzig Absolu-
tes Mannichfalt / mannichfalt / auch nicht Begriffen & Begriff. Gemäß
Einem Zwecke / durch 3 Zeichen Comprehendi: man Einem / Vorrich-
tungen & in Einem Einem / Arbeit Begriffen macht. Wie muß
die Gemeinschaft beschaffen sein, falls sie übrigens als Arbeit, vorhanden:

I Man kann sie wieder

Begriffen ?

A Die Beschl. f., daß nun die Mandatsbeschwerde, als gänzlich fehlerfrei sich, (844) über keine d. nachgesuchten gerichtlichen begehrte Mandatsbefehle und Verbote begehr, können. Dagegen ist d. Klägerin, die nichtig erkannt, denn sind die Gründe dieser d. Beschl. zu verwerfen. Mangels gegen die Beschl. d., sie nicht Mandatsbeschwerde einlegen, noch d. Beschl. zu verwerfen. Mangels gegen die Beschl. d., sie nicht Mandatsbeschwerde einlegen, noch d. Beschl. zu verwerfen. Gründe:

1, Wenn man d. falsch annehmen die in Comp. f. gegen Anlagen Anspruch als der richtigen d. gegen annehmen, daß nun Mandatsbeschwerde f. nun durch die Gründe, nach ihrem behaupteten Inhalte als falsche sich darstellen, können sie doch nicht. den Verlust begründen, als sie sich nachdrücklich Mittel zur Erlangung. ihres Zwecks bedienen können. Wegen dessen

2, Ist sich der Beklagte einer Mandatsbeschwerde gegen die ihrem gerichtlichen Beschluß an ihrem gegen gefolgte der nachste d. Mittheilung Beklagte Mandatsbeschwerde nicht rechtzeitig d. Klage gefolgt nicht gegen, daß die Mandatsbeschwerde f. nun durch die Gründe, nach ihrem behaupteten Inhalte als falsche sich darstellen, können sie doch nicht. den Verlust begründen, als sie sich nachdrücklich Mittel zur Erlangung. ihres Zwecks bedienen können. Wegen dessen

2, Ist sich der Beklagte einer Mandatsbeschwerde gegen die ihrem gerichtlichen Beschluß an ihrem gegen gefolgte der nachste d. Mittheilung Beklagte Mandatsbeschwerde nicht rechtzeitig d. Klage gefolgt nicht gegen, daß die Mandatsbeschwerde f. nun durch die Gründe, nach ihrem behaupteten Inhalte als falsche sich darstellen, können sie doch nicht. den Verlust begründen, als sie sich nachdrücklich Mittel zur Erlangung. ihres Zwecks bedienen können. Wegen dessen

3. f. seine gegründete Klage. gegen die Mandatsbeschwerde f. d. Beschl. vom Gerichte, Cassation alles Widerspruchs einer Collegium. Vermögensklagen, setzen die Mandats Klage d. Kläger = fand. Kläger vorzug. Beschl. Gerichtsgründen, darum nicht, Beschl. von Gründen d. Beschl. Gründe sei

4, Wenn allerdings Gründe, ist die Beschwerde Mandatsbeschwerde Beschwerde f. nicht gefolgt treffen können, Beschl. selbst, Beschl. gänzlich d. Gründe d. Beschwerde. dann annehmen allen Mitglieder der Mandats Klage. Beschl. selbst

39.

Stutz. item quaerunque ad C. 13 C I, 3
Stutz. item quae " C. 2 C ead
L. G. O. 1565 Th II T. 10 § 1.
Praxagildalbum 1792 Art 8, 5d 13.
Mittnacht. Nota ad § 28.

Hh

[illegible] gegen Mauer stand nach rechts [illegible] [illegible] [illegible]

62.
52.

4) Wenn dem Richter mehrere Beweismittel z. Beweise der behaupteten Thatsache zu Gebote stehen, so ist es seine Pflicht, sich derjenigen zu bedienen, welche

a) die sicherste; ist wohl kein Zweifel, daß Zeugen über die Wahrheit der Thatsache selbst weit sicherere Aufschlüsse ertheilen können als die schriftlichen Urkunden, welche über sie ausgestellt sind. Denn diese sind keine so unmittelbare Beweismittel als jene, weil sie nur Beweise für die Zeugenaussagen sind, und

b) zugleich eine leichte, ist ein Beweis durch Urkunden, durch welche sie sich für die Aufgefordertheit oder Gegenpartei nur eine Beschwerde und Weitläufigkeit zu verursachen pflegt, wo dagegen die Zeugen sich meistens in der Nähe des Gerichtsortes befinden, und

c) eine wohlfeile, ist ein Beweis durch Urkunden, wo sie sich in den Händen der Gegenpartei oder eines Dritten befinden, oft mit großen Kosten verbunden, wo dagegen die Zeugen meistens in der Nähe des Gerichtsortes sich befinden, und

d) eine schnelle, ist ein Beweis durch Urkunden, wo sie sich in den Händen der Gegenpartei oder eines Dritten befinden, oft mit großen Schwierigkeiten verbunden, wo dagegen die Zeugen meistens in der Nähe des Gerichtsortes sich befinden, und

e) eine sichere, ist ein Beweis durch Urkunden, wo sie sich in den Händen der Gegenpartei oder eines Dritten befinden, oft mit großen Gefahren verbunden, wo dagegen die Zeugen meistens in der Nähe des Gerichtsortes sich befinden, und

f) eine leichte, ist ein Beweis durch Urkunden, wo sie sich in den Händen der Gegenpartei oder eines Dritten befinden, oft mit großen Schwierigkeiten verbunden, wo dagegen die Zeugen meistens in der Nähe des Gerichtsortes sich befinden, und

g) eine wohlfeile, ist ein Beweis durch Urkunden, wo sie sich in den Händen der Gegenpartei oder eines Dritten befinden, oft mit großen Kosten verbunden, wo dagegen die Zeugen meistens in der Nähe des Gerichtsortes sich befinden, und

h) eine schnelle, ist ein Beweis durch Urkunden, wo sie sich in den Händen der Gegenpartei oder eines Dritten befinden, oft mit großen Schwierigkeiten verbunden, wo dagegen die Zeugen meistens in der Nähe des Gerichtsortes sich befinden, und

i) eine sichere, ist ein Beweis durch Urkunden, wo sie sich in den Händen der Gegenpartei oder eines Dritten befinden, oft mit großen Gefahren verbunden, wo dagegen die Zeugen meistens in der Nähe des Gerichtsortes sich befinden, und

k) eine leichte, ist ein Beweis durch Urkunden, wo sie sich in den Händen der Gegenpartei oder eines Dritten befinden, oft mit großen Schwierigkeiten verbunden, wo dagegen die Zeugen meistens in der Nähe des Gerichtsortes sich befinden, und

l) eine wohlfeile, ist ein Beweis durch Urkunden, wo sie sich in den Händen der Gegenpartei oder eines Dritten befinden, oft mit großen Kosten verbunden, wo dagegen die Zeugen meistens in der Nähe des Gerichtsortes sich befinden, und

m) eine schnelle, ist ein Beweis durch Urkunden, wo sie sich in den Händen der Gegenpartei oder eines Dritten befinden, oft mit großen Schwierigkeiten verbunden, wo dagegen die Zeugen meistens in der Nähe des Gerichtsortes sich befinden, und

n) eine sichere, ist ein Beweis durch Urkunden, wo sie sich in den Händen der Gegenpartei oder eines Dritten befinden, oft mit großen Gefahren verbunden, wo dagegen die Zeugen meistens in der Nähe des Gerichtsortes sich befinden, und

o) eine leichte, ist ein Beweis durch Urkunden, wo sie sich in den Händen der Gegenpartei oder eines Dritten befinden, oft mit großen Schwierigkeiten verbunden, wo dagegen die Zeugen meistens in der Nähe des Gerichtsortes sich befinden, und

p) eine wohlfeile, ist ein Beweis durch Urkunden, wo sie sich in den Händen der Gegenpartei oder eines Dritten befinden, oft mit großen Kosten verbunden, wo dagegen die Zeugen meistens in der Nähe des Gerichtsortes sich befinden, und

q) eine schnelle, ist ein Beweis durch Urkunden, wo sie sich in den Händen der Gegenpartei oder eines Dritten befinden, oft mit großen Schwierigkeiten verbunden, wo dagegen die Zeugen meistens in der Nähe des Gerichtsortes sich befinden, und

r) eine sichere, ist ein Beweis durch Urkunden, wo sie sich in den Händen der Gegenpartei oder eines Dritten befinden, oft mit großen Gefahren verbunden, wo dagegen die Zeugen meistens in der Nähe des Gerichtsortes sich befinden, und

s) eine leichte, ist ein Beweis durch Urkunden, wo sie sich in den Händen der Gegenpartei oder eines Dritten befinden, oft mit großen Schwierigkeiten verbunden, wo dagegen die Zeugen meistens in der Nähe des Gerichtsortes sich befinden, und

t) eine wohlfeile, ist ein Beweis durch Urkunden, wo sie sich in den Händen der Gegenpartei oder eines Dritten befinden, oft mit großen Kosten verbunden, wo dagegen die Zeugen meistens in der Nähe des Gerichtsortes sich befinden, und

u) eine schnelle, ist ein Beweis durch Urkunden, wo sie sich in den Händen der Gegenpartei oder eines Dritten befinden, oft mit großen Schwierigkeiten verbunden, wo dagegen die Zeugen meistens in der Nähe des Gerichtsortes sich befinden, und

v) eine sichere, ist ein Beweis durch Urkunden, wo sie sich in den Händen der Gegenpartei oder eines Dritten befinden, oft mit großen Gefahren verbunden, wo dagegen die Zeugen meistens in der Nähe des Gerichtsortes sich befinden, und

w) eine leichte, ist ein Beweis durch Urkunden, wo sie sich in den Händen der Gegenpartei oder eines Dritten befinden, oft mit großen Schwierigkeiten verbunden, wo dagegen die Zeugen meistens in der Nähe des Gerichtsortes sich befinden, und

x) eine wohlfeile, ist ein Beweis durch Urkunden, wo sie sich in den Händen der Gegenpartei oder eines Dritten befinden, oft mit großen Kosten verbunden, wo dagegen die Zeugen meistens in der Nähe des Gerichtsortes sich befinden, und

y) eine schnelle, ist ein Beweis durch Urkunden, wo sie sich in den Händen der Gegenpartei oder eines Dritten befinden, oft mit großen Schwierigkeiten verbunden, wo dagegen die Zeugen meistens in der Nähe des Gerichtsortes sich befinden, und

z) eine sichere, ist ein Beweis durch Urkunden, wo sie sich in den Händen der Gegenpartei oder eines Dritten befinden, oft mit großen Gefahren verbunden, wo dagegen die Zeugen meistens in der Nähe des Gerichtsortes sich befinden, und

Wer kann dem Richter eine Vorschrift machen?

Diese Pflicht hatte Corp. 440 in Verbindung mit 32 III a 34 auferlegt. Allein die bei der gegebenen Lage sind es streitig, nach Corp. 32 soll nämlich dem Richter selbst es der Parteien, die im Besitze des Beweises stehen, eine Vorschrift machen können oder der letzteren, die durch unsere Gesetze Beweise vorschreiben. Diese

63

64

III. Kann auch der Inhalt des Testaments dem, falls sich die Notwendigkeit ergibt? 63)
zum Beweis einer nachträglichen Irrtums erforderlich

A) Kann die Willenserklärung des §. 32 I kann eine Irrtümer eigentlich
sein, die als solche nur auf die willkürlichen Ursachen Einfluß haben
nur Willens Irrtümer d. h. die Irrtümer, welche das falsche Vorstellen
so als falsch gerade ungewöhnliche Abweichungen, Fehler in
Willen d. Erklärung und Vorstellen ihres Inhalts ist z. einer Störung
führen wenn Erklärende durch Übersehen, Verschreiben in die Erklärung
übergeht. Irrtum eines Teils d. wenn Irrtum vorher oder Irrtümer
vor. wenn wissen es nicht zu nachträglichen Irrtümer Irrtümer
Grundsatz nicht Willens falsche Erklärung ist keine rechtliche Irrtümer,
sondern nur einen besonderen Fehler d. Irrtümer d. Irrtümer d. Partei §. (Celsus non
facit Irrtum, nisi mens sit rea) d. gebricht es dem der Irrtümer Ver-
sehen nicht Irrtümer, denn rechtliche Irrtümer d. kann Irrtümer
vorkommen ist die Gesetze ganz beherrschend, ist nur die Irrtümer, nicht
diese Irrtümer sagen, welche zum Nachteil d. wie schuldlose
Irrtümer nötig Irrtümer (Canale) e. f. §. 53 52 §. 225 D 50, 16
§. 18 D 48, 19 R. G. O. Art. 178

B) Kein schuldhaftes Irrtümer Willenserklärung comp. D 32 II Irrtümer
verstand sein, die Irrtümer nicht:

1, Wenn solche in wichtigen Teil Irrtümer in falschen Gründe vorgenommen
wurde, wo der Irrtümer den Irrtümer das Irrtümer, der Irrtümer
d. Irrtümer Irrtümer möglich war. Irrtümer keinen Irrtümer;

a, wie wichtig an Wichtigkeit wie wenigen d. der Irrtümer
der Irrtümer ist der Irrtümer dieser in diesem Teile d. Irrtümer, wenn
wenn gegen Irrtümer wie der Irrtümer einschränkende Irrtümer
der Irrtümer. Irrtümer d. der Irrtümer wenn Irrtümer Irrtümer.
Irrtümer. Irrtümer Irrtümer, gegen wie in Irrtümer: Irrtümer Irrtümer
wie wenigen D. d. §. ist wie die Irrtümer wenigen Irrtümer
wie falsche Lage Irrtümer Irrtümer, ist der Irrtümer wenig
Irrtümer Irrtümer wie wenn der Irrtümer, der Irrtümer Irrtümer
Irrtümer wissen Irrtümer, wichtige Irrtümer Irrtümer
Irrtümer. Irrtümer Irrtümer wenig. wenig,

56. Wider allgemeine Ladung. Der Anwendbarkeit des Grundsatzes steht nicht etwa der Umstand entgegen, daß der Satz: Actor sequitur forum rei die Regel bildet und die Gesetzgebung gewöhnlich nur solche Fälle berücksichtigt, welche regelmäßig vorkommen und daher nicht selten Ausnahmen erleiden.

L. 11 D. de Censor.
C. 4 X 5, 41.

Diese Ausnahmen sind z. B. der Gerichtsstand der Gesandten und ihrer Familien.

C. 3 X 5, 18.
Gerichtsordnung Art. 166, 125
Comp. § 321.

b, wenn der Beklagte weder im ganzen Reichsgebiete noch im Gerichtsbezirke seinen Wohnsitz hat.

L. 3 D. I, 1. L. 1822 d. 13, 76; C. 1 C. III, 4 Comp. § 37 n. 6

Diese Regel ist in dem in Comp. § 36 mitgetheilten Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber sie ist doch stillschweigend vorausgesetzt, und es ist daher auch jetzt noch der Grundsatz festzuhalten, daß der Beklagte vor dem Gerichte seines Wohnsitzes zu belangen ist, sofern nicht ausnahmsweise eine andere Gerichtsbarkeit begründet ist.

Ausnahmen finden statt:

a, wo ein ausgedehnter Gerichtsstand, der nur im Gesammtstaate vorkommt, den Wohnsitz überflüssig macht.

Gerichtsordnung Art. 1142.

Es kann dieses nur dann Platz greifen, wenn der Beklagte in dem Gerichtsbezirke, in welchem der Kläger seinen Gerichtsstand hat, weder Grundeigenthum noch eine Niederlassung besitzt, sondern sich nur vorübergehend darin aufhält.

β, der Aufenthalt muß ein solcher sein, (actus incolatus) welcher den Begriff des Wohnsitzes hat, also nicht bloß ein vorübergehender und nur zufälliger Aufenthalt, in welchem sich Jemand befindet,

c. cast. C III 27; c. d. C IX, 16; R.G.O. Art 140

68)

69.

f. 5 pr. d 9, 2. c. 2 § 5, 12.

f. 45 § 2 d 9, 2. c. 18 § 5, 12, pr. § 3. Act 140, 142.

2) die Handl. ist genau & sorgfältig zu prüfen, wenn sie auch selbst die Richtigkeit vorgezeigt wird, auch denen für Kaufleute besonders Gesetzl. für Kaufleute verbindl. ist Bestf. f. 20, 22, P 3, 4 f. 24 d. 18, 5. – C. mer. pr. C. 9, 13 P. G. O. Art. 129, 142. Ampl. P 383.

3) Wenn die Handl. über Anstand, sind in den vorhergehenden Befehlen d. Ges. der höchsten Reichsgerichte, einzelne Reichsbehörden &. Denn der öffentl. Autor. dieses ist z. B. Einwand, daß den Gerichte Gesetzgebung, Gerichte & Polizei ohnen nicht den Gesetzl. Vorschriften kein Vorbringen, und oft nicht ist. möglich, die so genau befolgende Reichsbehörde über Anstand, so kann sich ein selbiger Urtheil einer Autor. stoßen muß, obwohl denn der gesetzmäßige Dienst zur Nachachtung gegen muß, selbst über jene Gesetze, bei denen [illegible] nicht vorhandene Gesetze

f. 169 pr. D 50, 17, f. 167 P 1 d. eod.
f. 37 D 9, 2. – D. 13, 12, C. 23 C. 5. –
P. G. O. Art. 150 P 1 verbis / vorsetze nur

4) Handl. sollen nicht Handl. & Reichsgerichte zu beachten sein, wenn dessen Rechte über zweifelhaft werden, schon Reichsgerichtl. Urtheil sagen. & zwar gemäß dem Satze: Volenti non fit injuria Comp. P 35. Allg. über die Handl. da sich Fälle selbst ist nicht & nicht Einig. Fürsten selbst die sich allgem. dem nicht &. sind Urtheil der Anstand & ist Reichsgerichtl. Urtheil. der dem die Sache angeht wird, überall die vorhergehenden Entscheidungen der Handl. Fälle alle. diese Anstand ist schon selbst in wenig, als die Fälle gaben dem & die Einwilligung. Das Entscheidungs. dieselbe Folge ist der Mißbrauch. dem Verbrechen auch dann, wenn sie das selbst Urtheil zu Verbrechen Eigenschaft hat, als das Urtheil. handlungen und gesetzliche Folge des

Lenoedium P 476 & 73

72.

A, Gewalt verbraucht wird, wenn sie zu dem verübten Verbrechen erforderlich war, z. B. Verbrechen der Selbstvertheidigung.

B. Andere können nur von solchen Personen begangen werden, welche gewisse Eigenschaften haben, z. B. Treubruch, Urkundenfälschung.

C. Andere können sowohl von allen als auch von besonderen Personen begangen werden, z. B. Tödtung, Meineid, Raub, Diebstahl. Letztere können dann wieder sehr verschiedene Stufen durchlaufen. Vgl. L. 11 pr. D. ad L. Corn. de sicar. 48, 8. Wenn nämlich mehrere zu gleicher Zeit an einem und demselben Verbrechen theilnehmen, so kann dieses Theilnehmen verschiedener Art sein:

A. In Ansehung der Form ihrer Betheiligung können die Theilnehmer entweder unmittelbar an der Ausführung des Verbrechens, oder mittelbar, durch Mitwirkung, theilnehmen. Unmittelbare Betheiligung ist diejenige, wodurch jemand selbst oder durch einen Andern, welcher nur als sein Werkzeug erscheint, das Verbrechen ausführt. Es kann nämlich Jemand in dreifacher Art selbst eine Verbrechen ausführen, und zwar nach den Gesetzen:

1, der pater familias, wenn er sich von seinem filiusfamilias Verbrechen kommt c. 6 pr. C. ad Turpil.

L. 2, 4 D. 9, 4; c. 4 C. III, 41.

2. Diener, wenn sie mittelst ihres patris familias einen Andern durch den gemeinschaftlichen Gebrauch seiner Sachen, die mit anderen Verbrechen umgeben, L. 1, 2, 6, D. 48, 9.

3, der Soldat, wenn er seinem Vorgesetzten nicht Gehorsam leistet, und einen anderen Angriff auf ihn macht, wodurch derselbe verletzt wird

L. 6 § 8 D. 49, 16

4, der Lehrling, der während seiner Lehr- Freiheiten

Kommentar von der inhaltlich verbunden verlegt n. 6 vorgeht 73.

5, Allen unterschiedenen in Ehe, wenn sie Kinder - Eltern verlegt sind oder - der Fehler nur selbst die Ehe bestätigen kann Gericht verbessern. Nicht vermeiden, wenn sie die Ehe nicht Mängelfehler, worüber man zweifelhaft Rechtsverhältnis verlegt sein.

c. 5 b 6 C. IX, 8
J. 9 D. 1 d. 48, 10
C. 1 C IX. 24., Gallus Lilius C. 24 Sd 4, 9,
R. Italy, Ord. 1577 T. 1 Sd 2.

6. Der Anfang der Fl. Ehen mündl. Zeugen in 1 mehr Ehe unterscheiden:

1, wenn Verlöb. der Verbrecherisch. Fehler, sich vor der Hochz. Kirche die Ehegatten zugelt. rest verlegt 6 d. verbrecht wird,
(contractus antecedens)

2, Glauf bei Verlöb. der Verbrecher, schaffen durch die Ehegatten die Ehe, der Verbrecher mögl. gemacht od. verlobt wird,
(cond. concomitans)

3, Nach Verlöb. der Verbrecher, schaffen die Ehegatten Verl. durch Verbrecht, ist unter der Verbrecht Mängel Verbrecht. od. Ehegatten seine Ehe ist, Verbrecht. d. Verbrecht. der Ehe nur bei Verbrecht Ehe m. der Verbrecht Ehe zu Ehegatten od. die Verbrechtungen der Verbrecht zu unterschiedenen Ehe, z. B. Verbrecht verschiedener Verbrecht, Ehegatten der Ehe Verbrecht. Ehe n. (cf. Verbrecht)

5, Im Anfang der Ehelichkeit. Ehe wird unterschieden bei der Ehegatten wird die Art der Ehe so ist die erstere

1, Ehe Ehe geschieht, wenn verbrecht Ehegatten vor Ehe Ehe über die Ehe. Ehe Verbrecht verbrecht zu Ehe, Ehe verbrecht zu Ehe Ehe. verbrecht Ehe Ehegatten Ehe, Verbrecht Verbrecht. Ehe z. B. Ehe Ehe verbrecht, wenn die Ehegatten der Ehe Verbrecht. Ehe

J. Ge C. Art 148, f. 11 d 3 f. 279 9, f. 57 f. d 9, 2.

74)

c. 18 X 5, 12.

2, wo in klass. mittelalterlich. Schriftstücken, besonders Urkunden, nur durch gerichtliche Thätigkeit oder mündlich die nachträgl. mit Mehr- oder Minderheit d. Gerichts

f. 90 § 1 d 47, 2; f. 53 § 2 d 50, 16 pg. o. Art 107 inf. Art 177

statt haben geschehen:

a, durch Erlass eines Gesetzes, wie neuen Bauordnungen durch Verfügungen der zuständigen Behörden, wie der Aufstellung von Fluchtlinien, neuen Bürgerlisten, Anordnung der bürgerlichen Mittel, Erlass d. Steuern durch Urteil. zu vorigem Absatz.

f. 53 § 1 d 50, 16 f. 3 § 8 d 47, 9 Mitterm. vol 3 d 46

b, durch Erlass eines Gesetzes zur Abgrenzung eines Orts, Verlegung der Grenze, Aufhebung der Ansässigkeit, Verlust des Bürgerrechts, Verlegung des Wohnsitzes, Verlust der Eigenschaft als Bürger, Verlust der Eigenschaft als Bürger, Verlust der Eigenschaft als Bürger

75,

77

2. Die Ehescheidung der Ehe durch richterliches Urtheil auf Antrag der Ehegatten, d. i. die Trennung, mit Recht, der Ehegatten zu Scheidungsklage, wenn die Gründe der Scheidungsklage vorhanden zur Scheidungsklage wenn nicht,

78.)

D ist der Schuldner vor od. bei Empfang der Waare od. nun
in Folge eines Vertrages mit Waare statt Geld Zahlung
c, ist der Schuldner in Waarenschuld Vertrag, sein Gewerbe
[illegible] Waarenhandel wird. Schuldner Waaren zugleich für, ist
der Empfänger Recht in Folge d Nah = Gesetze selbst,
wodurch der Schuldner d Art [illegible] der Waare zu bekommen
Mitterm. Anm. Bd 46.

Wenn Sachen der Gattung kann sich nicht. sofort wesentlich kann §49-52.
kann nun [illegible] der Sache nicht wesentlich bezeichnet, aber
ist nicht auf diese Bezeichn. absolut [illegible] Sache nachtheil. Wesentlich-fehlt
[illegible] der Gen. e Sache zur Leistung als [illegible] Gattungs-
Schuldner verpflicht nämlich Sache Gattung. Sache, [illegible] Sache
[illegible] der Leistung Zeit Ort Art [illegible] Sache, wenn Sache sich über die
mittlere Güte [illegible] haben müssen, mittlere Qualität.
Comp § 52 not c.

3, die Sache kann [illegible] sein Bezeichnung, sondern Individ-
mann es nicht wesentlich [illegible] wird absolut [illegible] ist nicht d, Sache
wesentlich [illegible] zugesichert zu sein. [illegible] Waare [illegible] sich der Empfänger
weigert [illegible] nach Gewöhnl. der Waarenhandel [illegible] Handel-
Gesetz eine gewisse Sorgfalt der Sache von Seiten des Empfängers
der Waare. notwendig geht [illegible] sich [illegible] verpflichtet in Absendung zur
bestimmten Waarenart übergeht, so ist wesentlich bei [illegible] Handel. Gesetz bestimmt:

Art Waarengattungen nicht nach der Absicht gewisse verpflicht. Verkäufer
[illegible] 347 § 2 D. 47, 2; [illegible] 12 47, 16
[illegible] 1, 2 C III. 37

b, die Versendung [illegible] Empfänger geschehen [illegible] gewöhnlichen Gelegenheit
mit dem Bewußtsein, ist für geschehen [illegible] gewöhnlich sind [illegible]
Art von den mehr Empfangsberechtigten mit oder zu übersenden.
[illegible] 3 § 2 D 47, 9.

80.

82.

Ungültig. vorfolgt
f. 55 § 2 Nr 47, IV. Pg-V. 131, 167, 168
zu. dasselbe mit Beschwerde, Rechtsmittelbelehrung, prozessleitende Maßnahmen
pp. in einer öffentlichen Sitzung des Sozialgerichts Cuxhaven
§ 124 Abs. 2 genügt es, wenn angegeben wird, ob
f. 7, 14, 2. 48, 8 Pg. Gr. V. 178
dann es letztlich dann wieder § der volle Name der Parteien
eine weg Übersichten für die Beteiligten der Rechtsmittelbelehrung
werden.

2, Der Inhalt der öffentlichen Urkunde muß folgende Angaben
enthalten:

a, es kommt zunächst darauf an, Beteiligte genau
durch, z. B. den Familiennamen, Vornamen, Wohnort, Beruf
im Falle, Kennzeichnung durch Angabe des Geburtsdatums
genügt nicht, wenn Daten bestimmbar sind,

b, es kommt darauf, ob die Urkunde für oder gegen
bestimmte Personen Wirkung entfaltet. Beteiligt sind
es sind nur natürliche oder juristische Personen, die den Zweck
Urkunden beeinflussen kann, es ist also dann, wenn die Urkunde
wirksam, wie es sich nur ist, wenn Rechtsverhältnisse
Personen nicht mehr nur Daten indeterminatus s. generalis § Nr a.

c, Inhalt entscheidet nicht nur den Umfang der formalen
wie beschränkt Urkunde wirksam, beschränkt, ganz, ob nur in
Urkunde wirksam, die wesentlichen Teile durch Urkunde
Einzelnen Beschluss genau § genügt nicht, muß aber sich
Beteiligten, sich z. B. nur Beschluss, ob Beschluss
Beschluss, Urkunde Beschluss, Beschluss
Beschluss. Genauer Beschluss, Beschluss Daten eventuell.

Actum ut supra. Ita testor Actus indicatus.

B. Die Culpa ist es, womit Jemand sich die nöthige Sorgfalt
entgegen setzt, wenn mit der nöthigen Behutsamkeit, Vorsicht
und Aufmerksamkeit nämlich nöthige Handlungen
vorgenommen können und sollen. Arg. d. L. 55. de Röm. R. begründete Sorgfalt
und eine besondere Vorsicht, die man von andern Menschen
oder die Gemeinschaft eines Dienstes fordern kann
quod cum a diligente providendo potest non esse praestitum,

L. 5 § 1 f. 39 D eg. 2.

Es die P. G. O. ist dieser Begriff festgehalten u. bezeichnet die Culpa:
in Unfleiß, Unachtsamkeit, Unvorsichtigkeit, Schuld oder
wider Willen, d. Nöthigen P. G. O 134, 146.

Es setzt demnach
1 die Verletzung [illegible] Culpa in allgemeiner voraus:

a, ist wichtig um Widerrechtlichkeit Verletzung anzuerkennen,
wie die Person verletzen kann, die sich, wenn sie nicht
keine Rücksicht Vorsicht gegen Andere u. ein Verletzungsgut
unterstellt, das Bewusstsein, die eine Verletzung durch
Culpa sich können, die [illegible] fürchtet sich vor Gefahr u. ein
Gebiet des Strafrechts-B, wenn [illegible] Verletzung zu bestrafen.

b, ist zum [illegible] mit dem positiven Willen der
Thäters den Grund für C. 102 C 11 q. 3; C. 6 C 15 q. 1.

c, ist aber die Grundlage, den vorgenannten
und dieser nöthigen Verletzung seine Gestalt u. Umfang zu geben
P. G. O. 134, 146. Nothwendig ist es nun erkannt für Bestimmung
der Norm Gesetzlichkeit u. für den Begriff der Culpa
von Betracht ob mit der Gestalt wie auf was andere oder

85.

Wallis Fmeck anhand. mor vt o.

f. 28 § 9 d 9, 2.

D, ist per. dem zweiten vorzüglich nützl war, den Vorwurf zu glauben, daß seine Sache als so zweifelhaft & Gewissheit vorzustellen & zu vermuthen.

f. 8 § 1 f. 31 d 9, 2; f. 28 § 12 d 48, 19.

c. 23, 25 X 5, 12. Pf. g. o. 146. Comp. 58 N 1, 2.

Der durch unsern Vorsatz & mit anderen Umständen ist nicht nöthig, in der Culpa Lauren Grund von diesem vorsätzlich schlechter Handlung, also Vorsatz sein. Denn Ulpian. sagt, daß der Vorsatz selbst das ist nicht genug zu zeigen, als er durch den Vorsatz Schaden zu verursachen. nur, so noch nicht daß es Absicht der Culpa & der Nachlässigkeit, in der Art des Verbrechens. Denn was die Absicht seine vorsätzlich, sondern & setzt, was vorsätzlich sey Bewußtsein, wenn Jemand der Gefährlichkeit seiner und anderer Sache. zu vorsehen, denn fasst er den Vorsatz. Gut. Wollen die Handlung vorsätzlich zu nennen; wie oben ist o Vorsatz nicht. wenn andere Juristen Culpa wie der Vorsatz lassen wollen.

c, ist man gewöhnlich nicht der Vorsätzlichkeit. Act in zweifelhaften Recht wirkl. für strafen verklärt sei. —

Denn stehen viele Leute Gelehrsam. überhaupt; vel a Rechtsgelehrsam. der sich auf andere verbotene, also & also die Dolose, praed. & die Culpose Unbekannt. z Nov. bestimmt. All. diese Alle nicht gut zu verbieten, wenn sie vorsätzlich können zu & so gerechtfertigt bestraft werden, folglich wie Nov. Absicht, & die Culpa bei Verbrechen. Carpzov. p. comp. § 55 not a, b. & so der Ausübende der Allgemeinen Bürgerpflicht seinen gesetzl. man Gesetzgeber so vorsätzlich zu übertreten, & der Unwissenheit gegen Strafe der Unwissenheit, wenn sie sich zeigten als so verbindlich gegen Strafe des & Unwissenheit, wenn sie, über Lust Gleichheit der Strafe abgeleitet wird. Lassen wenn wieder & der verschiedenen Rechtsverletzungen

selbst verschieden wird.

86)

Actiones praetoriae ex. gratia ann. Gesetz der Verjährung des Civilrechts
und mehrere. Fälle

Ob die Gerichte den richterl. Ref. als rechtskundig anzusehen
sey in Landrechtssachen. Ob Justiz-Ref. neben oder vor dem
Advokaten vorzuziehen seyen privatim et gratiosam Gerichtsbesuche
vel. wenigen Vorschub. Ob Mehrere zugl. Fälle vorkommen
mit Glück wie.

Ob die Glück e die Geschicklichkeit in die Sache d Gerichtsherrn
Gerichten sie befördert oder, ob es einem genügt seine Amtsart.
mit Gelehrsamkeit zu verbinden e Freundschaft vorzüglich sey.
Ob die Justiz-Sache am Ort e allgem seyen sie. Fälle mündlich
verhandelt werden.

C. Ob die jetzigen Regeln hinreichen die Sache mit Gerechtigkeit,
mit Justiz-Sach als mein Advokat vor. in Civilsachen Verhandlungs-
Art möglich, ob dolus e culpa in der Praxis gehörig
Gränzen angebracht sey. Diss. für mündl Vortrag auf d 60 allgem Bei-
träge zum Journ. observationes delectus. d.g. als neu, wo sich die
Praxis mündl. Justiz darüber belehren zu lassen, als der Justizbeam
Theorie. Verhältnisse. Gemeinschaftl: Wenn Einwurf meines Ges
Spezialfalls dessen in dem allgem. Gesetz durch mein Justiz-Verfahren
diesfalls begegnet, allgem. in vorhergehenden, ob durch Fälle vorhergehen können, oder diese
mündliche Verhandl. Ich meine darüber mehrere Gesetze den Römern d neuen
Väter best anmöglichste andere Gesetze einrückt. mit acta, so weit ihnen
Quellen d Verfassungsl. Rücksicht nach Dolose, ihre eine wirkl. eingeschränken
Gesetzen nach der Civilsache Justiz d.g. Culpa Dolo determinata &c.
Gemeinschaftl. geht aber für sich, wenn es in dem neuen Gerichtsverfahren
mehr mit mehr Zeugen mehrere Gerichtsverhandlungen, d.g. Zeugen Verhör
dolose Justiz-Verfahren nach Culpa Grade abzumessen wäre, wünschen

IV.

Kaiser Recht.

93.

D, ist der Verkauf einer verbrauchbaren Sache [illegible] in Gemeinschaft mit Nichteigenthümer Accession, so wird redlicher Gutglaubiger Erwerber Eigenthümer. (z. B. Einschreiben einer verlorenen Sache [illegible] der verarbeitet wird, kaufen N. mit der verarbeiteten Sache weiter, so [illegible] Verarbeitung Eigenthümer wird, so kann sie [illegible] Eigenthümer, da Recht des Diebes & Hehlers durch Ersitzung [illegible] Erwerb [illegible] Eigenthümer, wenn sonst Erwerb [illegible] wird, sofern nur ein Act [illegible] abgeschnitten wird, [illegible] man nicht eine Sache [illegible] Eigenthümer [illegible].

3. Die Sache muß [illegible] abhanden gekommen, d. h. so [illegible] sein, daß [illegible] Eigenthümer [illegible] Besitzes [illegible] Verlust [illegible] Eigenthum [illegible] Eigenthümer [illegible] Besitz, Eigenthum [illegible] Besitz [illegible] Sache [illegible] Eigenthümer [illegible].

a. Ist [illegible] eine [illegible] Mittel [illegible] (ein abstracter) Begriff [illegible] Erwerb [illegible] Besitz [illegible] Eigenthum [illegible] Mittel, wenn [illegible] eine [illegible] Mittel, [illegible] [illegible] [illegible]

Beschlusses in dieser Absicht, wenn er gleich die Widerklage wider 95,
Willen der Beklagten durch die mündliche und andere diese seine
mündliche Verhandlung vorbereitende Schriftsätze, die nicht zu
Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache selbst und deshalb
erforderlich sind, §. G. O. 119, 178. nicht gehören.

2. Solche Vorträge und die nur in den Anlagen der zur mündlichen
Verhandlung nöthigen Urkunden und Mittheilungen §. 2 der
Beklagten und Einlassungen nicht Verhandlungsschriften,
noch Beweisstücke, Akten oder Akt.

3. Solche Schriften, die den Zweck haben, die Streitsache
durch Vorbringen neuer Thatsachen zu verändern oder die Grenzen
der Sache im Laufe zu ändern §. 8. wenn der Widerspruch dem
Inhalt der Akten ist, / und nach Vorgängen Andere verhandelt, oder
sich der Beklagte, ohne gleich nach angemeldeter Widerklage die
Einwendungen zu vervollständigen, ist, in Versäumniß
Urtheil zu bitten.

4. Solche Schriften und die Akten nach möglichster Schonung
der Parteien zu vervollständigen und, so weit Gelegenheit zum
Vergleich zu suchen, sind nach §. 8. wenn der Zweck
Beklagten nicht ist, Kammer die Entscheidung durch Urtheil
darüber zu suchen, wenn nur die Parteien selbst thun soll,
was sie selbst außergerichtlich vorzukehren.

5. Solche Vorträge, die Zeugen benennen, oder sich auf den zur
mündlichen Verhandlung vorbereitenden Schriftsätzen beziehen,
sind zu verwerfen, wenn sie den Zweck der Vorbereitung
verfehlen, oder sonst überflüssig und Verzögerung der

96.

d mensa hö mehr ebenso wenig curatus perfect. prox einmal a remotus, d
ubi non delict. perfectum sine Gegenstg der curatus delinquendi prox.
d remotus rudem. Inhalt. gest Mittermayer ad h3 not) einf mehr d
nicht d kommen curatus perfect. vor, sondern sie vorgestellt dessen
übrigens dem ill curat. prox. Aus letzten wesentlich neuen gesetzlichen
Bestimmungen. der Vorschlag, sie noch ganz zu streichen wenn der
Commission Gesetzbuch der einzelnen Crimen in mehreren Hinsichten
unter den Arten der einzelnen Verbrechen & einen klaren Begriff nun
Fortschritten vom Anfang der Ausführung. Es gibt Mittel und Gebrauch ist,
Effekt mit den Gesetzen selbst & sachlichen Grenzen der Strafe festzustellen,
Gesetz. sind dem dann doch für dem nicht erlaß. Bemerkungen überlassen
wird. Dieser Ein gehörige Platz nach Absatz gehen der Bande vorgeschlagen.
Strafe bestimmt. soll. –

B. Ein Mittel. d Verbrechens (i. e. delict. consummatum
d ist, wenn Alles geschehen ist. damit man, was zum vollständig.
Begriff. Thatsache der Verbr. gehört. Also nun Akten, wenn bei einem
Verbr. das zu seiner Vollend. einen bestimmten individuellen Erfolg
fordert, dieser d wirklich eingetreten ist. –

C. Versuch wenn wenn gesetzlos seine Wirkung an der That, die durch
wird der Strafgesetz. wird ist Vollendung Verbr. vorhanden, indem Absicht
wenn d ist nicht d die wirkliche Zweck. zu erreichen der gesetzlichen
vollendeten Verbr. d gänzlich der Ausführung d Verbrechens sich darstellt. Ein-
Grund wegen Bestrafung. aber ganz gewisser Fälle die wollen setzt eine
Gesetzgebung wirkt Ausführung bezeichneten Mittel. ans 2 ad h3 Vollendung
wenn gelangt.

1, 6 ist wenig. ist die f wenig. der Vorschrift Gesetz. Verbrechen

100 Die Röm. Injuria fällt nicht mit dem Begriff der Körperverletzung und Beleidigung zusammen, die deutsche Gesetzgebung ist, im Vergleich zu allen R. z. Ges. z. gut. Normen, selbst dem Entwurfe weit:

1, Existimatio ad. illaesa [illegible] hier der Ehrenhaftigkeit und sittlichen macht. Einige neue Meinung z. handelt [illegible] Recht [illegible] gar die subjekt. Ehre. allgemein, [illegible] jeden Einzelnen gibt, als die jegm. besonderen v. z. die mit einem Eigenschaft. Rechtsverletzungen, jedenfalls die letzteren ohne die ersteren verletzen. [illegible] D 47, 10, 13 [illegible] Ehre ganz genau verletzen, v. z. Consensus Existim. handelt, wie [illegible] Anwendung. in Cap. Valer. f. 5 § 3 D. eod. Alle neueren Criminalgesetze mit Recht von der Klasse minderer Gesetzverletzungen, z. B. Minuckia Existimationis [illegible] Gesetzen [illegible] Poenae Existimat. § 2 I. IV, 16. f. 28 pr § 1 D 48, 19. f. 13 § 5 D 50, 16. Für besonders [illegible] Art der Entehrung [illegible] Ehre bildete die Infamia, deren Entstehungen allerd. z. [illegible] Zeiten, ist in Justinians und allen Romanist. z. dignitatib. z. Gesetzen [illegible] Gesetzbüch. [illegible] wird. f. 1 pr. D 48, 7. f. 6 § 1 D 48, 11, f. 2 D, 1, 22, f. 4 D 50, 7, C. 2 C. 12, 1. Alle der Injurien kennt [illegible] prozessualen mord. § 11 I 24, 13. [illegible] macht [illegible] act. popularis nicht act. famosa gegen Romanes integrae opinionis anstelle, [illegible] [illegible] mehrere [illegible] Gesetzbücher [illegible] minderen Injurien nur Gen. gab. f. 1, 2 D 47, 23. f. 11 § 1 D 4, 3, f. 2 D, 48, 2. f. 3 § 5, f. 13 pr. 15, pr, 18 D 22, 5. — C 5 C II, 1.

Andere Arten der Injurien, mit Recht [illegible] Strafen [illegible] Gesetzgebungen [illegible] Gesetzbücher [illegible] Injurien [illegible] Gesetzbücher [illegible] Gesetzbücher [illegible] Gesetzbücher

a, die jetzige Feindschaft, d. i. der Zustand, in dem sich zwei Personen befinden, die einander feindselig behandeln, ist dem natürlichen Rechtszustande entgegen, der die Befugniß jedes Menschen, alles zu thun, was seiner Selbsterhaltung nützlich ist, nicht einschränkt. Wer also jemand, mit dem er in diesem Zustande lebt, Gewalt anthut, der thut ihm Unrecht. Wenn aber jemand, der sich in diesem Zustande befindet, dem andern Gewalt anthut, so kann dieser sich derselben widersetzen, und, wenn er sich dadurch der Gefahr, getödtet zu werden, aussetzt, so ist er nicht verbunden, sich dem Andern zu ergeben, sondern darf ihn tödten, wenn er nur dadurch sich selbst erhalten kann. Denn wer sich in diesem Zustande befindet, der hat kein Recht, sich der Gewalt des Andern zu unterwerfen, weil er dadurch sein Leben in Gefahr setzt. Wer aber dem Andern Gewalt anthut, der setzt sich in den Zustand der Feindschaft, weil er dadurch sein Leben in Gefahr setzt. Wer aber dem Andern Gewalt anthut, der setzt sich in den Zustand der Feindschaft, weil er dadurch sein Leben in Gefahr setzt.

b, die jetzige Rechtlosigkeit, worunter diejenige Lage eines Menschen zu verstehen ist, in der sich jemand befindet, der alle seine natürlichen Rechte verloren hat, und nichts mehr thun darf, was seiner Selbsterhaltung nützlich ist. Denn jeder Mensch hat ursprünglich das Recht, alles zu thun, was seiner Selbsterhaltung nützlich ist. Wer also, so lange er diesen Rechten nachgeht, sich der Gefahr, getödtet zu werden, aussetzt, der thut gegen sich selbst Unrecht. Wer aber dem Andern Gewalt anthut, der setzt sich in den Zustand der Feindschaft, weil er dadurch sein Leben in Gefahr setzt. Wer aber dem Andern Gewalt anthut, der setzt sich in den Zustand der Feindschaft, weil er dadurch sein Leben in Gefahr setzt.

c, Rechtlosigkeit, worunter diejenige Lage eines Menschen zu verstehen ist, in der sich jemand befindet, der seine natürlichen Rechte verloren hat. Weil der allgemeine Zweck des R. R. ist, Streitigkeiten zu verhüten, so ist es nicht die Absicht eines Staates, Verbrechen zu bestrafen, sondern Verbrechen zu verhüten. Weil der Zweck der Strafe nicht ist, Verbrechen zu bestrafen, sondern Verbrechen zu verhüten. Weil der Zweck der Strafe nicht ist, Verbrechen zu bestrafen, sondern Verbrechen zu verhüten.

102.

die Kennzeichen in der Lex judicii publicii begangene Verbrechen der Majestät. 103.
Die deutsche Reichsgesetzgebung kennt zwei, nur beim Hochverrathe
Strafen enthaltende Majestätsgesetze, nämlich

St. G. O. 107, 122. C. Carol. Art. 157 § 123 §2
Bulla d. Güldenen Bulle. 1570 §§ 62, 63
Landfriede v. 1668.

B. Die Gesetzgebung kennt keine, wenn man mag nur
verbrecherische Verletzungen der Majestät, die allgemeine Definition
Majestätsverbrechen, d. h. eine Schuld, die den Begriff des Verbrechens
der Majestät voraussetzen, den Gesetzen.

C. Indem kann zunächst nur nachdem der Begriff des Majestätsverbrechens
festgestellt worden ist, die Art der Strafe gegen dasselbe
nach der St. G. O. 176 normirt.

Der Absatz. kann den
Inhalt nicht Majestäts-Verbrechen einmal begegnen. Verbrechen.
§§ 61-70. comp.
Ein Begriff verbrecherischen Majestätsverbrechens, d. h. durch den Zweck
des Verbrechens, seine Begründung im Willen S. d. Majestät.
Wenn allein dieser Majestäts-Verbrechen ist regelmäßig nicht weiter wie Crimen laesae Majestatis
zu fassen. Hier soll versucht werden eine Definition nach zum Verbrechen d. Majestätsverbrechen
dessen Vermeidung macht, was in Comp. dieses Begriffes verbrecherischen
über die Absolutio, genauer über den positiven Inhalt des Crimen Majestatis
angehört ist. Absolutio

I. Die Begründung, in wem sein, d. h. positiv Comp. Inhalt
der Zweck des Gesetzes verbrecherischen Zweck durch die Gesetze Absolutio
d. gesetzl. genau in absolutio d. Begründung. wie angeben sein,

publicum. Indicavit [illegible] quod [illegible] Publicia [illegible]
absolvit [illegible] [illegible] quem [illegible]

C. 2 C. 9, 42.

[illegible] [illegible] [illegible]

f. 10 pr. f. 15 § 3 D 48, 16

[illegible] Crimen [illegible]

a, [illegible] [illegible] [illegible]
g. E. [illegible] [illegible]

C. 2 C 9, 42

b, [illegible] [illegible]
[illegible]

C. 3 C 9, 42.

[illegible] Mulier [illegible] f. 18 pr D 48, 16.

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
D. 48, 2 [illegible]

II [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[

[illegible] [illegible] [illegible] [

A. Die Strafen.

1, absolute bestimmte, welche setzen die die Höhe der Strafe, welche der Richter, wie Gerichtl. zu erkennen hat, so dass keine richterliche Thätigkeit, d. h. in der Regel keine Strafe, sondern die Strafe bestimmt wird. Dies, sind die Strafen für die Uebertretungen, welche durch Strafbefehl zur Aburtheilung kommen. Art. 27. Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch.

2, relativ bestimmte. Diese sind dies.

a. die, welche, die Art und Weise einer Gerichtl. Gerichtsbehörde bestimmte Strafen festsetzen, wie z. B. 100 Thlr Strafe etc. Gefängniss bis zu sechs Monaten, Einsperrung in einer Festung bis zu fünf Jahren etc. Es ergiebt sich aus dem Wesen der Freiheitsstrafen, dass diese Strafen, zu den Freiheitsstrafen gehören, alle mit Ausnahme der Haft ist es die Strafe, wenn der Gerichtl. auf der Freiheit, auf dem Ehrenrecht, der Fähigkeit öffentliche Aemter zu bekleiden, auf die Ausübung gewisser Berufsarten, auf Verlust der Landesangehörigkeit, auf Verlust der Fähigkeit Waffen zu tragen, auf Verlust der Fähigkeit Waffen zu tragen, auf Verlust der Fähigkeit Waffen zu tragen

bestimmungen die Rose für den Pantoffel [illegible] quantität Brücke, 113
müsse gut sein: St. G. B. 104, 102 bis 77, 142.

Zu Absatz 2 bestimmt, daß, wenn die Quantität nicht die
Qualität der Rose bestimmt [illegible] Gesetzbuche bestehen ohne die
Strafe der Falschung.

Soweit wir uns nach der Gesetzbuch gibt von einem ordentlichen
Rose bestimmungen, so weit sich nun [illegible] Endmaß.

Über das richtige Maßstab bei Bestrafung der Falschung nämlich
möglichst wenig ab sagt, verbraucht [illegible] nach der Interpretation zu der Gesetzbuch
[illegible] Maßstab nicht ohne [illegible] Eigentümlichkeit zu [illegible] nennt, muß,
wenn [illegible] Strafe zu bestimmen, der Gesetzgeber über [illegible] Maß,
[illegible] sich entscheiden, das die [illegible] Wahrscheinlichkeit über der Falle [illegible]
wird [illegible] Falle. Gesetzt. Wenn jemand [illegible] bestimmen
[illegible] selbst [illegible] Rosenwasser, [illegible] Rose [illegible] abgeben. Jemand aber
kaufenden, somit [illegible] Pantoffel [illegible] verfällt. [illegible] Jemand
[illegible] Rosen [illegible] Falle, [illegible] Rose [illegible]
übersehen [illegible]. Strafe, [illegible] angibt sich aber, daß sich die
Absatz [illegible] bestimmt. Strafe, [illegible] Quantität. [illegible] die
Rose bestimmt sich [illegible] nur [illegible] [illegible] [illegible]. Die
Falsche [illegible] [illegible] [illegible], die [illegible] [illegible]
Strafe [illegible] [illegible] [illegible] Bestimmung [illegible] Minder. [illegible] Zu [illegible]
Verfälschung [illegible]. [illegible] [illegible] die [illegible] [illegible] [illegible]
Verfälschung, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

1864)

3te Abschg. zum
Ausführungs Post-Gesetze
Entwurf.

A. Wer ist rechtlich verpflichtet, d. Zeugnißpflicht, wann Fälle dafür sind. §. 345.
B. Ist die Zeugnißpflicht nicht rechtl. zu umgehen?

Zu A. Die Frage wegen der Zeugnißpflicht:

Alle, welche einen Beweis machen sollen, oder wegen ihrer Aussage, als Partei oder Zeuge vernommen werden, müssen die Wahrheit sagen. Wer aber dieser Pflicht sich entziehen will, der muß sich gefallen lassen, daß man ihn für einen unredlichen Menschen halte, und ihm alle Vortheile, welche man sonst einem redlichen Manne zu gewähren pflegt, versagt. Diese Pflicht, wahr zu reden, (obligatio veritatis) wird durch Eid, oder Gelübde, oder Versprechen, oder Gelöbniß, oder Handschlag, oder durch Unterschrift, oder durch Strafe, oder durch Belohnung nicht erst begründet, sondern sie ist schon vorhanden, ehe noch eine solche Handlung vorgenommen wird. Sie ist eine Folge der Natur der Sache, und der Vernunft, welche jedem Menschen gebietet, die Wahrheit zu sagen, wenn er nicht in den Verdacht kommen will, daß er ein unredlicher Mensch sey. Diese Pflicht, die Wahrheit zu sagen, (obligatio veritatis) ist eine Folge der Natur der Sache, und der Vernunft, welche jedem Menschen gebietet, die Wahrheit zu sagen, wenn er nicht in den Verdacht kommen will, daß er ein unredlicher Mensch sey. Diese Pflicht, die Wahrheit zu sagen, (obligatio veritatis) ist eine Folge der Natur der Sache, und der Vernunft, welche jedem Menschen gebietet, die Wahrheit zu sagen, wenn er nicht in den Verdacht kommen will, daß er ein unredlicher Mensch sey. Diese Pflicht, die Wahrheit zu sagen, (obligatio veritatis) ist eine Folge der Natur der Sache, und der Vernunft, welche jedem Menschen gebietet, die Wahrheit zu sagen, wenn er nicht in den Verdacht kommen will, daß er ein unredlicher Mensch sey. Diese Pflicht, die Wahrheit zu sagen, (obligatio veritatis) ist eine Folge der Natur der Sache, und der Vernunft, welche jedem Menschen gebietet, die Wahrheit zu sagen, wenn er nicht in den Verdacht kommen will, daß er ein unredlicher Mensch sey. Diese Pflicht, die Wahrheit zu sagen, (obligatio veritatis) ist eine Folge der Natur der Sache, und der Vernunft, welche jedem Menschen gebietet, die Wahrheit zu sagen, wenn er nicht in den Verdacht kommen will, daß er ein unredlicher Mensch sey. Diese Pflicht, die Wahrheit zu sagen, (obligatio veritatis) ist eine Folge der Natur der Sache, und der Vernunft, welche jedem Menschen gebietet, die Wahrheit zu sagen, wenn er nicht in den Verdacht kommen will, daß er ein unredlicher Mensch sey. Diese Pflicht, die Wahrheit zu sagen, (obligatio veritatis) ist eine Folge der Natur der Sache, und der Vernunft, welche jedem Menschen gebietet, die Wahrheit zu sagen, wenn er nicht in den Verdacht kommen will, daß er ein unredlicher Mensch sey. Diese Pflicht, die Wahrheit zu sagen, (obligatio veritatis) ist eine Folge der Natur der Sache, und der Vernunft, welche jedem Menschen gebietet, die Wahrheit zu sagen, wenn er nicht in den Verdacht kommen will, daß er ein unredlicher Mensch sey. Diese Pflicht, die Wahrheit zu sagen, (obligatio veritatis) ist eine Folge der Natur der Sache, und der Vernunft, welche jedem Menschen gebietet, die Wahrheit zu sagen, wenn er nicht in den Verdacht kommen will, daß er ein unredlicher Mensch sey. Diese Pflicht, die Wahrheit zu sagen, (obligatio veritatis) ist eine Folge der Natur der Sache, und der Vernunft, welche jedem Menschen gebietet, die Wahrheit zu sagen, wenn er nicht in den Verdacht kommen will, daß er ein unredlicher Mensch sey. Diese Pflicht, die Wahrheit zu sagen, (obligatio veritatis) ist eine Folge der Natur der Sache, und der Vernunft, welche jedem Menschen gebietet, die Wahrheit zu sagen, wenn er nicht in den Verdacht kommen will, daß er ein unredlicher Mensch sey. Diese Pflicht, die Wahrheit zu sagen, (obligatio veritatis) ist eine Folge der Natur der Sache, und der Vernunft, welche jedem Menschen gebietet, die Wahrheit zu sagen, wenn er nicht in den Verdacht kommen will, daß er ein unredlicher Mensch sey. Diese Pflicht, die Wahrheit zu sagen, (obligatio veritatis) ist eine Folge der Natur der Sache, und der Vernunft, welche jedem Menschen gebietet, die Wahrheit zu sagen, wenn er nicht in den Verdacht kommen will, daß er ein unredlicher Mensch sey.

1) Zeugen v. Beweis-Thatsachen Mitt. ab 88 in Verbind. mit 850.

118,

Vergl. Sammlung Bd. 90, 90a II

c) Der Fall der Unmöglichkeit. Unmöglichkeit wird in der Regel nur vorübergehend sein. Meistens wird Unmöglichkeit nur vorübergehend sein. Fällt dann die Ursache der Unmöglichkeit fort, so kann auch dann die Leistung verlangt werden, wenn die Zeit, für welche sie versprochen ist, verstrichen ist. Es kann aber auch eine dauernde Unmöglichkeit vorliegen, welche dann vorliegt, wenn die Leistung nicht mehr möglich ist, z.B. wenn eine versprochene Sache untergegangen ist. In diesem Falle ist die Verbindlichkeit aufgehoben. Es können aber auch Fälle vorkommen, wo die Leistung nicht mehr möglich ist, wo aber trotzdem die Verbindlichkeit nicht aufgehoben ist. Es ist möglich, daß jemand eine Sache versprochen hat, aber mit Willen diese Sache vernichtet, wissend, daß sie für ihn versprochen ist. Dann ist der Fall (actio libera in causa cf. ad libertatem relata) Cap. 88 X de regul. Hier ist die Verbindlichkeit nicht aufgehoben, sondern sie besteht.

d) Der höchste Grad von Unmöglichkeit. Man kann von der Unmöglichkeit dann sprechen, wenn sie sich in der Person des Schuldners befindet; dann muß die Leistung überall unmöglich gedacht werden, so kann eigentlich von Forderung nicht mehr die Rede sein, sondern nur die Rückkehr eines rechtswidrigen Zustandes. L. 11 § 2 D de stip. 19 § 12 per D de stip. 3 L. 6 § 3 D de reg. 49, 15.

Hier kann die Forderung auf den höchsten Grad steigen, wenn sie selbst unmöglich geworden ist, wenn der Schuldner die Forderung vernichtet, sei es in der Absicht, seinen Gläubiger zu schädigen, sei es in der Absicht, seinen Gläubiger zu begünstigen. Hier kann es vorkommen, daß jemand eine Sache verkauft hat

C. 7, 19 C 15 Q. 1.

P. Q. O. 129 Conc. Aqu. 1572 T. 2 S. 5.

Wie Bischöfe die Frauen ihrer Priester nicht verstoßen dürfen, wenn sie auch Ehebruch begangen haben.

Wenn ein Priester seine Frau wegen Ehebruch verstoßen hat, darf er nicht wieder in Ehe; ob die Frau. Priester oder Ehebrecher bleibt u. s. w. die Frage. Ob sie mehr als einmal den Ehebruch begangen haben, ob sie Buße thun wollen u. s. w. Ob sie aber durch die Buße gebessert werden können u. s. w. Die Antwort. Der Priester darf seine Frau nicht verstoßen, ob sie gleich Ehebruch begangen hat, sondern soll sie behalten. Die Ursache. Der Priester darf seine Frau nicht verstoßen, ob sie gleich Ehebruch begangen hat, sondern soll sie behalten. Die Ursache. Der Priester darf seine Frau nicht verstoßen, ob sie gleich Ehebruch begangen hat, sondern soll sie behalten. Die Ursache.

Ob, die Bischöfe. Diese Worte sollen nicht gegen Bischöfe, die kein Weib gehabt haben, sondern gegen solche Bischöfe und Priester gesetzt sein, die ihre Frauen verstoßen haben, die sie vorher gehabt haben, welche Ehebrecherinnen geworden sind, so gestattet dieses der Papst nicht, daß der Priester, dessen Frau Ehebrecherin geworden ist, sie verstoße und eine andere nehme, sondern soll sie behalten.

Absatz a

[illegible] 121.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

122.

(Curaub mit Gazestoff zum Mikroskop)

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK GIESSEN

wird sein summarischer Ersatzbetrag f. die Zukunft festgesetzt etwa:

a, wenn A. wahrscheinl. Lebensdauer über die voraussichtliche Lebensdauer geschätzt wird auf f. 3 ß 22 d 29,5. z. B. falls

b bei einzelnen Delicten des Juris civilis, deren Wiederholung in bestimmten Zeiträumen sicher scheint, etwa so daß die wiederkehrenden summen f. die Lebenszeit. Procentberechnung zu finden (certi certus) jährlich wiederkehrenden Ersatzbetrag gesetzt werden

f. 9 ß 5 d 4,4 – f. 1 ß 10 f. 4 pf. d 48,16
f. 38 ß 2,4 d 48,5 f. 3 ß 22 d 29,5.
f. 1 ß 5 d 2,13; f. 15 ß 4,5 d 48,10.

Auf diesen Satz beziehen sich Bestimmungen, wie sie in den Gesetzen wiederholt vorkommen, also zu bestimmen etwa z. Schadenersatz über eine Ratio zwischen Fruchtsumme z. Vermögen besonders wenn kleine jährliche Beträge zu ersetzen sind, so kann summa summarum, wenn Gelegenheit zur Anlage gegeben war, oder Verzinsung stattfand mehr betragen.

f. 9 ß 2 d 22,6.

Jedoch falle z.

c. besonders der Schaden, der durch die ignorantia Juris strafbaren, wenn sie f. sich selbst nur d. diesen Grunde gegen die Rechtsordnung selbst gleichgültig unempfindlich machen

f. 4 ß 15 d 49,16 wenn Comp. 086 nota Mittelsumme d. z.

d, Gemäß alle mehr ist auf die summarische Fixation Einfluß. Bei diesen die ignorantia Juris strafbaren die delicta Juris civilis als Folgerung gegen die Zurechnung, somit ist der Preis gleichen Betrag, wenn oder gar unmöglich, einen Grad von Wahrscheinlichkeit und dergleich. Ob in dem Falle d. gar Fixation, als auf diesen die vorgenannten Prinzipien durch ignorantia Juris strafbaren

128.

129.

130.

III. Unterabtheilung. 131.

Von der Anwend. der einzelnen Arten des Real-Gesetzes
i. Allg.:

A. Der Absolut bestimmten Real-Gesetze.

Absolut Criminalgesetz, Gemeinschaft darüber verschiedene Strafmittel
nachdrücklich Gesetz, nämlich worden, welche in absolutem & festbestimmtem
Grade alle Merkmale der Strafart, die es verhängt, zum Inhalt
und Real-Gesetzbuch gelten, & jedesmal für diese Strafart bestimmt,
wenn die rechtliche, einen ihrer Grundbegriff & Grundbestandtheil nach dem Gesetz
jemand bestimmte Strafe in einem Gesetz vorgesehen ist, so ist der Richter
an den Spruch nun dieses Gesetzes bestimmt & kann anders, wenn
er etwa sonst Strafmilderungs Gründe über den gesetzlichen, welche
übrigens verbrauchte Strafmittel, nicht mit einem Theil des Strafmittels
der Strafart ungültig ist. Regul. Juris 64 in Sextum. & Schlussen
selbst in Schwarzen Strafe nachgelesen Pand. Justin. Novell. tit. 23 d. 10, 25, 4.
L. 1 §. 1 D. 48, 8. diese Regel wird ist B. Strafe
L. 23 §. 7 D. 22, 2, L. 10 §. 2 D. 48, 19; & 4 C. II, 12
vorgeschrieben. Wenn diese Stelle sagen, wenn mehre beschrieben, ist der
Richter den Verbrecher nur der gesetzlich Strafe der Insamie strafzuerkennen.
Es kommt nun darauf Strafe lassen an Einem, mehren beschränken sie
nun, ist dem Verbrechen die verhängte Strafe der Insamie entsprechend
sein sollen, wenn nicht Umstand mit Strafen als die gesetzlich
Strafe die Insamie enthält sein, so darf Richter Strafe nicht
Gut zu setzen sei Comp. D. 50 not. 2. Dig. de absolut bestimmten
Strafgesetz & für alle Criminalfälle, ihren Verbrechen nach,
zu Grunde nennen, so soll jemals geschehen & Insamie nur

[illegible] Regel, indem der Richter stets von der Gesetzlichkeit der Strafart das gesetzliche bestimmt. Manche aber nehmen an, daß in dem Falle, wenn der Richter eine das gesetzlich bestimmten ordentlichen Strafe der Strafart als möglich festgestellt, der Strafart nach aber diesen nächsten Strafe nachsteht, spricht man einer Strafvermehrung im 2. Fall Platz, in welchem der Richter eine von der gesetzlich bestimmten ordentlichen Strafe der Strafart nach nächsten Strafe demselben oder einer Straf-Anordnung, welche letzteren wieder in einer Straf-Schärfung (exasperatio poenae) oder in einer Straf-Milderung (mitigatio poenae) bestehen kann. Es ist jedoch zu bemerken, daß die Strafänderung zuletzt eine Strafvermehrung wirklich enthalte, oder über Einzelheit. – Comp. §92, 9 a nota. –

I. Die Straf-Umwandl. (Transmutatio seu permutatio poenae) kann der Richter eine in dem Gesetze nicht bestimmte Strafart vorschreiben,

A. Wann die Strafart, für welche die gesetzl. bestimmte Strafart umgewandelt wird, die gesetzl. bestimmte Strafart vorgeschrieben. P. G. O. 104 und diese Umwandlung kann:

1, eine schärfere Strafart

a) in dem Falle eintreten, wenn beide Fälle, sowohl der gesetzlich bestimmte Strafe vorgeschriebene, oder dem vorherigen eingetreten wird, sowie der Richter die Strafe des selben, sowohl, wie beide Fälle, nach seinem gesetzlichen vorgeschriebenen eingetreten wird, als z. B. wenn der Richter den Verbrecher zum Verbrechen eine unmittelbare Todes- oder Leibes-Strafe anderen Strafe anderer Art eingetreten hat. P. 1 § 3 d 48. 19; P. 35 d 27. 10. –
d. 6 ff. C. II, 19. P. G. O. 157, 216.

b, der in Schulen Schwierigkeiten, die f. den Prozessbetr. 133.
Lyzeumsstellen, wie z. B. auf die von der St. G. S. 131
Lyzealstellen Lyzeumsdirektor der Prof. ordentliche Professorstelle eine
Stufe stellt.

2, wo mit ganz Unrecht nicht mehr englische sein würden die Schüler
besonders Prof. in ihrer Anwendung f. den deutschen Prof. Lyzeum
nicht andere viel schwierige Gebiete zu erwarten würden, als
der Gesetzgeber beabsichtigte wie z. B. wenn die Erkenntn. schon
nicht zugegen gesetzl. bestimmt. Zeitschrift angeht den Verkehr
mit seine Kriegsschiffe. der der größte Künstler, die man
Prof. Gesellschaftler nicht Prof., einen Prof. schwierig würde,
die d. Gesetzgeber zulässige Maximum überschritten würde.

B. Soweit dem Gesetz nicht ist, ist der Klasse / Rang stehe, wie
Professor wurde vorzüglichen, selbst die im Gesetze bestimmte Prof. der
Verkehr Lyzeum nicht ist, wenn es d. Gesetzgeber Verkehrsanstalten
beginnen soll, einer gewisse die dieses gesetzl. gekennzeichnete Prof.
zu sollen, wie man, Lyzeum gewerbl. sein, wie, wenn es die
Schule würde, die Lehrer Prof. zu erhalten, oder wenn Lyzeum
geschaffen, wie in größte vorzüglich zu wird, so soll nicht d. der
Lehrer = d. Lyzeum vorzüglich der Verkehr ist d. Lyzeum Prof. Lyzeum
Prof. nicht an die falsche Lyzeum, ist die Gesetzlich bestimmte Prof.
für so kein Urteil ist wird. Als Lyzeum setzt neben dem
die Prof. in das Gesetz. wie Urteil 10 zu wenig / Schulstelle
für den Verkehr d. Lehrer. Anm. 137

Wenn nun Jemand es unterlässt die obrigkeitliche Genehmigung zu einer Verpfändung nachzusuchen, so würde derselbe

1, Eine Strafe, die nach den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzes ein Mittel in der Schätzung ist, bleibt hier unberührt, wenn sonst in der Hauptsache die Verpfändung gültig wäre, denn

2, Die Verpfändung der Pfand- sowie aller Fahrnisse geht durch Übergabe und Einigung des Gläubigers und Schuldners, ja durch Übergabe allein, wenn Gläubiger und Schuldner sich darüber einig sind, dass die Übergabe zum Zwecke der Verpfändung geschehe, ist der Gläubiger nun von der gesetzlich vorgeschriebenen Form unterrichtet oder nicht. Folglich kann

3, Eine Verletzung der Pfand- sowie aller Fahrnisse, die sich in dem Falle befinden, wenn Gläubiger und Schuldner sich darüber einig sind, dass die Übergabe zum Zwecke der Verpfändung geschehe, durch Übergabe allein, wenn sonst alle Erfordernisse der gesetzlich vorgeschriebenen Form beobachtet sind, nicht als Diebstahl angesehen werden, und alle Diebe sowohl hier als alle Hehler sind hier als Diebe zu bestrafen. Eben so wenig kann die gesetzliche Form beobachtet, das Pfand in Verpfändung gegeben, ist der Gläubiger nun von der gesetzlich vorgeschriebenen Form unterrichtet oder nicht, als Diebstahl angesehen werden, wenn Jemand dasselbe vorsätzlich anders,

135.

Mitterm. ad 137.

Mitt. ad 159

136. I wie Gebrauch und Gewohnheit oder Umstände stehen, die die Gesetze
ausdrücklich zu ändern oder aufzuheben, und
wenn Jemand nicht in allen drey angeführten Umständen sich befindet,
so kann Niemand Rechte ersitzen oder verjähren.

a, weil in allen diesen Fällen Rechtsregeln einen stillschweigenden Widerruf enthalten, oder als solche angesehen werden, so kann das Recht zu einer solchen Klage nicht vor Ablauf der bestimmten Rechtszeit oder Jahrzahl gelten lassen.

b, weil das Gesetz nicht genug ausdrücklich oder deutlich genug ist, wenn es bey Ausübung der vorhandenen Rechte von Einigen
[illegible]

c, weil die Rechtsregeln und allgemeine Rechtssätze
[illegible] wirklich nicht zu finden sind L. 28 D. 3, 8, 10 D. 48, 19; L. 38 D. 49, 16
C. 3 C. I, 4; C. mil. C. X. 20; C. 4 C. VII, 1.
C. 8 C. VIII, 12 P. G. C. 124, 159, 171, 172.

Alle diese Gründe, auf die Gewohnheit oder Verjährung Rechte
abzuleiten, kann man in der Natur der gemeinrechtlichen Rechtsquellen
finden, man muß allgemein nicht durch [illegible] sagen, daß
das Gesetzbuch überall nicht die gemeinschaftliche Quelle unsers ganzen
noch mit Andern bestehen, daß das Gesetzbuch bey seiner Vollständigkeit
[illegible] des [illegible] Fall beurtheilt sey, wissen, daß sich
die neue [illegible] zu [illegible] nennen, nennen wollen, gesetzlichen Rechte
des [illegible] nur ausdrücklich Rechte abtreten dürfen, [illegible] auf die
Rechte nicht [illegible] müssen. Rechtsgewohnheit selbst, [illegible] Rechtsquellen
[illegible] Gesetzgebung. [illegible] ist besser der Rechte werth,
daß in einzelnen Fällen bestimmte Meinungen als Rechtsregeln
angesehen [illegible] ist, auf dem allgemeinen Begriff beruhen, wenn sie der
Gesetzgebung in dem einzigen als andern Fällen bestimmte Rechtsregeln
[illegible]

[illegible] 137

[illegible]

[illegible]

[illegible]

138.

Zeugenbeweis. Verhandlungsprotokoll vom 5./28. Juli 1865 [illegible] Beweis durch Vorlegung von Urkunden. Zulässigkeit desselben. Pr. G. O. §§. 161, 162. Wann muss der Beweis durch Urkunden angetreten werden, damit der Richter die Zulassung desselben ablehnen könne. Comp. 132, a.

Zu den Urkunden, deren sich der Beweisführer zum Beweise seiner Behauptungen bedienen will, gehören auch diejenigen gerichtlichen Protokolle, welche über eine vorgenommene Beweisaufnahme durch Zeugen- oder Sachverständigen-Beweis aufgenommen worden sind, und es kann daher der Beweisführer, welcher sich auf solche Protokolle beruft, nicht mit Erfolg verlangen, dass ihm der Beweis durch Zeugen oder Sachverständige nochmals auferlegt werde. Pr. G. O. §§. 161, 162.

Ob die Vorlegung der Urkunden, welche der Beweisführer zum Beweise seiner Behauptungen benutzen will, innerhalb der Präclusivfrist stattgefunden habe, ist nach dem Zeitpunkte zu beurtheilen, in welchem die Urkunden dem Gerichte eingereicht worden sind, nicht nach demjenigen, in welchem dieselben dem Gegner mitgetheilt worden sind. Pr. G. O. §§. 124, 157, 171, 172.

Ob eine Urkunde [illegible] zum Beweise einer thatsächlichen Behauptung dienen könne, ist nach den allgemeinen Grundsätzen der Beweislehre zu beurtheilen. Gegen diese Regel kann durch keine Präclusivfrist ausgeschlossen werden. Pr. G. O. §§. 161 Nr. 1 und 196.

Zu dem Antrage auf Zurückweisung des Beweisführers mit seinem Beweise durch Urkunden, weil dieselben nicht innerhalb der präclusivischen Frist vorgelegt worden seien, kann der Beweisgegner nicht befugt sein, wenn er selbst Urkunden, welche zum Beweise der streitigen Thatsachen dienen können, nicht innerhalb der präclusivischen Frist vorgelegt hat. Pr. G. O. §§. 161 Nr. 1 und 196. Wird eine nach dieser Regel zurückgewiesene Urkunde nachträglich vorgelegt, so kommt es darauf an, ob die Art der Urkunde [illegible] und deren Vorlegung [illegible]

Im ersten Fall ist der Kläger die Ehefrau des Beklagten, im zweiten Fall ist der Beklagte die Ehefrau des Klägers. Im 1. Fall ist die Klage nach den unten zu erörternden Regeln über die Zuständigkeit des Amtsgerichts zu beurteilen. Im 2. Fall ist zwar die Klage gegen die Ehefrau wegen ihres Vermögens nicht möglich, weil die Ehefrau nicht selbständig prozessieren kann, aber es ist möglich, daß die Klage gegen den Ehemann wegen des Vermögens der Ehefrau zulässig ist, z. B. wenn der Ehemann das Vermögen der Ehefrau veräußert hat. In diesem Fall ist die Klage gegen den Ehemann zulässig, weil sie sich gegen ihn persönlich richtet, und nur ein solcher Fall kann hier in Betracht kommen. Fall, wo sie sich gegen die Ehefrau persönlich richtet, ist die Klage gegen den Ehemann unzulässig. C. P. O. II 27 §§ 568, 569.

2, Auf die Klage gegen Ehefrau ist das Amtsgericht zuständig, wenn es sich um die Klage gegen die Ehefrau handelt, welche ein Gewerbe betreibt, oder die Klage gegen die Ehefrau wegen Vermögens, welches sie als Gewerbe betreibt, erhoben wird. Reichsgesetz betr. die Abänderung der C. P. O. vom 20 V. 1898, § 27 Nr. 2. Die Gewerbetreibende, welche bei dem Amtsgericht Beklagte ist, kann sich auf die Zuständigkeit des Amtsgerichts nicht berufen, wenn sie nicht vor Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts geltend macht. C. P. O. II 27 § 504 Abs. 2.

B. Die Zuständigkeit des Landgerichts ist abhängig von dem Streitwert der Streitsache.

1, Wenn der Streitwert mehr als 1500 Mk. beträgt, ist das Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zuständig für die Klagen, welche gegen den Fiskus wegen Amtsverletzung eines Beamten erhoben werden, wenn der Beamte sich auf die Immunität nicht berufen hat. Reichsgesetz betr. die Abänderung der C. P. O. vom 20 V. 1898, § 27 Nr. 1. C. P. O. II 27 § 502 Abs. 2, 3 Nr. 1. G. V. G. 70, 71. Wenn die Klage gegen den Beamten persönlich gerichtet ist, d. h. bei allen Klagen, bei welchen

Verbrechen dessen angeklagt

Wasser zu schaffen die Höhe des Wasserstandes, als neun
Fuß über Null [illegible]

Es waren damals in jedem Hause Gewölbe angelegt, um Kartoffeln
Gemüse, Obst und Getränke darin aufzubewahren, ohne daß diese
darin verdarben [illegible]

Wenn die Mittelwasser des Jahres die Höhe des Hochwassers
[illegible] so [illegible]

Nach dem Brand ist die neue Feuerordnung vom 1. Juli 1811
[illegible]

Wegen der Wasserleitung [illegible]

Wenn die Mittelwasser des Jahres die Höhe des Hochwassers
[illegible] so [illegible]

Nach dem Brand ist die neue Feuerordnung vom 1. Juli 1811
[illegible]

142

[illegible] 1743.

Die neue Feuerb. gegen alte Regierungsbez. Feuerbach 1897 mit B. für neue Mittermaier. die Neue-Feuerb. bestätigt, wenn die Mittermaier selbst zum Landrichter der von Feuerb. mit B. d. J. Hyazinthe Hönig zu der Bestätigung seine Zustimmung würde, so ging Ihr Antrag dahin, daß die Bestätigung des Landrichters Mittermaier, da die Verwendung desselben anderwärts nothwendig, die Verwendung des Landrichters Hönig aber nicht entbehrlich, die Bestätigung des Letzteren zu Feuerbach erfolgen möge. Da es sich nun gegenwärtig nicht um die Verwendung des Landrichters Mittermaier handelt, so ist auch die neue Feuerb. Neue Einrichtung nicht betroffen. Es ist daher die Bestätigung des Landrichters Hönig zu Feuerbach zu ertheilen.

Ehrenfels

Ueber den Vorschlag des Regierungs-Präsidiums Rheinkreis, Abtheilung des Innern, die Errichtung einer Landgerichts-Expedition zu Kusel betreffend.

Nachdem Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Entschließung vom 19. Februar d. J. die Errichtung einer Landgerichts-Expedition zu Kusel, mit Beibehaltung des dortigen Landgerichts-Assessors Albert, Allergnädigst zu genehmigen geruhet haben, so ist nunmehr die Vollziehung dieser Allerhöchsten Entschließung, und die Einleitung der Geschäfte bei der neuen Expedition, Gegenstand der Berathung.

Nach §. 2 der Verordnung vom 29. Dezember 1825, die Errichtung der Landgerichts-Expeditionen betreffend, sollen diese Expeditionen nur für solche Gerichtsbezirke errichtet werden, in welchen sich ein Bedürfniß dazu ergibt, und wo die Verhältnisse der Gerichtsbezirke es gestatten, daß die Expeditionen ihren Sitz in einem Orte haben, welcher von dem Sitze des Landgerichts nicht zu weit entfernt ist.

Diese Bedingungen finden bei der Errichtung der Landgerichts-Expedition zu Kusel Statt, indem der Landgerichtsbezirk Kusel, welcher aus den Kantonen Kusel, Lauterecken und Meisenheim besteht, sich durch eine große Bevölkerung auszeichnet, und der Sitz des Landgerichts Kusel von dem Sitze des Landgerichts Zweibrücken 4 Stunden, von dem Sitze des Landgerichts Landstuhl 5 Stunden, von dem Sitze des Landgerichts Meisenheim 6 Stunden, und von dem Sitze des Landgerichts Kreuznach 7 Stunden entfernt ist.

Es ist daher nichts gegen die Errichtung der Landgerichts-Expedition zu Kusel einzuwenden, und es kann nur darauf ankommen, die Einleitung zu treffen, daß die Geschäfte bei der neuen Expedition mit möglichster Schnelligkeit und Ordnung betrieben werden.

Zu diesem Behufe ist es nothwendig, daß die Gerichtsbezirke Kusel, Lauterecken und Meisenheim, welche bisher zu dem Landgerichte Kusel gehörten, von diesem getrennt, und dem Landgerichte Zweibrücken zugetheilt werden.

Da nun aber der Landgerichtsbezirk Zweibrücken, nach Abtrennung der Gerichtsbezirke Kusel, Lauterecken und Meisenheim, nur 19 Quadratmeilen, 20 Centner und 47 Centner 206 Quadratruthen enthalten würde, und Mittermaier laut Allerhöchster Entschließung vom 1. Juli 1899 vorläufig nicht mehr, als 20 Quadratmeilen Gebiet bei der Landgerichtsbezirke zu bearbeiten hat, so ist dem durch keine Abtrennung eines Theiles des Landgerichtsbezirks Zweibrücken, und die Zutheilung desselben an das Landgerichtsbezirk Landstuhl, Genüge geleistet, und es kann daher auch die Verwendung des Landrichters Mittermaier bei dem Landgerichte Zweibrücken nicht

bei seiner Wirkung die Cauda vorherrschend. Es verbraucht der eingeführte Sauerstoff und verbindet Kohlenstoff, Wasserstoff, welche den festweichen Theilen des Thieres eine mindestens Consistenz zu geben scheinen. Es entsteht, wie der thierische Organismus ein concentrirteres

$$C^{40} H^{64} N^{10} O^{12} + 48 O = 40 CO^2 + 32 HO + 5 N^2$$

Der Stoffwechsel, wie wir ihn bisher nun die Rede angenommen haben, nennt die Wissenschaft den einfachsten Fortschritt, denn der Körper nahm die eingeführten Nahrungsmittel auf, verarbeitete sie zu seinen Bestandtheilen und gab die unbrauchbaren durch Organe wieder ab. Diese Organe sind Lungen, Haut, Nieren, Darmcanal und Gallenapparat. Es kann aber auch der Körper Organe besitzen, welche

2. Es ist den Organismen gesetzt, die Gewebe nur nach Maßgabe ihrer Bedürfnisse zu bilden, welche Maßgabe der Organismus von Außen bezieht, indem er Nahrungsmittel aufnimmt, verdaut, resorbirt und assimilirt. Es ist nun die Aufgabe der Physiologie, die Gesetze zu erforschen, nach welchen diese Processe vor sich gehen. Es ist ferner Aufgabe der Physiologie, die Bedingungen zu erforschen, unter

C Vom Raum-Abschnitt unbescholtene Ehe-Gesetze

§ 102 a - 124

Unbescholtene ehe Raum, also die Ehrenhaftigkeit trotzdem eine Ehe mit einer bescholtenen Ehe [illegible] Frau, stellt Comp. § 102 a die Regel fest, daß der Richter die Folgen des Gesetzgebers zu mäßigen [illegible]. Die Ehe ist zur [illegible] Ehe, wenn sie [illegible] Ehe [illegible] Ehe [illegible] Ehe

1849.

150. Alle übr. die Ai Kisse übrige Fgabe Cassen, so wird auf Folgendes verwiesen:

1) Rauchwiss über Gefällungen i. Forsten der Forstamtsbezirke Lingen.

2 " " Forst-Acten i. dem Forstamtsbezirk d. Forst Meppen

wo Jahrbücher geführt werden. Hierin dürfte Folgendes Bestimmung zu suchen

Gewiß gehört sie in d. Cl.

3 Bemerk. der Forstämter, welche die größeren od. geringeren Reparaturen

der einzelnen Forsten, auf ganz. K. jährlich i. Voran schlagen

verzeichnet. Gefällungen i. Forst. wird die spezielle Ursache, wenn der einzelne

Hieb-Act, u. deren Resultate, wie folgenden Jahres der Forst-Etat

näher zu begründen sind, dann auch die Gemeinschaftlichkeit

Nachsuchen lässt, ob die Forsten einerlei Beschaffenheit in Größe der

Umgebung sind, ob sie verbrannt sind, die neue Forstanlage

verwirrt, Forste größere müssen die Reste der Forstanlage. — Die Forsten der

Forstamt kann also eine Ordnung werden, wichtig der Forstamt, der jeden

Forstamt. Forstämter auf den Forstamt Bedingungen Rücksicht zu

nehmen sind, die Folgerungen, welche hieraus zu ziehen.

Zu die Folgerungen sie beschaffen, so kommt diese die neue Forstanlage

der, ist auch der neuen Gesetzgebung von der Forstamt derselben Forstamt

Regel der Forsten sehen als solche Forsten zu betrachten sein, wie der Forst

Forsten. Forsten wurden Forstbeschreibungen in Forstamt, ist auf Forst-

Forsten Forsten zur Forstamt zu betrachten sein, die die Forstamt

Forsten wie Forstamt III, 1. f. 365 f. 504 f. 545 d 47,2 f. 8,44

d 48,5 f. 6 d 28,9 Forst. CIX 128. Nov 134 Forst. 40

Forsten die Forsten, dann die Forst. Forstamt. Forsten auf dem Forst-

Forstamt Forsten die Forstamt Forsten Forstamt Forsten, wenn

die Forsten dem Forstamt Forsten Forsten Forstamt Forsten Forsten

Forsten Forsten Forsten. Forsten kann Forsten auf der Forsten Forsten

§. 36 d n 3, 2.

[illegible] Rechtsgelehrten [illegible] Römischen [illegible] Rechtsgelehrten [illegible] Römischen [illegible] Römischen [illegible] Römischen

155.

3te Lieferung

Gemeinsame Anwendung mehrerer Rechtssätze

§ 126–132.

Kommen nun neue Tatbestände die Rede, die bei Anwendung einer Rechtsregel so zu sagen einen Konflikt mehrerer Rechtssätze gegeneinander bedeuten, die in diesem Fall zu beobachten sind, ist nachstehende zu beachten, die in dem Fall zu beobachten sind, wenn:

I. Ob mehrere neben einander zu beobachten sind, irgend welche?

II. Wie miteinander dieselben zu vergleichen sind?

III. Welcher der Regel nach die offenbar stärkere Rechtsnorm sein soll, welche anstatt der schwächeren anzuwenden ist, oder diese Regel durchbrochen?

IV. Wie oft zu verfahren, wenn die der Regel nach weichende Norm die stärkere zu sein scheint, oder nicht streitig gemacht oder angefochten wird. Wann?

Zu I. Hier handelt es sich um Verbindungen, die Verbindungen sein können, wenn sie Rechtssätze enthalten. Ein solcher Satz ist, Anordnung der Form (Formvorschriften) etc., wenn mehrere Rechtsnormen vorhanden sind, die nicht gegeneinander stehen, sondern in einem gewissen Verhältnis zueinander stehen, das Gesetz anordnet, wenn in § 1 [illegible] Rechtssätze über mehrere Verbindungen sind und welche gegeneinander zu beachten sind. § 126. der Vorderen Abteilung. [illegible]

A[illegible] Magistrat [illegible] Verbrechen, [illegible] als [illegible] und [illegible] Magistrat [illegible]
[illegible] verbrecherische Handlungen [illegible] vorzunehmen, und [illegible] und [illegible] ist
[illegible] Sache [illegible] / [illegible] zu [illegible] Gericht [illegible] Verbrechen [illegible] Magistrat
[illegible] Handlungen [illegible] zu [illegible] [illegible] [illegible] Verbrechen [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Verbrechen (Delict continuatum) [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

die Construction der Verbindungen zu ungenau sind, als daß man:

1) in den Fällen, wo das Zusammentreffen mehrerer Verbindungen als zweifelhaft erscheint, das Verhältniß der Bestandtheile durch Analyse direct bestimmen müsse, um über die Zusammensetzung der Verbindungen sicher urtheilen zu können.

2) sind diese Verbindungen meistens Verbindungen organischer Radicale, über welche wir noch sehr unvollständige Kenntnisse besitzen, und deren Untersuchung daher große Schwierigkeiten darbietet.

3) sind diese 2 Verbindungen besonders deshalb einer sehr strengen Prüfung zu unterwerfen, weil sie, wenn sie existiren, einen sehr merkwürdigen Fall der Isomerie darbieten würden.

Diese Prüfung muß sich auf 3 verschiedene Punkte beziehen:

1) auf die Existenz der Verbindungen überhaupt, d. h. auf die Frage, ob sie wirklich existiren oder nur durch Addition zweier Verbindungen entstehen können.

2) auf die Natur der Verbindungen, d. h. auf die Frage, ob sie wirklich Verbindungen eines Radicals mit Chlor sind, oder ob sie nicht vielmehr Verbindungen eines Chlorürs mit einem Oxyde sind.

3) auf die Natur der besonderen Verbindungsweise, durch welche die Elemente entstehen.

§. 75, 5 d 78, 2.

Ad II. Die Art der zu stellenden Untersuchung der Verbindungen betreffend, ist folgendes:

A) Ist durch die Analyse festgestellt, daß diese Verbindungen, wenn sie existiren, aus einer Verbindung eines Radicals mit Chlor und einem Chlorür bestehen, so müssen die Eigenschaften dieser Verbindungen mit denen der Verbindungen des Radicals mit Chlor und des Chlorürs verglichen werden.

Ist die Verbindung aus einem Radical und Chlor bestehend, so muß sich durch die Analyse ein Atomgewicht des Radicals ergeben, welches mit dem Atomgewicht des Radicals in der Verbindung des Radicals mit Chlor übereinstimmt.

Ist die Verbindung aus einem Chlorür und einem Oxyde bestehend, so muß sich durch die Analyse ein Atomgewicht des Chlorürs ergeben, welches mit dem Atomgewicht des Chlorürs in der Verbindung des Chlorürs mit Sauerstoff übereinstimmt.

heterogenen Verbindungen, oder

Sobald mehrere Verb. gleicher Art so, daß die Endg. eines mündl. Verh. mehrfach dasselbe Verhältn. übernimmt. z. B. bei gleichzeitiger Vergangh. mehrere Mannsnamen, od. Zeitw. mehrere durch 1 Bindew. (sogenannte homogenen Conjunct.) Hinzufügung nicht schwierig, weil mehrmalige sonderbare Verbindung der Verb. gesondert wird. Dann:

a, wenn jedes 1 d. desselb. Verh. sich die Merkmale der Mehrheit, die also die Hinzufügung ein Comma fordert, wie die Hinzufügung eines besonderen Verbindungsw. z. B. Hans geht und Anna reitet, Vieh, also Hinzufügung nur als Theil in Eine Form.

b, wenn 1 d. desselben Verh. die Merkmale der Mehrheit, die für mehrere Personen oder Dinge gelten, für eine für dieselben gemeinschaftliche Thätigkeit verlangt wird. z. B. Hans liebt, und bewundert. —

c, ist Zweifel, wenn mehrfache Angabe einer gemeinschaftlichen Handlung der Verb. gilt, und, wenn auf die gemeinschaftliche Handlung mehrere Subjecte, mündlich, oder schriftlich homogenen Verb.

Es ist zweifelhaft, ob durch mehrfache gebrauchte Fürwörter mehrere Personen genannt werden, wenn stehen die Fürw. mit einer mehreren od. mehreren Antecedenten. der Verb. dasselbe:

1 Theil, Subjectsform, wenn durch die mehrfachen Fürwörter mehrfachen Personen übersetzt wird, als die Conjunctionen Verbindungsw. sind es

2 mit homogenen, wenn durch die mehrfachen Fürwörter die mündl. Merkmale mehrfach übersetzt werden, als die Conjunctionen Verb. also Hinzufügung sind. —

[illegible] Streitwerth [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Gesetz über die Verpflichtung der Beamten, [illegible]

Art. Herzogl. Hessisches

Verfassung

des Herzogthums

Nassau.

Vom 31. August 1849.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau, Herzog zu Engern und Westphalen, Graf zu Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Saarbrücken, Herr zu Frankfurt, Idstein, Mühlheim, Wehrau und Merenberg, Fürst zu Siegen, Herr zu Vianden, Diedenhofen, Beilstein, Homburg, Cleeberg und Wiesbaden, Erbmarschall des Heiligen Römischen Reichs, Erbschatzmeister und Reichsvikar in Franken, Prinz von Oranien, Erbstatthalter der Niederlande, Prinz zu Nassau, Herr zu Ameland, Schiermonnikoog, Naarden, Dokkum, Borculo, Lichtenvoorde, Stad und Lande van Breda, Grave, Diest, Daasburg, Warneton, Beaumont, Enghien, Perwez, Lisse, Mörbeke, Rixtel, Boxtel, Cuyk, Sevenbergen, Herr zu Willemstad, Klundert, Zevenbergen, Steenbergen, Nispen, Hoogstraaten, Bergen op Zoom, Eindhoven, Helmond, Asten, Deurne, Liedekerke, Erpe, Lede, Brussegem, Merchtem, Zottegem, Herr zu Strijen, Mastenbroek, Polanen, Breukelen, Loenen, Abcoude, Vianen, Ameide, Willeskop, Bodegraven, Woerden, Kronenburg, Montcornet, Herstal, Wassenberg, Löwenberg, Wilhelmstein, Sprimont, Fauquemont, Valkenburg, Herr zu Ravenstein, Reichsgraf zu Katzenelnbogen, Vianden, Diedenhofen, Sayn, Wittgenstein, Berleburg, Limpurg, Gaildorf, Gleichen, Graf zu Wied, Isenburg, Büdingen, Meerholz, Grenzau, Herr zu Eppstein, Münzenberg, Wiesbaden, Lahneck, Minzenberg, Beilstein, Hohenstein, Lahnstein, Sonnenberg, Reifferscheid, Dyck, Alpen, Broich, Gemen, Wissen, Herr zu Breda, Corroy, Herr zu Turnhout, Herr zu Mahlberg, Lahr, Höchstetten, Geroldseck am Wasgau, Herr zu Lahr, Mahlberg, Scherzheim, Hanau, Münzenberg, Ortenberg, Babenhausen, Rieneck, Partenstein, Lohr, Mespelbrunn, Heldrungen, Sachsenflur, Clettenberg, Kranichfeld, Ebersdorf, Gamburg, Mühlingen, Rheinfelden, Herr zu Rheda, Wildenburg, Schönstein, Neumagen, Cronenburg, Hardenberg, Neviges, Tecklenburg, Rhaunen, Kirchberg, Jeversche Marsch, Anholt, Gehmen, Wildenfels, Hartenstein, Pyrmont, Waldeck, Landgraf zu Hessen, Prinz zu Hessen, Herr zu Hanau, Graf zu Hessen, Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg, Herr zu Frankfurt, Herr zu Homburg, Herr zu Rumpenheim, Wilhelmsbad, Philippseck, Windecken, Bergen, Willemstad, Klundert, Steenbergen, Nispen, Hoogstraaten, Bergen op Zoom, Eindhoven, Helmond, Asten, Deurne, Liedekerke, Erpe, Lede, Brussegem, Merchtem, Zottegem, Herr zu Strijen, Mastenbroek, Polanen, Breukelen, Loenen, Abcoude, Vianen, Ameide, Willeskop, Bodegraven, Woerden, Kronenburg, Montcornet, Herstal, Wassenberg, Löwenberg, Wilhelmstein, Sprimont, Fauquemont, Valkenburg, Herr zu Ravenstein, Reichsgraf zu Katzenelnbogen, Vianen

Delict.

da ab nur judicium publicum [illegible] in sonst 187
Wenn der Fiscus minder kann P. f. nam publicum, wenn
der Verbrecher öffentl. nur sonst auf Todesstrafe verurtheilt
wird. Eine Strafe kann nur beim crimen majestatis
respectiendar. nun, wenn sein Haus eingeäschert
der Eigenen ist dem Fisc. die munizipale verfallen ist.

l 20 d 48,2

ob delict. extraordinaria. in f. r. ersch. Denn
ist der fiscalische Ausspruch, wodurch nur
vorläufig zur Leibes od Verbrechen accusatio
mata d. ist kein absolutio erfolgt war, sei es, wo
die Sache die Nothwendigk. der fortdauernden übrigen Haft
und d. weil dringlich im Spiel gesetzt sein. ist kein der
Fisc. diese Strafe, und der Verbrecher durch Verhaften
cujus inviti [illegible] accusatio adjudicata probari possunt,

l. 4 § 2 h 49, 14 comp. 139 —

Ist sonst Obigem nur d. [illegible] d 137 pr. scheint, ist eine Strafe
die sich der Verbrecher wünscht, über diesen d. nothwendig vorst. Strafe. denn
d. man sonst ohne gesetzliche vorgehen, ist die Strafe in ihrer Festsetzung
nach d. den Strafenden ob wobei noch, wenn ist der Verbrecher f.
selbst wünschen sollte. Es erregt d. [illegible] Bedenken. Bemerkt zu haben.
Note

2 die Todesstrafe ist sie nun ja zunächst nämlich in Rücksicht
nothwendig wird der, in dem sie nach Gesetz d. Gesetz ist dem
dem Verbrecher wodurch andern Strafe gnaden kann ist d. als die [illegible]
Strafe nur verfolgen kann nach nothwendig gefundenem Ausspruch dringend durch
die Gesetz gültig in der oben Angaben Todesstrafe, und die Strafe [illegible]
gesetzt den Ausdruck crimen poena extraordinaria [illegible] sagen.

Wiederholung [illegible]

Der dolose Sklave tödtet einen Sklaven vorsätzlich 169
verbrannt, und für die fürsätzliche Tötung gilt: pr. Paul. r. V, 24
§ 6 ff. XXII, 18 §§ 5. 9 D 48, 19.

b) falsche Klage, die nun in Gestalt der Furt mit der Civil-Klage,
wenn für mein servitus poenae begründet, mit der damnatio
in ludum venatorium vel gladiatorium damit die
Verurtheilte zum Bergwerk arbeiten, wegen Diebstahl, mit der
damnatio in metallum u. in opus metalli perpetuum
c) in ministerium metallorum perpetuum.
§ 8 38 ff. § 28 36 D 48, 19.

Wenn a) servi. pecuniae um 6 Sklaven in gewaltsamer
weise, damit sie davon, ist der Raub in neuer öffentlich Gesetzes
Lücke, wenige Raub ist. Wenn diese Sklaven - zu den gefährlichen,
schimpflichen Arbeiten gebrandmarkt werden. -
d) Wenn diese, die nun in Gestalt der Civilas bestimmt, dessen
damnatio in opus publicum perpetuum ist, wenn der die
Mehr der aquae et ignis interdict. getretene deportatio
in perpet. § 2 D 1, § 17 D 48, 19

die Verbrecher sind b u. c mit der in Gesetz der
Lex a. suppletion anzuziehen medio tempore delictorum poenae
gravant. Gaius r. r. III, 17, 3.

2, Poenae non capitales, die nun Minutio Civil im abwesen
mit sich führen § 28 D 48, 19 § 5 C 50, 13 Wenn p zu zahlen:
a, die Klage wider § bestehen in 4 Jahr gl.
b die Gebrauch Leben Ehre, Gewalt u Ruhe, Eigenthum,
Verwaltung, ist § beschränkt in 4 Jahr gl.
§ 5, 7 D 1, 8 20 D 48, 22.
§ 9 pr. - C 10 D 48, 19

Odin damnatio in opus publicum. v. in metallum. metallum.
ubi nunc sententia Gl. Pauli s. rec. l. III G 4 et 5 g.
f. 8 et 7 d 48, 19
D damn. in insulam publicam, ubi in der Lyko Fr. Lehndf
Zeitpunkten varia. sale,
f. 85 g f. 28 § 14 f. 35 d 48, 19
C. 6 CIX, 47
e. Rein typischen ex. Judicatis neue Grausamkeits-Strafarten
Foltern u. Leibesstr. f. unter d. gewissen Gr.
f. 7 pr. d 48, 19
f. 7 § 20-22 d 48, 22.
f. Vin Quaestigatio f. 28 § 5 d 48, 19,
f. 5 d 50, 13.

Diese Strafen werden nun a-d in der neuen f. ein
Gesetzes der Summa Supplicia v. in Mediocrium delictor.
poenae verzeichnet Minimae poenae genannt Pauli s. r. V § 1763.
f. univ. § 1 d 48, 14. -
f. 13 § 5 f. f. 24 2 d 50, 16

3 Quia nicht gleichmäßig Röm. u. Röm. Rechtssystem. waren nun die
verschiedenen a. Grausamkeitsarten nicht. Justinian. wohl Zusammen
die ältesten Strafen der Lex Nov 17 c. 8 Nov. 134 c. 13 die
Grausamkeitsstrafen aber kurz nach Ch. Justinian. sind in ältere Gesetze
f. 13 § 1 f. 24 2 d 50, 16.
Sie sind die Todes- oder einfache Strafen wenn die Missethat
die man übt und die selbst in Todesstrafen die ganzen Umstände
f. 1 pr. f. 2, 4, 5, 8 d 48. 20
f. 4 f. 5 § 4 d 48. 22.
Nov. 134 c. 13.

B Verschiedene Ehr- und Leibes Strafen: 171.

1. Strafe der peinl. klag. Verfahrung mittelst Censurae / Geistliche Strafe, (poenae medicinales / dessen:

a Nicht-Absolution d. der Kirchen, Gemeinschaft (excommunicatio) u. zwar die gänzliche Ex. major (anathema) oder kleine (ex. minor) Fulmen maioris / poenae C. 21 f. X 2, 28; C. 11 X 5, 37.

b Interdict der öffentl. Gottesdienst, einmal oder mehrere geistlichen Personen (interdictum) C. 11 X 4, 1, C. 11 X 5, 38; C. 7 X 5, 39

C Absonderung Separation oder mittler Gemeinschaft mit den Gläubigen, wenn man von denen öffentl. oder heimlichen Sünden bekannt, öffentl. von Gott gebannt, (suspensio ab officio) oder man der Pfründe (suspens. a beneficio) C. 7 § 3 X 1, 6; C. 2 X 5, 2

2. Die eigentliche Strafen (poenae)

a, Körperliche Strafen; C. 1, X 5, 2; C. 4, X 5, 17

b. Gefängniß Strafe C. 15 § 1 X 5, 7; C. 27 § 1 X 5, 40

C Geld Strafen C. 8 Dist. 45; C. 9 Dist. 81; C. 9 C. 39. 4.

D Vermögens Strafen C. 4 X 5, 17; Concil. Tridentin. Sess. 25 C. 3 de reform.

E, Geistliche und bey einer jeden Kirche nachgesetzt worden, wie Absetzung. Kirchl. Amt (depositio) C. 7 Dist. 81; C. 13 X 3, 1.

C. 4 X 5, 27; C. 5 X 5, 37

Strafe der Degradation d. dem Geistlichen Stande (degradatio)

C. 10 X 2, 1; C. 6 X 5, 37; C. 2 VI 5, 9.

Concil. Tridentin. Sess. 23 C. 4 de reform.

C Wegen Weltlicher Verbrechen, wenn sie auch die Geistl. Personen durch Verletzung ihres Amts, Standes und Würde begangen haben:

1 Weltliche die Art der Verbrechen wie dieses sey abgeändert ist, wie alsdann die weltl. Obrigkeit (poenae arbitrariae) Leibesstrafen, dem Absol. bestimmte ordentliche Strafe (poena ordinaria) dem Verbrechen angemessen Gesetzes nach Beschaffenheit des Verbrechens ändern; wie Exempel die poena extraord. deportat, wie Thaten poena extraord. mitigat. 130

172

2 Mit Rücksicht [illegible] Polizei- [illegible] [illegible] [illegible]

1744.

Ehemündige Personen, welche keine ausdrückliche 153 rechtsgültige Erklärung ihres Willens
noch nicht in der Art derselben, wie sie bei ihren eigenen Rechtshandlungen
gefordert wird, abgeben können, werden durch ihre gesetzlichen Vertreter
vertreten. Als gesetzliche Vertreter sind diejenigen anzusehen, welche
von den rechtskräftig ernannten Vormündern, Pflegern, Beistandern
oder Curatoren, sowie von den Eltern, Adoptiveltern, Ehemännern
und Vormündern, Pflegern, Beistandern oder Curatoren
ehemündiger Ehefrauen, soweit sie zu deren Vertretung berufen sind,
innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse, nach Maßgabe der
Vorschriften des Gesetzes, für sie abgegeben werden.

Ob und inwieweit unter diesen Voraussetzungen Erklärungen
über den Willen Handlungsunfähiger, Willensunfähiger oder Willensschwacher,
sowie ehemündiger Personen überhaupt, als Willenserklärungen
anzusehen sind, ist nach den Vorschriften des Gesetzes zu beurtheilen,
welche für die einzelnen Rechtsgeschäfte gelten.

Vgl. Motive zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Entmündigung
Volljähriger, S. 1. Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des
Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs, Bd. IV, S. 20
Jacobi, Lehrbuch des Civilrechts, S. 135. Unger, System des österreichischen
allgemeinen Privatrechts, Bd. I, S. 220 flg. Dernburg, Pandekten, Bd. I,
§ 73 II, 3. Seuffert, Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den
deutschen Staaten, Bd. XXXIII, Nr. 135. Entscheidungen des Reichsgerichts in
Civilsachen, Bd. I, S. 295 flg. Bd. VII, S. 343 flg. Bd. XIII, S. 339 flg.
Bd. XIV, S. 165 flg. Bd. XVII, S. 395 flg. Bd. XXIII, S. 161 flg.
Bd. XXIV, S. 170 flg. Bd. XXVI, S. 161 flg. Bd. XXVIII, S. 161 flg.
Bd. XXXI, S. 161 flg. Bd. XXXIII, S. 161 flg. Bd. XXXV, S. 161 flg.
Bd. XXXVII, S. 161 flg. Bd. XXXIX, S. 161 flg. Bd. XLI, S. 161 flg.
Bd. XLIII, S. 161 flg. Bd. XLV, S. 161 flg. Bd. XLVII, S. 161 flg.
Bd. XLIX, S. 161 flg. Bd. LI, S. 161 flg. Bd. LIII, S. 161 flg.
Bd. LV, S. 161 flg. Bd. LVII, S. 161 flg. Bd. LIX, S. 161 flg.
Bd. LXI, S. 161 flg. Bd. LXIII, S. 161 flg. Bd. LXV, S. 161 flg.
Bd. LXVII, S. 161 flg. Bd. LXIX, S. 161 flg. Bd. LXXI, S. 161 flg.
Bd. LXXIII, S. 161 flg. Bd. LXXV, S. 161 flg. Bd. LXXVII, S. 161 flg.
Bd. LXXIX, S. 161 flg. Bd. LXXXI, S. 161 flg. Bd. LXXXIII, S. 161 flg.
Bd. LXXXV, S. 161 flg. Bd. LXXXVII, S. 161 flg. Bd. LXXXIX, S. 161 flg.
Bd. XCI, S. 161 flg. Bd. XCIII, S. 161 flg. Bd. XCV, S. 161 flg.
Bd. XCVII, S. 161 flg. Bd. XCIX, S. 161 flg. Bd. CI, S. 161 flg.
Bd. CIII, S. 161 flg. Bd. CV, S. 161 flg. Bd. CVII, S. 161 flg.
Bd. CIX, S. 161 flg. Bd. CXI, S. 161 flg. Bd. CXIII, S. 161 flg.
Bd. CXV, S. 161 flg. Bd. CXVII, S. 161 flg. Bd. CXIX, S. 161 flg.
Bd. CXXI, S. 161 flg. Bd. CXXIII, S. 161 flg. Bd. CXXV, S. 161 flg.
Bd. CXXVII, S. 161 flg. Bd. CXXIX, S. 161 flg. Bd. CXXXI, S. 161 flg.
Bd. CXXXIII, S. 161 flg. Bd. CXXXV, S. 161 flg. Bd. CXXXVII, S. 161 flg.
Bd. CXXXIX, S. 161 flg. Bd. CXLI, S. 161 flg. Bd. CXLIII, S. 161 flg.
Bd. CXLV, S. 161 flg. Bd. CXLVII, S. 161 flg. Bd. CXLIX, S. 161 flg.
Bd. CLI, S. 161 flg. Bd. CLIII, S. 161 flg. Bd. CLV, S. 161 flg.
Bd. CLVII, S. 161 flg. Bd. CLIX, S. 161 flg. Bd. CLXI, S. 161 flg.
Bd. CLXIII, S. 161 flg. Bd. CLXV, S. 161 flg. Bd. CLXVII, S. 161 flg.
Bd. CLXIX, S. 161 flg. Bd. CLXXI, S. 161 flg. Bd. CLXXIII, S. 161 flg.
Bd. CLXXV, S. 161 flg. Bd. CLXXVII, S. 161 flg. Bd. CLXXIX, S. 161 flg.
Bd. CLXXXI, S. 161 flg. Bd. CLXXXIII, S. 161 flg. Bd. CLXXXV, S. 161 flg.
Bd. CLXXXVII, S. 161 flg. Bd. CLXXXIX, S. 161 flg. Bd. CXCI, S. 161 flg.
Bd. CXCIII, S. 161 flg. Bd. CXCV, S. 161 flg. Bd. CXCVII, S. 161 flg.
Bd. CXCIX, S. 161 flg. Bd. CCI, S. 161 flg. Bd. CCIII, S. 161 flg.
Bd. CCV, S. 161 flg. Bd. CCVII, S. 161 flg. Bd. CCIX, S. 161 flg.
Bd. CCXI, S. 161 flg. Bd. CCXIII, S. 161 flg. Bd. CCXV, S. 161 flg.
Bd. CCXVII, S. 161 flg. Bd. CCXIX, S. 161 flg. Bd. CCXXI, S. 161 flg.
Bd. CCXXIII, S. 161 flg. Bd. CCXXV, S. 161 flg. Bd. CCXXVII, S. 161 flg.
Bd. CCXXIX, S. 161 flg. Bd. CCXXXI, S. 161 flg. Bd. CCXXXIII, S. 161 flg.
Bd. CCXXXV, S. 161 flg. Bd. CCXXXVII, S. 161 flg. Bd. CCXXXIX, S. 161 flg.
Bd. CCXLI, S. 161 flg. Bd. CCXLIII, S. 161 flg. Bd. CCXLV, S. 161 flg.
Bd. CCXLVII, S. 161 flg. Bd. CCXLIX, S. 161 flg. Bd. CCLI, S. 161 flg.
Bd. CCLIII, S. 161 flg. Bd. CCLV, S. 161 flg. Bd. CCLVII, S. 161 flg.
Bd. CCLIX, S. 161 flg. Bd. CCLXI, S. 161 flg. Bd. CCLXIII, S. 161 flg.
Bd. CCLXV, S. 161 flg. Bd. CCLXVII, S. 161 flg. Bd. CCLXIX, S. 161 flg.
Bd. CCLXXI, S. 161 flg. Bd. CCLXXIII, S. 161 flg. Bd. CCLXXV, S. 161 flg.
Bd. CCLXXVII, S. 161 flg. Bd. CCLXXIX, S. 161 flg. Bd. CCLXXXI, S. 161 flg.
Bd. CCLXXXIII, S. 161 flg. Bd. CCLXXXV, S. 161 flg. Bd. CCLXXXVII, S. 161 flg.
Bd. CCLXXXIX, S. 161 flg. Bd. CCXCI, S. 161 flg. Bd. CCXCIII, S. 161 flg.
Bd. CCXCV, S. 161 flg. Bd. CCXCVII, S. 161 flg. Bd. CCXCIX, S. 161 flg.
Bd. CCCI, S. 161 flg. Bd. CCCIII, S. 161 flg. Bd. CCCV, S. 161 flg.
Bd. CCCVII, S. 161 flg. Bd. CCCIX, S. 161 flg. Bd. CCCXI, S. 161 flg.
Bd. CCCXIII, S. 161 flg. Bd. CCCXV, S. 161 flg. Bd. CCCXVII, S. 161 flg.
Bd. CCCXIX, S. 161 flg. Bd. CCCXXI, S. 161 flg. Bd. CCCXXIII, S. 161 flg.
Bd. CCCXXV, S. 161 flg. Bd. CCCXXVII, S. 161 flg. Bd. CCCXXIX, S. 161 flg.
Bd. CCCXXXI, S. 161 flg. Bd. CCCXXXIII, S. 161 flg. Bd. CCCXXXV, S. 161 flg.
Bd. CCCXXXVII, S. 161 flg. Bd. CCCXXXIX, S. 161 flg. Bd. CCCXLI, S. 161 flg.
Bd. CCCXLIII, S. 161 flg. Bd. CCCXLV, S. 161 flg. Bd. CCCXLVII, S. 161 flg.
Bd. CCCXLIX, S. 161 flg. Bd. CCCLI, S. 161 flg. Bd. CCCLIII, S. 161 flg.
Bd. CCCLV, S. 161 flg. Bd. CCCLVII, S. 161 flg. Bd. CCCLIX, S. 161 flg.
Bd. CCCLXI, S. 161 flg. Bd. CCCLXIII, S. 161 flg. Bd. CCCLXV, S. 161 flg.
Bd. CCCLXVII, S. 161 flg. Bd. CCCLXIX, S. 161 flg. Bd. CCCLXXI, S. 161 flg.
Bd. CCCLXXIII, S. 161 flg. Bd. CCCLXXV, S. 161 flg. Bd. CCCLXXVII, S. 161 flg.
Bd. CCCLXXIX, S. 161 flg. Bd. CCCLXXXI, S. 161 flg. Bd. CCCLXXXIII, S. 161 flg.
Bd. CCCLXXXV, S. 161 flg. Bd. CCCLXXXVII, S. 161 flg. Bd. CCCLXXXIX, S. 161 flg.
Bd. CCCXCI, S. 161 flg. Bd. CCCXCIII, S. 161 flg. Bd. CCCXCV, S. 161 flg.
Bd. CCCXCVII, S. 161 flg. Bd. CCCXCIX, S. 161 flg. Bd. CD, S. 161 flg.
Bd. CDII, S. 161 flg. Bd. CDIV, S. 161 flg. Bd. CDVI, S. 161 flg.
Bd. CDVIII, S. 161 flg. Bd. CDX, S. 161 flg. Bd. CDXII, S. 161 flg.
Bd. CDXIV, S. 161 flg. Bd. CDXVI, S. 161 flg. Bd. CDXVIII, S. 161 flg.
Bd. CDXX, S. 161 flg. Bd. CDXXII, S. 161 flg. Bd. CDXXIV, S. 161 flg.
Bd. CDXXVI, S. 161 flg. Bd. CDXXVIII, S. 161 flg. Bd. CDXXX, S. 161 flg.
Bd. CDXXXII, S. 161 flg. Bd. CDXXXIV, S. 161 flg. Bd. CDXXXVI, S. 161 flg.
Bd. CDXXXVIII, S. 161 flg. Bd. CDXL, S. 161 flg. Bd. CDXLII, S. 161 flg.
Bd. CDXLIV, S. 161 flg. Bd. CDXLVI, S. 161 flg. Bd. CDXLVIII, S. 161 flg.
Bd. CDL, S. 161 flg. Bd. CDLII, S. 161 flg. Bd. CDLIV, S. 161 flg.
Bd. CDLVI, S. 161 flg. Bd. CDLVIII, S. 161 flg. Bd. CDLX, S. 161 flg.
Bd. CDLXII, S. 161 flg. Bd. CDLXIV, S. 161 flg. Bd. CDLXVI, S. 161 flg.
Bd. CDLXVIII, S. 161 flg. Bd. CDLXX, S. 161 flg. Bd. CDLXXII, S. 161 flg.
Bd. CDLXXIV, S. 161 flg. Bd. CDLXXVI, S. 161 flg. Bd. CDLXXVIII, S. 161 flg.
Bd. CDLXXX, S. 161 flg. Bd. CDLXXXII, S. 161 flg. Bd. CDLXXXIV, S. 161 flg.
Bd. CDLXXXVI, S. 161 flg. Bd. CDLXXXVIII, S. 161 flg. Bd. CDXC, S. 161 flg.
Bd. CDXCII, S. 161 flg. Bd. CDXCIV, S. 161 flg. Bd. CDXCVI, S. 161 flg.
Bd. CDXCVIII, S. 161 flg. Bd. D, S. 161 flg. Bd. DII, S. 161 flg.
Bd. DIV, S. 161 flg. Bd. DVI, S. 161 flg. Bd. DVIII, S. 161 flg.
Bd. DX, S. 161 flg. Bd. DXII, S. 161 flg. Bd. DXIV, S. 161 flg.
Bd. DXVI, S. 161 flg. Bd. DXVIII, S. 161 flg. Bd. DXX, S. 161 flg.
Bd. DXXII, S. 161 flg. Bd. DXXIV, S. 161 flg. Bd. DXXVI, S. 161 flg.
Bd. DXXVIII, S. 161 flg. Bd. DXXX, S. 161 flg. Bd. DXXXII, S. 161 flg.
Bd. DXXXIV, S. 161 flg. Bd. DXXXVI, S. 161 flg. Bd. DXXXVIII, S. 161 flg.
Bd. DXL, S. 161 flg. Bd. DXLII, S. 161 flg. Bd. DXLIV, S. 161 flg.
Bd. DXLVI, S. 161 flg. Bd. DXLVIII, S. 161 flg. Bd. DL, S. 161 flg.
Bd. DLII, S. 161 flg. Bd. DLIV, S. 161 flg. Bd. DLVI, S. 161 flg.
Bd. DLVIII, S. 161 flg. Bd. DLX, S. 161 flg. Bd. DLXII, S. 161 flg.
Bd. DLXIV, S. 161 flg. Bd. DLXVI, S. 161 flg. Bd. DLXVIII, S. 161 flg.
Bd. DLXX, S. 161 flg. Bd. DLXXII, S. 161 flg. Bd. DLXXIV, S. 161 flg.
Bd. DLXXVI, S. 161 flg. Bd. DLXXVIII, S. 161 flg. Bd. DLXXX, S. 161 flg.
Bd. DLXXXII, S. 161 flg. Bd. DLXXXIV, S. 161 flg. Bd. DLXXXVI, S. 161 flg.
Bd. DLXXXVIII, S. 161 flg. Bd. DXC, S. 161 flg. Bd. DXCII, S. 161 flg.
Bd. DXCIV, S. 161 flg. Bd. DXCVI, S. 161 flg. Bd. DXCVIII, S. 161 flg.
Bd. DC, S. 161 flg. Bd. DCII, S. 161 flg. Bd. DCIV, S. 161 flg.
Bd. DCVI, S. 161 flg. Bd. DCVIII, S. 161 flg. Bd. DCX, S. 161 flg.
Bd. DCXII, S. 161 flg. Bd. DCXIV, S. 161 flg. Bd. DCXVI, S. 161 flg.
Bd. DCXVIII, S. 161 flg. Bd. DCXX, S. 161 flg. Bd. DCXXII, S. 161 flg.
Bd. DCXXIV, S. 161 flg. Bd. DCXXVI, S. 161 flg. Bd. DCXXVIII, S. 161 flg.
Bd. DCXXX, S. 161 flg. Bd. DCXXXII, S. 161 flg. Bd. DCXXXIV, S. 161 flg.
Bd. DCXXXVI, S. 161 flg. Bd. DCXXXVIII, S. 161 flg. Bd. DCXL, S. 161 flg.
Bd. DCXLII, S. 161 flg. Bd. DCXLIV, S. 161 flg. Bd. DCXLVI, S. 161 flg.
Bd. DCXLVIII, S. 161 flg. Bd. DCL, S. 161 flg. Bd. DCLII, S. 161 flg.
Bd. DCLIV, S. 161 flg. Bd. DCLVI, S. 161 flg. Bd. DCLVIII, S. 161 flg.
Bd. DCLX, S. 161 flg. Bd. DCLXII, S. 161 flg. Bd. DCLXIV, S. 161 flg.
Bd. DCLXVI, S. 161 flg. Bd. DCLXVIII, S. 161 flg. Bd. DCLXX, S. 161 flg.
Bd. DCLXXII, S. 161 flg. Bd. DCLXXIV, S. 161 flg. Bd. DCLXXVI, S. 161 flg.
Bd. DCLXXVIII, S. 161 flg. Bd. DCLXXX, S. 161 flg. Bd. DCLXXXII, S. 161 flg.
Bd. DCLXXXIV, S. 161 flg. Bd. DCLXXXVI, S. 161 flg. Bd. DCLXXXVIII, S. 161 flg.
Bd. DCXC, S. 161 flg. Bd. DCXCII, S. 161 flg. Bd. DCXCIV, S. 161 flg.
Bd. DCXCVI, S. 161 flg. Bd. DCXCVIII, S. 161 flg. Bd. DCC, S. 161 flg.
Bd. DCCII, S. 161 flg. Bd. DCCIV, S. 161 flg. Bd. DCCVI, S. 161 flg.
Bd. DCCVIII, S. 161 flg. Bd. DCCX, S. 161 flg. Bd. DCCXII, S. 161 flg.
Bd. DCCXIV, S. 161 flg. Bd. DCCXVI, S. 161 flg. Bd. DCCXVIII, S. 161 flg.
Bd. DCCXX, S. 161 flg. Bd. DCCXXII, S. 161 flg. Bd. DCCXXIV, S. 161 flg.
Bd. DCCXXVI, S. 161 flg. Bd. DCCXXVIII, S. 161 flg. Bd. DCCXXX, S. 161 flg.
Bd. DCCXXXII, S. 161 flg. Bd. DCCXXXIV, S. 161 flg. Bd. DCCXXXVI, S. 161 flg.
Bd. DCCXXXVIII, S. 161 flg. Bd. DCCXL, S. 161 flg. Bd. DCCXLII, S. 161 flg.
Bd. DCCXLIV, S. 161 flg. Bd. DCCXLVI, S. 161 flg. Bd. DCCXLVIII, S. 161 flg.
Bd. DCCL, S. 161 flg. Bd. DCCLII, S. 161 flg. Bd. DCCLIV, S. 161 flg.
Bd. DCCLVI, S. 161 flg. Bd. DCCLVIII, S. 161 flg. Bd. DCCLX, S. 161 flg.
Bd. DCCLXII, S. 161 flg. Bd. DCCLXIV, S. 161 flg. Bd. DCCLXVI, S. 161 flg.
Bd. DCCLXVIII, S. 161 flg. Bd. DCCLXX, S. 161 flg. Bd. DCCLXXII, S. 161 flg.
Bd. DCCLXXIV, S. 161 flg. Bd. DCCLXXVI, S. 161 flg. Bd. DCCLXXVIII, S. 161 flg.
Bd. DCCLXXX, S. 161 flg. Bd. DCCLXXXII, S. 161 flg. Bd. DCCLXXXIV, S. 161 flg.
Bd. DCCLXXXVI, S. 161 flg. Bd. DCCLXXXVIII, S. 161 flg. Bd. DCCXC, S. 161 flg.
Bd. DCCXCII, S. 161 flg. Bd. DCCXCIV, S. 161 flg. Bd. DCCXCVI, S. 161 flg.
Bd. DCCXCVIII, S. 161 flg. Bd. DCCC, S. 161 flg. Bd. DCCCII, S. 161 flg.
Bd. DCCCIV, S. 161 flg. Bd. DCCCVI, S. 161 flg. Bd. DCCCVIII, S. 161 flg.
Bd. DCCCX, S. 161 flg. Bd. DCCCXII, S. 161 flg. Bd. DCCCXIV, S. 161 flg.
Bd. DCCCXVI, S. 161 flg. Bd. DCCCXVIII, S. 161 flg. Bd. DCCCXX, S. 161 flg.
Bd. DCCCXXII, S. 161 flg. Bd. DCCCXXIV, S. 161 flg. Bd. DCCCXXVI, S. 161 flg.
Bd. DCCCXXVIII, S. 161 flg. Bd. DCCCXXX, S. 161 flg. Bd. DCCCXXXII, S. 161 flg.
Bd. DCCCXXXIV, S. 161 flg. Bd. DCCCXXXVI, S. 161 flg. Bd. DCCCXXXVIII, S. 161 flg.
Bd. DCCCXL, S. 161 flg. Bd. DCCCXLII, S. 161 flg. Bd. DCCCXLIV, S. 161 flg.
Bd. DCCCXLVI, S. 161 flg. Bd. DCCCXLVIII, S. 161 flg. Bd. DCCCL, S. 161 flg.
Bd. DCCCLII, S. 161 flg. Bd. DCCCLIV, S. 161 flg. Bd. DCCCLVI, S. 161 flg.
Bd. DCCCLVIII, S. 161 flg. Bd. DCCCLX, S. 161 flg. Bd. DCCCLXII, S. 161 flg.
Bd. DCCCLXIV, S. 161 flg. Bd. DCCCLXVI, S. 161 flg. Bd. DCCCLXVIII, S. 161 flg.
Bd. DCCCLXX, S. 161 flg. Bd. DCCCLXXII, S. 161 flg. Bd. DCCCLXXIV, S. 161 flg.
Bd. DCCCLXXVI, S. 161 flg. Bd. DCCCLXXVIII, S. 161 flg. Bd. DCCCLXXX, S. 161 flg.
Bd. DCCCLXXXII, S. 161 flg. Bd. DCCCLXXXIV, S. 161 flg. Bd. DCCCLXXXVI, S. 161 flg.
Bd. DCCCLXXXVIII, S. 161 flg. Bd. DCCCXC, S. 161 flg. Bd. DCCCXCII, S. 161 flg.
Bd. DCCCXCIV, S. 161 flg. Bd. DCCCXCVI, S. 161 flg. Bd. DCCCXCVIII, S. 161 flg.
Bd. CM, S. 161 flg. Bd. CMII, S. 161 flg. Bd. CMIV, S. 161 flg.
Bd. CMVI, S. 161 flg. Bd. CMVIII, S. 161 flg. Bd. CMX, S. 161 flg.
Bd. CMXII, S. 161 flg. Bd. CMXIV, S. 161 flg. Bd. CMXVI, S. 161 flg.
Bd. CMXVIII, S. 161 flg. Bd. CMXX, S. 161 flg. Bd. CMXXII, S. 161 flg.
Bd. CMXXIV, S. 161 flg. Bd. CMXXVI, S. 161 flg. Bd. CMXXVIII, S. 161 flg.
Bd. CMXXX, S. 161 flg. Bd. CMXXXII, S. 161 flg. Bd. CMXXXIV, S. 161 flg.
Bd. CMXXXVI, S. 161 flg. Bd. CMXXXVIII, S. 161 flg. Bd. CMXL, S. 161 flg.
Bd. CMXLII, S. 161 flg. Bd. CMXLIV, S. 161 flg. Bd. CMXLVI, S. 161 flg.
Bd. CMXLVIII, S. 161 flg. Bd. CML, S. 161 flg. Bd. CMLII, S. 161 flg.
Bd. CMLIV, S. 161 flg. Bd. CMLVI, S. 161 flg. Bd. CMLVIII, S. 161 flg.
Bd. CMLX, S. 161 flg. Bd. CMLXII, S. 161 flg. Bd. CMLXIV, S. 161 flg.
Bd. CMLXVI, S. 161 flg. Bd. CMLXVIII, S. 161 flg. Bd. CMLXX, S. 161 flg.
Bd. CMLXXII, S. 161 flg. Bd. CMLXXIV, S. 161 flg. Bd. CMLXXVI, S. 161 flg.
Bd. CMLXXVIII, S. 161 flg. Bd. CMLXXX, S. 161 flg. Bd. CMLXXXII, S. 161 flg.
Bd. CMLXXXIV, S. 161 flg. Bd. CMLXXXVI, S. 161 flg. Bd. CMLXXXVIII, S. 161 flg.
Bd. CMXC, S. 161 flg. Bd. CMXCII, S. 161 flg. Bd. CMXCIV, S. 161 flg.
Bd. CMXCVI, S. 161 flg. Bd. CMXCVIII, S. 161 flg. Bd. CMC, S. 161 flg.
Bd. CMCII, S. 161 flg. Bd. CMCIV, S. 161 flg. Bd. CMCVI, S. 161 flg.
Bd. CMCVIII, S. 161 flg. Bd. CMCX, S. 161 flg. Bd. CMCXII, S. 161 flg.
Bd. CMCXIV, S. 161 flg. Bd. CMCXVI, S. 161 flg. Bd. CMCXVIII, S. 161 flg.
Bd. CMCXX, S. 161 flg. Bd. CMCXXII, S. 161 flg. Bd. CMCXXIV, S. 161 flg.
Bd. CMCXXVI, S. 161 flg. Bd. CMCXXVIII, S. 161 flg. Bd. CMCXXX, S. 161 flg.
Bd. CMCXXXII, S. 161 flg. Bd. CMCXXXIV, S. 161 flg. Bd. CMCXXXVI, S. 161 flg.
Bd. CMCXXXVIII, S. 161 flg. Bd. CMCXL, S. 161 flg. Bd. CMCXLII, S. 161 flg.
Bd. CMCXLIV, S. 161 flg. Bd. CMCXLVI, S. 161 flg. Bd. CMCXLVIII, S. 161 flg.
Bd. CMCL, S. 161 flg. Bd. CMCLII, S. 161 flg. Bd. CMCLIV, S. 161 flg.
Bd. CMCLVI, S. 161 flg. Bd. CMCLVIII, S. 161 flg. Bd. CMCLX, S. 161 flg.
Bd. CMCLXII, S. 161 flg. Bd. CMCLXIV, S. 161 flg. Bd. CMCLXVI, S. 161 flg.
Bd. CMCLXVIII, S. 161 flg. Bd. CMCLXX, S. 161 flg. Bd. CMCLXXII, S. 161 flg.
Bd. CMCLXXIV, S. 161 flg. Bd. CMCLXXVI, S. 161 flg. Bd. CMCLXXVIII, S. 161 flg.
Bd. CMCLXXX, S. 161 flg. Bd. CMCLXXXII, S. 161 flg. Bd. CMCLXXXIV, S. 161 flg.
Bd. CMCLXXXVI, S. 161 flg. Bd. CMCLXXXVIII, S. 161 flg. Bd. CMCXC, S. 161 flg.
Bd. CMCXCII, S. 161 flg. Bd. CMCXCIV, S. 161 flg. Bd. CMCXCVI, S. 161 flg.
Bd. CMCXCVIII, S. 161 flg. Bd. CMCC, S. 161 flg. Bd. CMCCII, S. 161 flg.
Bd. CMCCIV, S. 161 flg. Bd. CMCCVI, S. 161 flg. Bd. CMCCVIII, S. 161 flg.
Bd. CMCCX, S. 161 flg. Bd. CMCCXII, S. 161 flg. Bd. CMCCXIV, S. 161 flg.
Bd. CMCCXVI, S. 161 flg. Bd. CMCCXVIII, S. 161 flg. Bd. CMCCXX, S. 161 flg.
Bd. CMCCXXII, S. 161 flg. Bd. CMCCXXIV, S. 161 flg. Bd. CMCCXXVI, S. 161 flg.
Bd. CMCCXXVIII, S. 161 flg. Bd. CMCCXXX, S. 161 flg. Bd. CMCCXXXII, S. 161 flg.
Bd. CMCCXXXIV, S. 161 flg. Bd. CMCCXXXVI, S. 161 flg. Bd. CMCCXXXVIII, S. 161 flg.
Bd. CMCCXL, S. 161 flg. Bd. CMCCXLII, S. 161 flg. Bd. CMCCXLIV, S. 161 flg.
Bd. CMCCXLVI, S. 161 flg. Bd. CMCCXLVIII, S. 161 flg. Bd. CMCCL, S. 161 flg.
Bd. CMCCLII, S. 161 flg. Bd. CMCCLIV, S. 161 flg. Bd. CMCCLVI, S. 161 flg.
Bd. CMCCLVIII, S. 161 flg. Bd. CMCCLX, S. 161 flg. Bd. CMCCLXII, S. 161 flg.
Bd. CMCCLXIV, S. 161 flg. Bd. CMCCLXVI, S. 161 flg. Bd. CMCCLXVIII, S. 161 flg.
Bd. CMCCLXX, S. 161 flg. Bd. CMCCLXXII, S. 161 flg. Bd. CMCCLXXIV, S. 161 flg.
Bd. CMCCLXXVI, S. 161 flg. Bd. CMCCLXXVIII, S. 161 flg. Bd. CMCCLXXX, S. 161 flg.
Bd. CMCCLXXXII, S. 161 flg. Bd. CMCCLXXXIV, S. 161 flg. Bd. CMCCLXXXVI, S. 161 flg.
Bd. CMCCLXXXVIII, S. 161 flg. Bd. CMCCXC, S. 161 flg. Bd. CMCCXCII, S. 161 flg.
Bd. CMCCXCIV, S. 161 flg. Bd. CMCCXCVI, S. 161 flg. Bd. CMCCXCVIII, S. 161 flg.
Bd. CMCCC, S. 161 flg. Bd. CMCCCII, S. 161 flg. Bd. CMCCCIV, S. 161 flg.
Bd. CMCCCVI, S. 161 flg. Bd. CMCCCVIII, S. 161 flg. Bd. CMCCCX, S. 161 flg.
Bd. CMCCCXII, S. 161 flg. Bd. CMCCCXIV, S. 161 flg. Bd. CMCCCXVI, S. 161 flg.
Bd. CMCCCXVIII, S. 161 flg. Bd. CMCCCXX, S. 161 flg. Bd. CMCCCXXII, S. 161 flg.
Bd. CMCCCXXIV, S. 161 flg. Bd. CMCCCXXVI, S. 161 flg. Bd. CMCCCXXVIII, S. 161 flg.
Bd. CMCCCXXX, S. 161 flg. Bd. CMCCCXXXII, S. 161 flg. Bd. CMCCCXXXIV, S. 161 flg.
Bd. CMCCCXXXVI, S. 161 flg. Bd. CMCCCXXXVIII, S. 161 flg. Bd. CMCCCXL, S. 161 flg.
Bd. CMCCCXLII, S. 161 flg. Bd. CMCCCXLIV, S. 161 flg. Bd. CMCCCXLVI, S. 161 flg.
Bd. CMCCCXLVIII, S. 161 flg. Bd. CMCCCL, S. 161 flg. Bd. CMCCCLII, S. 161 flg.
Bd. CMCCCLIV, S. 161 flg. Bd. CMCCCLVI, S. 161 flg. Bd. CMCCCLVIII, S. 161 flg.
Bd. CMCCCLX, S. 161 flg. Bd. CMCCCLXII, S. 161 flg. Bd. CMCCCLXIV, S. 161 flg.
Bd. CMCCCLXVI, S. 161 flg. Bd. CMCCCLXVIII, S. 161 flg. Bd. CMCCCLXX, S. 161 flg.
Bd. CMCCCLXXII, S. 161 flg. Bd. CMCCCLXXIV, S. 161 flg. Bd. CMCCCLXXVI, S. 161 flg.
Bd. CMCCCLXXVIII, S. 161 flg. Bd. CMCCCLXXX, S. 161 flg. Bd. CMCCCLXXXII, S. 161 flg.
Bd. CMCCCLXXXIV, S. 161 flg. Bd. CMCCCLXXXVI, S. 161 flg. Bd. CMCCCLXXXVIII, S. 161 flg.
Bd. CMCCCXC, S. 161 flg. Bd. CMCCCXCII, S. 161 flg. Bd. CMCCCXCIV, S. 161 flg.
Bd. CMCCCXCVI, S. 161 flg. Bd. CMCCCXCVIII, S. 161 flg. Bd. CMCCCC, S. 161 flg.
Bd. CMCCCCII, S. 161 flg. Bd. CMCCCCIV, S. 161 flg. Bd. CMCCCCVI, S. 161 flg.
Bd. CMCCCCVIII, S. 161 flg. Bd. CMCCCCX, S. 161 flg. Bd. CMCCCCXII, S. 161 flg.
Bd. CMCCCCXIV, S. 161 flg. Bd. CMCCCCXVI, S. 161 flg. Bd. CMCCCCXVIII, S. 161 flg.
Bd. CMCCCCXX, S. 161 flg. Bd. CMCCCCXXII, S. 161 flg. Bd. CMCCCCXXIV, S. 161 flg.
Bd. CMCCCCXXVI, S. 161 flg. Bd. CMCCCCXXVIII, S. 161 flg. Bd. CMCCCCXXX, S. 161 flg.
Bd. CMCCCCXXXII, S. 161 flg. Bd. CMCCCCXXXIV, S. 161 flg. Bd. CMCCCCXXXVI, S. 161 flg.
Bd. CMCCCCXXXVIII, S. 161 flg. Bd. CMCCCCXL, S. 161 flg. Bd. CMCCCCXLII, S. 161 flg.
Bd. CMCCCCXLIV, S. 161 flg. Bd. CMCCCCXLVI, S. 161 flg. Bd. CMCCCCXLVIII, S. 161 flg.
Bd. CMCCCCL, S. 161 flg. Bd. CMCCCCLII, S. 161 flg. Bd. CMCCCCLIV, S. 161 flg.
Bd. CMCCCCLVI, S. 161 flg. Bd. CMCCCCLVIII, S. 161 flg. Bd. CMCCCCLX, S. 161 flg.
Bd. CMCCCCLXII, S. 161 flg. Bd. CMCCCCLXIV, S. 161 flg. Bd. CMCCCCLXVI, S. 161 flg.
Bd. CMCCCCLXVIII, S. 161 flg. Bd. CMCCCCLXX, S. 161 flg. Bd. CMCCCCLXXII, S. 161 flg.
Bd. CMCCCCLXXIV, S. 161 flg. Bd. CMCCCCLXXVI, S. 161 flg. Bd. CMCCCCLXXVIII, S. 161 flg.
Bd. CMCCCCLXXX, S. 161 flg. Bd. CMCCCCLXXXII, S. 161 flg. Bd. CMCCCCLXXXIV, S. 161 flg.
Bd. CMCCCCLXXXVI, S. 161 flg. Bd. CMCCCCLXXXVIII, S. 161 flg. Bd. CMCCCCXC, S. 161 flg.
Bd. CMCCCCXCII, S. 161 flg. Bd. CMCCCCXCIV, S. 161 flg. Bd. CMCCCCXCVI, S. 161 flg.
Bd. CMCCCCXCVIII, S. 161 flg. Bd. CMCCCCC, S. 161 flg. Bd. CMCCCCCII, S. 161 flg.
Bd. CMCCCCCIV, S. 161 flg. Bd. CMCCCCCVI, S. 161 flg. Bd. CMCCCCCVIII, S. 161 flg.
Bd. CMCCCCCX, S. 161 flg. Bd. CMCCCCCXII, S. 161 flg. Bd. CMCCCCCXIV, S. 161 flg.
Bd. CMCCCCCXVI, S. 161 flg. Bd. CMCCCCCXVIII, S. 161 flg. Bd. CMCCCCCXX, S. 161 flg.
Bd. CMCCCCCXXII, S. 161 flg. Bd. CMCCCCCXXIV, S. 161 flg. Bd. CMCCCCCXXVI, S. 161 flg.
Bd. CMCCCCCXXVIII, S. 161 flg. Bd. CMCCCCCXXX, S. 161 flg. Bd. CMCCCCCXXXII, S. 161 flg.
Bd. CMCCCCCXXXIV, S. 161 flg. Bd. CMCCCCCXXXVI, S. 161 flg. Bd. CMCCCCCXXXVIII, S. 161 flg.
Bd. CMCCCCCXL, S. 161 flg. Bd. CMCCCCCXLII, S. 161 flg. Bd. CMCCCCCXLIV, S. 161 flg.
Bd. CMCCCCCXLVI, S. 161 flg. Bd. CMCCCCCXLVIII, S. 161 flg. Bd. CMCCCCCL, S. 161 flg.
Bd. CMCCCCCLII, S. 161 flg. Bd. CMCCCCCLIV, S. 161 flg. Bd. CMCCCCCLVI, S. 161 flg.
Bd. CMCCCCCLVIII, S. 161 flg. Bd. CMCCCCCLX, S. 161 flg. Bd. CMCCCCCLXII, S. 161 flg.
Bd. CMCCCCCLXIV, S. 161 flg. Bd. CMCCCCCLXVI, S. 161 flg. Bd. CMCCCCCLXVIII, S. 161 flg.
Bd. CMCCCCCLXX, S. 161 flg. Bd. CMCCCCCLXXII, S. 161 flg. Bd. CMCCCCCLXXIV, S. 161 flg.
Bd. CMCCCCCLXXVI, S. 161 flg. Bd. CMCCCCCLXXVIII, S. 161 flg. Bd. CMCCCCCLXXX, S. 161 flg.
Bd. CMCCCCCLXXXII, S. 161 flg. Bd. CMCCCCCLXXXIV, S. 161 flg. Bd. CMCCCCCLXXXVI, S. 161 flg.
Bd. CMCCCCCLXXXVIII, S. 161 flg. Bd. CMCCCCCXC, S. 161 flg. Bd. CMCCCCCXCII, S. 161 flg.
Bd. CMCCCCCXCIV, S. 161 flg. Bd. CMCCCCCXCVI, S. 161 flg. Bd. CMCCCCCXCVIII, S. 161 flg.
Bd. CMCCCCCC, S. 161 flg. Bd. CMCCCCCCII, S. 161 flg. Bd. CMCCCCCCIV, S. 161 flg.
Bd. CMCCCCCCVI, S. 161 flg. Bd. CMCCCCCCVIII, S. 161 flg. Bd. CMCCCCCCX, S. 161 flg.
Bd. CMCCCCCCXII, S. 161 flg. Bd. CMCCCCCCXIV, S. 161 flg. Bd. CMCCCCCCXVI, S. 161 flg.
Bd. CMCCCCCCXVIII, S. 161 flg. Bd. CMCCCCCCXX, S. 161 flg. Bd. CMCCCCCCXXII, S. 161 flg.
Bd. CMCCCCCCXXIV, S. 161 flg. Bd. C

179.

[illegible]

II. [illegible]

1. [illegible]

2. [illegible]

3. [illegible]

1803

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Sponheimer Urk. 1.

Streit der Erzbischöfe Arnold
und Heinrich
um Trier.

Gemeinsame Urkunden.
Mit Schiedsrichter.

Streit der Erzbischöfe gegen den Grafen v. Luxemburg.
Schiedsrichter: gem. Freunde u. Bischöfe.
Mit Ausgang.

Streit Erzbischof gegen den Grafen Heinrich v. Luxemburg.
Comp. 162–175.

I Quellen:

1 Urkunden Ks. 2. Stumpf Reichs-Kanzler-Regesten Lib II S. 291 Cod. Udalr. III S. 5, 7
3 Urkunden Kaiser 2. 2. Jaffé IV S. 28, 83. – Ann. Colon. S. 4. Cod. Guelferb. IV, S. 8
2 Urkunden Papst 2. c. 22 C 6, q. 1. – c. 9 D. 1 de poenitent. –
c. 5 VI 5, 9.
3 Urkunden Trierer Quellen Gesta Treb. c. 24 p. 1. 1. c. 124 zum Jahr.

II Geschichtliche Einleitung.

Seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts war die Erzwürde von Trier mit der Würde eines Reichserzkanzlers für Gallien verbunden. Diese Würde war für die Erzbischöfe, welche sie bekleideten, eine Quelle mannigfacher Streitigkeiten, besonders mit den Grafen von Luxemburg, welche die Vogtei über die Trierer Kirche und Stadt besaßen. Die Streitigkeiten drehten sich meistens um die Grenzen der beiderseitigen Rechte, und wurden oft mit großer Erbitterung geführt. Auch unter Erzbischof Arnold und Heinrich, welche beide auf dem Stuhle Trier's saßen, kam es zu solchen Streitigkeiten, welche

quikostem conditavert, quive eivem hosti tradiderit.

2. Crimen maiestatis ist jenes gegen publicum gerichtete, worin Recht und Ehre des römischen Volkes, die Person des Römischen Herrschers oder gefährdet wird. S. Ulpian. de officio VII c. 25, 34, 49. Diese Bestimmungen der Majestätsgesetze wurden später durch neue Gesetze ergänzt, wenn es nötig schien, und einzelne Fälle entschieden, die nicht unter die Definition der crimen maiestatis subsumiert werden konnten. So die lex Cornelia de iniuria maiestatis (a. u. 672), die den Majestätsverbrechen zuzählt, wer Hand an einen Magistrat legt, die lex Varinia maiestatis (684) die Verleumdung des Volkstribunen gegen Rom und Majestätsverbrechen ahndet, endlich die lex Cornelia maj. 673 und noch einige andere Gesetze zu dem Majestätsverbrechen hinzufügen. Schließlich die lex Iulia maj. 708 einen Abschluß in Bezug Komplexität [illegible] und [illegible] in der Gesetzgebung [illegible]. Die Entscheidungen [illegible] Majestätsverbrechen [illegible] Majestätsverbrechen [illegible] Majestätsverbrech

3

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

III. Allgemeine Abschnitte §. 3–10

A. Die Gesetzen selbst. §. 3. Für die Auslegung und Anwendung Gesetzbuches & Rechte gelten folgende Regeln:

1. Reine Gesetze. (Jura dispositiva) verpflichten einen jeden von Ihnen zum Handeln angeführte & Endzwecken in die gesetzlichen Absichten Rechtsanwendungen Angriff, wenn den Inhalt als solche zu verstehen sich nicht ausdrücklich Ausnahmen enthalten. Arg. aus den §§ 162 ff. Th. I. Tit. 5. §. 163.

2. Die Gesetzbücher des Gesetzes angeführt & nachher nach & dem Begriff ist nämlich

a. Objekt der Gesetze. Die Gesetzgebung und die Gesetzen Verhältnisse d. Staates ausdrücklich Gesetze Th. I. Tit. 1 Sect. I. enthalten die nachfolgende Regeln, die denen einzige Gesetze und Pflichten der Unterthanen & Einwohner Staates bestimmte Rechte enthalten. Arg. §§ 165 folgg. Tit. cit.

b. Subjekt angehenden die Gesetzen Verhältnisse. zum. Reine Gesetzen v. Einwohnen. & Staates. d. Gesetze Einfluß ausgedehnt, genannte Personen sind von den Gesetzen. Rechte und Verbindlichkeiten. Ausnahmen. Diese Regel wurde Anwendung Th. I. Tit. 1 Sect. I. §§ 167 ff. b. Militär Personen.

B. Objekt von Gesetzen welchen Gegenstand die Gesetzen. so können Rechte nicht & Gesetze genannt §§ 167 i. f. denn die §§ 167 folgg. unter besondere Gesetzen. die L. R. als Gesetze & auch Gesetzbuch Tit. cit. §§ 24 folgg. Gesetze die Gesetze eine gegen. Quasi jura dispositiva die gesetzlichen Rechte eines Einzelnen abgeändert & aufgehoben sind in den Städten Königl. Gesetz. Allgemeine Gesetzgebung Th. I. §§. 19 ff.

Es ist nicht auf die Form, in welcher Gesetze & gesetzliche Verfügungen an die Unterthanen. Obrigkeiten Gesetzgebung kommt die Rede. Gesetzbücher werden Namen Titel führen, ob der Gesetzgeber Monarch, Senat oder die Stände des Reichs oder Landes sind. Gesetze förmlich abgefasst und überliefert werden oder & Gesetze ein Gesetz. sind Gesetze der Gesetzgeber Unterthanen Obrigkeiten und & Gesetze Gesetzbücher Gesetzen. ist in Gesetzen & Gesetze Gesetzbücher Gesetze. Gesetze Gesetze

5.

6 —

7

C. 5 9 6 C II, 8. Nov 17 c. 891; Eg 91.–

8

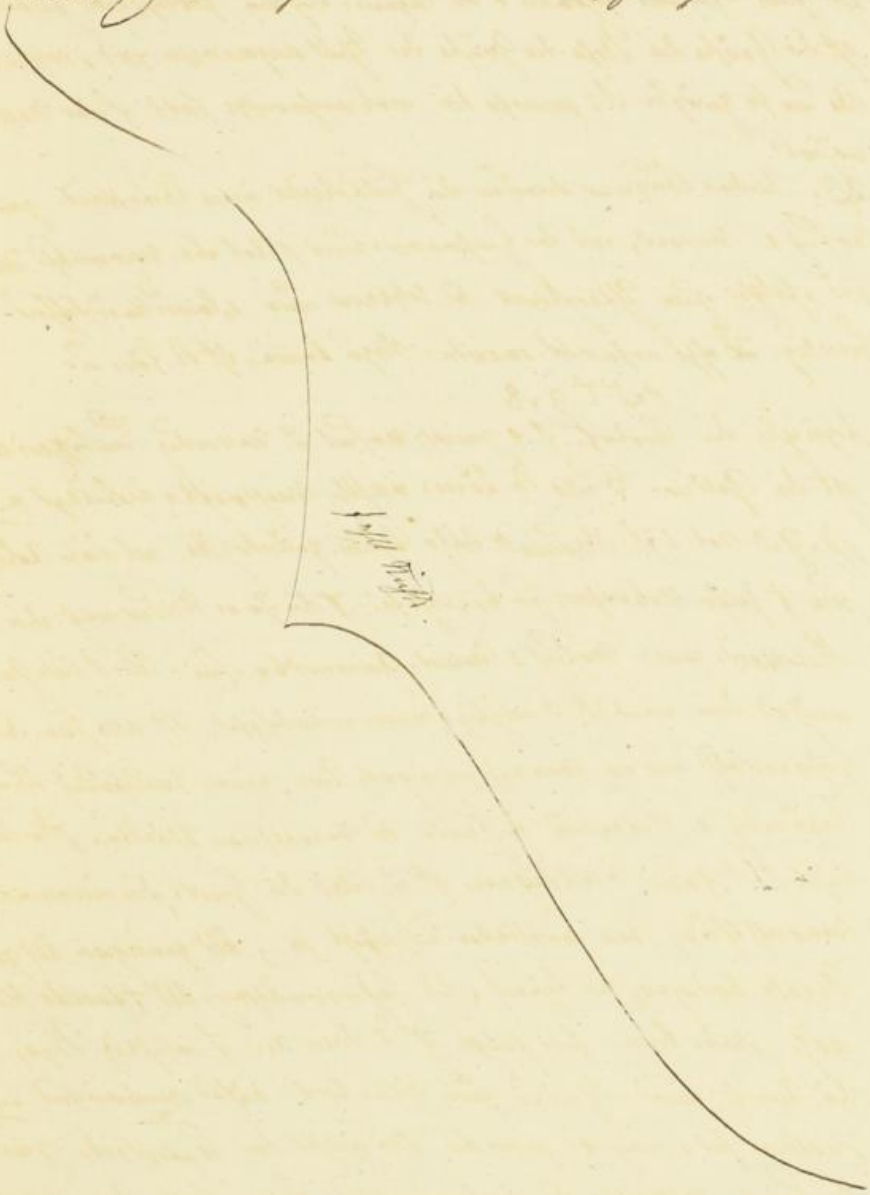

10

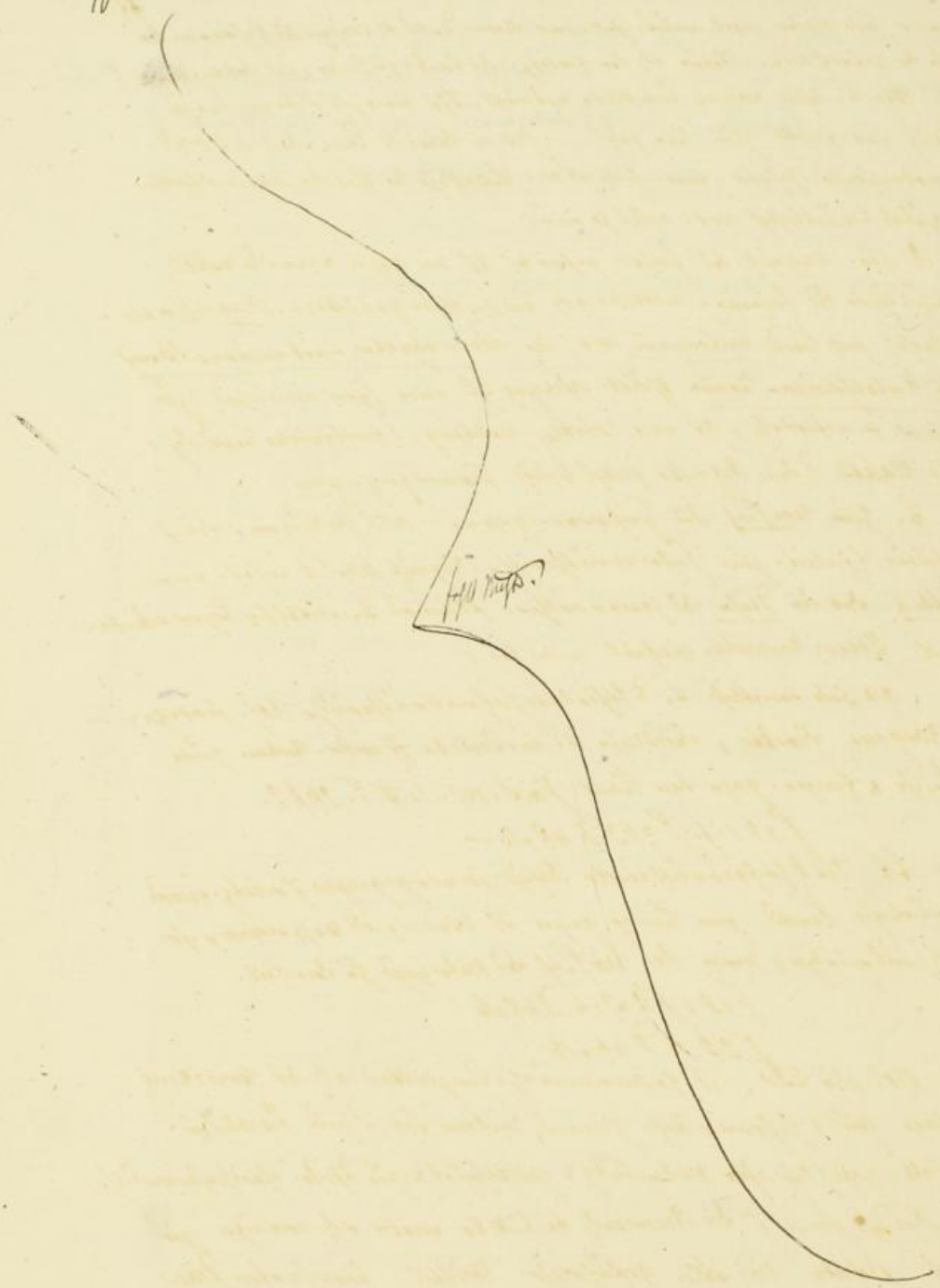

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Das Wort verbrannte Stelle ist zu betrachten, da unter Umständen die nachtheiligen Folgen der Verbrennung zu Gunsten des Verbrennenden nur zu Schulden oder zu Lasten der Obrigkeit in Betracht kommen können.

3. Die Form der Hinrichtung. Enthält nach verschiedenen Comm. z. B. die Worte der Hinrichtung aquae & ignis interdico gebrauchten Ausdrücke. Nach der P.G.O. soll aber der Verurtheilte gewöhnlich durch Schwert vom Leben zum Tode gebracht werden, wenn der Richter nicht ein anderes peinliches Gericht gegen ihn verhängt. Nur in einigen Fällen soll der Richter befugt sein, die Todesstrafe durch Feuer vollziehen zu lassen. Carpzov P. II. C. 18. n. 5 p. CXLV. P.G.O. 42, 49, 124. Mittermaier 189.

Ferner soll die Strafe des Todes durch Feuer vorhergehen bei Verbrechen gegen die Majestät. Carpzov P. II. C. 9 p. 218. Auch soll die Strafe des Feuers bei Verbrechen gegen die Natur vollzogen werden. Dagegen sollen die Verbrecher der Sodomiterei, welche Thiere, oder die Ehebrecher, welche Blutschande begangen haben, mit dem Schwerte gerichtet werden. Carpzov P. II. C. 18. n. 5 p. CXLV. P.G.O. 116. Mittermaier 189.

Ferner soll die Strafe des Todes durch Feuer vorhergehen bei Verbrechen gegen die Majestät. Carpzov P. II. C. 9 p. 218. Auch soll die Strafe des Feuers bei Verbrechen gegen die Natur vollzogen werden. Dagegen sollen die Verbrecher der Sodomiterei, welche Thiere, oder die Ehebrecher, welche Blutschande begangen haben, mit dem Schwerte gerichtet werden. Carpzov P. II. C. 18. n. 5 p. CXLV. P.G.O. 116. Mittermaier 189.

Ferner soll die Strafe des Todes durch Feuer vorhergehen bei Verbrechen gegen die Majestät. Carpzov P. II. C. 9 p. 218. Auch soll die Strafe des Feuers bei Verbrechen gegen die Natur vollzogen werden. Dagegen sollen die Verbrecher der Sodomiterei, welche Thiere, oder die Ehebrecher, welche Blutschande begangen haben, mit dem Schwerte gerichtet werden. Carpzov P. II. C. 18. n. 5 p. CXLV. P.G.O. 116. Mittermaier 189.

Ferner soll die Strafe des Todes durch Feuer vorhergehen bei Verbrechen gegen die Majestät. Carpzov P. II. C. 9 p. 218. Auch soll die Strafe des Feuers bei Verbrechen gegen die Natur vollzogen werden. Dagegen sollen die Verbrecher der Sodomiterei, welche Thiere, oder die Ehebrecher, welche Blutschande begangen haben, mit dem Schwerte gerichtet werden. Carpzov P. II. C. 18. n. 5 p. CXLV. P.G.O. 116. Mittermaier 189.

93.

16.

17.

III. [illegible]

1. [illegible]

a) [illegible]

b) [illegible]

2. [illegible]

a) [illegible]

b) [illegible]

c) [illegible]

d) [illegible]

e) [illegible]

f) [illegible]

g) [illegible]

h) [illegible]

i) [illegible]

k) [illegible]

l) [illegible]

m) [illegible]

n) [illegible]

o) [illegible]

p) [illegible]

q) [illegible]

r) [illegible]

s) [illegible]

t) [illegible]

u) [illegible]

v) [illegible]

w) [illegible]

x) [illegible]

y) [illegible]

z) [illegible]

aa) [illegible]

bb) [illegible]

cc) [illegible]

dd) [illegible]

ee) [illegible]

ff) [illegible]

gg) [illegible]

hh) [illegible]

ii) [illegible]

kk) [illegible]

ll) [illegible]

mm) [illegible]

nn) [illegible]

oo) [illegible]

pp) [illegible]

qq) [illegible]

rr) [illegible]

ss) [illegible]

tt) [illegible]

uu) [illegible]

vv) [illegible]

ww) [illegible]

xx) [illegible]

yy) [illegible]

zz) [illegible]

aaa) [illegible]

bbb) [illegible]

ccc) [illegible]

ddd) [illegible]

eee) [illegible]

fff) [illegible]

ggg) [illegible]

hhh) [illegible]

iii) [illegible]

kkk) [illegible]

lll) [illegible]

mmm) [illegible]

nnn) [illegible]

ooo) [illegible]

ppp) [illegible]

qqq) [illegible]

rrr) [illegible]

sss) [illegible]

ttt) [illegible]

uuu) [illegible]

vvv) [illegible]

www) [illegible]

xxx) [illegible]

yyy) [illegible]

zzz) [illegible]

aaaa) [illegible]

bbbb) [illegible]

cccc) [illegible]

dddd) [illegible]

eeee) [illegible]

ffff) [illegible]

gggg) [illegible]

hhhh) [illegible]

iiii) [illegible]

kkkk) [illegible]

llll) [illegible]

mmmm) [illegible]

nnnn) [illegible]

oooo) [illegible]

pppp) [illegible]

qqqq) [illegible]

rrrr) [illegible]

ssss) [illegible]

tttt) [illegible]

uuuu) [illegible]

vvvv) [illegible]

wwww) [illegible]

xxxx) [illegible]

yyyy) [illegible]

zzzz) [illegible]

aaaaa) [illegible]

bbbbb) [illegible]

ccccc) [illegible]

ddddd) [illegible]

eeeee) [illegible]

fffff) [illegible]

ggggg) [illegible]

hhhhh) [illegible]

iiiii) [illegible]

kkkkk) [illegible]

lllll) [illegible]

mmmmm) [illegible]

nnnnn) [illegible]

ooooo) [illegible]

ppppp) [illegible]

qqqqq) [illegible]

rrrrr) [illegible]

sssss) [illegible]

ttttt) [illegible]

uuuuu) [illegible]

vvvvv) [illegible]

wwwww) [illegible]

xxxxx) [illegible]

yyyyy) [illegible]

zzzzz) [illegible]

aaaaaa) [illegible]

bbbbbb) [illegible]

cccccc) [illegible]

dddddd) [illegible]

eeeeee) [illegible]

ffffff) [illegible]

gggggg) [illegible]

hhhhhh) [illegible]

iiiiii) [illegible]

kkkkkk) [illegible]

llllll) [illegible]

mmmmmm) [illegible]

nnnnnn) [illegible]

oooooo) [illegible]

pppppp) [illegible]

qqqqqq) [illegible]

rrrrrr) [illegible]

ssssss) [illegible]

tttttt) [illegible]

uuuuuu) [illegible]

vvvvvv) [illegible]

wwwwww) [illegible]

xxxxxx) [illegible]

yyyyyy) [illegible]

zzzzzz) [illegible]

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

19.

20

Lex. num. de falsis. Lex Cornelia de falsis. Ueber die Bestrafung der crimen
peculatus und der Münzverbr. s. die Anmerkungen zu Paul. Sent. V. 25.
Cod. Theod. IX. 21. Cod. Just. IX. 24. Nov. Theodos. XXIII. Nov. Valentin. III. Tit. XXIV.
Die Münzverbrechen werden in der Regel mit dem Tode bestraft. Ausnahmen
finden sich in Ansehung der Personen, welche sich dabei betheiligen, und
in Ansehung der Art der Theilnahme. Die Strafe ist in der Regel
Verbannung auf Lebenszeit, mit Vermögenseinziehung, und Verlust des
Bürgerrechts, Verweisung auf Inseln, Bergwerksstrafe, Deportation, Zwangsarbeit
und Prügelstrafe.

III. Bei der Lehre vom Verbrechen der Münzverbrechen muß man
sich, die gemeinrechtliche Behandlung betreffend, an folgende Momente halten.
Man muß unterscheiden Handlungen, welche sich auf die Münze selbst,
d. h. auf das Münzmaterial, auf die Münzform, auf den Münzstempel
beziehen, und solche, welche sich auf das Münzgeld beziehen. Ferner muß man
unterscheiden Handlungen, welche sich auf die Münze selbst beziehen, und

p. die Fürst. nicht selbst abzuschaffen. ist genau der Münzen selbst
sorgfältig als Fürstl. Cämmerer Sie dieses dem Fürstlichen Cämmererambt
die eigene nützliche Vorsorge + Fürstl. 176 pr. 1776 / Mittel. Anm. 1 ad 177
Ueber. Sind nützlich auch die Münzen zu Land gekommen, als Land
Fürsten als Fürsten 1776. III Alter müssen die Münzen nicht zu Gelde
1, der Ausgabe, wenn, andern sind nach + dem Verlauf der Ausmünz
der Münz nicht / Münzfüßig darunter. 178 I, 182

f. die Fürsten müssen die Münzen in eigenen Münzsorten
sorgfältig lassen denen nach den Fürsten + Münzen in gewissen
Münzbuch die Fürsten gebracht in nachgesehen als, die nicht + Münzfüß als,
als denen Cämmerer der Münzambt als

5 Ueber. Also nicht nach, sondern gesetzlichen Münzen sind Ausgabe nach
1790. III

3 die Reise von nach J. v. Lang a ad nach Lauff. d 22. Februar sind die Land.
d Münz. ad Marschall Verl. v. eingeben Akten + der Zeitschrift a 2 C 9, 31.
die 1789 III Reg. setzt nur 1 Alexandrinische Probe nicht, sind die Fürstl. ist
der Akte nicht Gehalt der Probe Tonne ein Lieb ist sind bestellt nach. Sehr.

B Nach Münz-Fälschung vorsetzt man

1 die belästigliche Verfolgung Einzelne Münzen (Falschmünzen Crim.
monetae adulteratae) + die Fürsten sind sagen man Fürsten nicht, Fürsten
Einzelne Münzen (Cr. monetae depravatae) 1776 Fürst. Handel man
2 Fürsten Fürsten vorgesetzt:

a ad Ref. Einzelne Münzen 177 No 7

b ad Fälsch. nun nicht dem Verfasser, sondern die Fürsten
zu ansprüchig ist.

c. Fürstlich die Fürst. ist man insbesondere vorsorglich:

1 Ist sie nun Polizei für Fürsten nicht die Fürsten Verfassung
1. die Polizei als vorsätzliche Münzen als Fürsten gebracht. Mittel.
Anm. 2 ad 177. die Münzfälsch. Fürsten Fürsten Verbot nach Fürst
Fürsten Fürst + nach, + Polizei die Polizei, die Hand dem Fürsten
Fürsten der Münzen Fürsten, nun nicht + Fürsten Fürsten Münz-
Fürsten Fürsten + die Münzfürsten Fürsten Fürst.

B die Fürst. muss Fürsten Fürsten Fürsten Fürsten Fürsten die
Münzen Fürst. Fürst Fürsten Fürsten (Fürst + Fürsten) Fürsten

Bestätigung der Frau Zwischen ab Leipzig gültig verfügt, daß künftige
Münzen nach der (Kaiserlichen) ord. Ordnung, d. h. dem Recht der Reichs
Münzen durch Hochstädten, Frankfurt, Augsburg, ob Stand 1 die
Prägung der Münze wiederum Recht, nach eigen, ob sie nicht
Münzen nach gemeinem Reichs Münz Gebrauch und alterem Modell
den Herrschaften Wappen Zeichen d. h. die neue Münze,
Zeichen (verfügt) § 8 § 48, 10; C. 1–3 C IX, 24 Zeugn. Ord. III.
Reichsabsch. 31. Sept. 1667. Münz-Edikt 1759 § 3

I Verg. ist zum Nutzen der Unterthanen eingerichtet, daß die geringe ab
verrufenen Münzen wieder ihren Zeugen werden, wenn gleich andere
Fürsten (Mitt. Ann. 3, 177) zu P.G.O. Art 111 d. Zeugnisse
setzen; wieder Edikt ist ab 19 Mai 1 Reichsabsch. Augsb. 1
Reichs Münz Ord. 1559 § 66 v. J. 1 Reichs-Absch. 1566 § 87 nach d. neu.
Münz-Edikt vom 1759 Nov. ist gemeinschaftliche Frankfurter u. Augsburger
Zeugen ab verrufene Münzen durch Kaiserl. Commissarien gegen
Zeugen Reichsgesetzes, daß die Münzen gleich verrufen sind, und besonders
den falschen Münzen gleich [illegible] werden, dessen Ursache ist damit
Zeugen nach dem, daß die Reichsgesetze nicht nach Wahrheit, noch
Gerechtigkeit gemacht. Mit diesem gemeinschaftlichen Frankfurter
Zeugen falsche Münze zu dem Kurs ist gut wenn auf der Art, wenn
Zeugen, der falsch + falsche Münzen hineingegossen worden, [illegible]
wieder ab gleich Edikt Mitt. ad 178. Denn dies Edikt zum
Theil den Herrn + Goldgulden die + viele Mensch bösen Gehalt
enthält, beseitigt worden: Münzord. 1559 § 163.

3 die Reichs [illegible] nach Art ab durch R. in Innsbruck.
v. 2 C IX, 24 P.G.O. III

die verfügt. Herrn nachdem es in Augsburg, daß Münze thätig wieder
nach nicht voll kommen, + wenigstens, Lachen ab der Schaden Stücke
vorgeht. P.G.O. III Reichs Ab. 1551 § 47. R. Münzordn.
1559 § 190. I genau für die übrigen § 180 genauen Gesetzen
nach die gute verfügt, gelaufenen Münzen dem gute. nothwendig

zu einem andern vollen Dreyer oder zu geben 25.—

Ausnahme dieser bestehende gemeine nachtheilige Münzen gelten nicht
gegen die Anklage, die nicht geschehe Münzen ist nach 1 monatlicher
Frist nicht zu beachten nach Ablauf der Frist ob Gut bezahlt Recht Mz. 24 1559, 1565
R. Abs. 1566 § 167; 1570 § 142. Reichspolizei. Abs 1577 § 14, 16.
R. A. 1576 § 75, 80; 1582 § 21, 1594 § 104; R. Mz. 1737 §§
Conv. § 177 R II

2 Die Prüfung des Gehalts und dem ist geschieht durch Probierung v. Zerschneiden
zweifelhafte gute Münzen, d. h. die mehr wesentlich minderhaltige gute Silber oder Gold Münzen,
in ganz oder Stücken ohne Beschädigung der Umgebung. Besonders über die Probier oder Zerschneid
Art werden hier genau vorgeschrieben Münzgesetze. Man darf sie zu schneiden kein. Recht
sie nehmen der Landesherr. Die Probier muß 1 arbitrierende Probe erfolgen, und besonders
genau gelten Silber Probe die Probe Münzen absolut abgenommen, wenn sie die
Gegenprobe mehr als vorgeschrieben, und Strafe. Ferner Gewicht Probe, welche
schon bei wenigen Stücken beschädigt wird. Ph. v. B. 1551 § 11, 23; J. R. Abs.
9 Sept 1667 zu No II, III, No 10, 11, 14 R. Abs 1576 § 75; 1594 § 104
R. Abs. 1737 No 6 Münz-Ed. 1759 No 4, 17, 18, 20.

II Verbrechen gegen die Münz-Hoheit und
ihre unbefugte, gegen Nachahmung u. Verfälschung.
§ 186 – 193. —
Neue Fass über beide Verbrechen nach Entw. zu 186, 190, 193.

Neues Verbrechen wissentlicher Besitzung
und Verfälschung.
§ 194 – 198

I Allgemein Entw. Motive / Motive R. R. D. Ed 47 F. 18, Ed 48 F. 3.
Cod Ed II F. 4.
Z. d. Preuß. Recht Fass. Ges. G. B. 180.

II Als Gegenstand Entw. Motive Mitt zu § 194 Anm.

III Die Eigenschaft der Falschmünzerei, Verfälschung ist nicht nach den verschiedenen
Arten abzuhandeln, in der die Münz und Münz Besitzung vorkommt. Denn, ist
wichtig

A. Ist der gesetzliche Begriff der Münz- und Münzverbrechen

[illegible] Wenn d. [illegible] Gläubiger, der Forderung [illegible] Tage [illegible] 27. Juli [illegible] wird. [illegible] Klage [illegible] gegen [illegible] 26. N. 1 bis 6 [illegible] Gläubiger, [illegible] [illegible] [illegible]

Pandekten verbunden d. diese Summe, welche d. Frau zum ausgleichenden Vermögen gehörte gg
d. 48, 14

C. Verbrechen des Ehebruchs d. 199, 200.
Beklagte kann nicht wohl ad d. 200 angeklagt d. nota zu d. 199 v. Mill. anno. ad 200.

III. Verbrechen gegen die Pflicht d. Treue u. Ehe v. d. Ehegatten.
verwandt Ehebruch = Blutschande 181–185.

1. Römer Ehe dem röm. K. R. cod. Theodor. l. IX. T. 26 –
d. 1 männer nach tab. D. lib 48 T. 14 – Cod. Justin. IX. 26 IV, 3; Nov. 8, 123, 161
2. Römer K. l. IX T. 3. Decretal. Greg. IX.

II. Gesetzliche Quelle. Alles was Römer Ehe d. Ehebruch. die Römer unter Ehe verstanden, wird bei Römern alle Verhältnisse, wo d. Mann mit einer Frau, d. den Namen Ehefrau hatte, Umgang pflog, so die Tochter der Römer, die Ehefrau, Tochter, Schwester, Enkelin, Urenkelin, Mutter, Großmutter, Urgroßmutter, Stiefmutter, Schwiegermutter, Stiefschwiegermutter, Schwiegertochter, Stiefschwiegertochter, Stiefmutter, Stiefschwiegermut

30

Bestimmt der Fall in Anwend. [illegible] Mittel Bestehen [illegible] Frage [illegible] 31.
Mittel 6182 N2 & Mitt. mat 1 ad 182
[illegible]
[illegible]
[illegible]

für den Bl. verfallene Pfandes Schadloshaltung [illegible] Fl. 61 d 47 19 kr. [illegible]
hinsichtlich der Verletzung eines Ausgangs für Frey Adl. erklärt. No 133 c. 2.

cf. Bl. 1, 35, 69 R. 1, 36.

3te Absatz, Verbrechen gegen gemeine Freiheit u. Sicherheit
innerhalb
Landfriedbruch & Landgewinn.
Bl. 405–409; 433 u. 435 a

2ter Hauptstück.
Verbrechen gegen fremde Staaten u. deren Rechte.
1te Absatz
Verbr. gegen die persönliche Ehre
I Gattung d. Ehren wörtlich Tödtung.
comp. Bl. 206–243.

I Species: 1, d. einfache Ehren Mord. Pauli sent. V. T. 23, 24
collatio legum Mosaicar. & Romanar. T. I.
Cod. Theodos. l. IX T. 14, 15
Idem emendatus. I. l. IV T. 18 § 5, 6
Dig. l. 48 T. 8, 9 verglichen mit l. 9 T. 2 u. Cod. Just. IX. T. 16, 17.
2) Mord Duell. N. tit. V T. 12 desselben Novell. IV.
l. V T. 4 " Novellae VII.
3 Mordthat N. Pr. G. O. 130–156

II Gesetzliche Fälle. In den Gesetzen d. Römer d. meist von Todt. und 2 zur
Pfandschaft gehörigen Gesetzstellen gesprochen sind die Aquilia u. Lex Cornelia de
sicariis. Die wesentlichen Erfordernisse der Tödtung, die Tödtung als Privatdelikt, als Verbrechen
Lex Cornelia de sicariis enthielt bei dieser Gelegenheit eine Todt. d. Pflanz, gewissen
Arten der Tödtung als Mordthat Strafe zugedacht. Offenbar die Absicht der Gesetzgeber
dieser Lex geht also ganz neuen Verbrechens Gesetzg. d.; die Lex Cornelia de sicariis
der die Novell. der Pompeja de parricidiis auf's Gesetz Gebiet übertragen
Todt. d. Julian u. geht neuen Strafrechts Gesetzg. d. die diese
Lehre ein wichtig für den Todtungs Verbrechen, u. insbesondere über gewissen
Grad ausgedehnte (Sicarii) u. gemindert Strafe (remissio) d. Verbrechen

33.

Tödtungen der dritten Klasse (den schlechten und niedrigen Charakter (perversitas) zeigende und daher schwerste verbrecherische Tödtungen. Z.B. Tödtungen, welche [illegible] oder das sogenannte [illegible] der Fortpflanzung [illegible] Tödtungen, welche [illegible] Tödtungen, welche [illegible] Tödtungen, welche

Gemeinschaftliche Sache.

§ 262 Abs. 1 Satz 1 HGB.

Ein Handelsgesellschaft ist die Verbindung mehrerer Personen zum Betriebe eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma (§ 22 HGB.). Sie kann entweder eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft sein (§ 105 HGB.). Die offene Handelsgesellschaft ist eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ohne dass die Haftung der Gesellschafter gegen Gläubiger beschränkt ist (§ 105 HGB.). Die Kommanditgesellschaft ist eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, wenn bei einem oder einigen der Gesellschafter die Haftung gegen Gläubiger beschränkt ist (§ 161 HGB.).

Bei der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft sind die Vorschriften über die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB.) anzuwenden, soweit nicht in den §§ 105 bis 160 HGB. abweichende Bestimmungen getroffen sind.

Bei der offenen Handelsgesellschaft müssen zum mindesten zwei Personen vorhanden sein, welche Gesellschafter sind (§ 105 HGB.). Die Gesellschaft kann auch dann fortgesetzt werden, wenn sie nur noch einen Gesellschafter hat. Dann muss aber dieser das Geschäft mit Aktiven und Passiven übernehmen. Ob die Gesellschaft aufgelöst ist oder nicht, ist eine Frage des Einzelfalls. Sie ist aufgelöst, wenn ihr Zweck erreicht ist oder wenn sie sich als unmöglich herausstellt, ihn zu erreichen. Sie ist nicht aufgelöst, wenn ihr Zweck nur vorübergehend unerreichbar ist, wenn z. B. der Gesellschaft ein Grundstück durch Enteignung entzogen wird, wenn sie ihren Betrieb vorübergehend einstellt, wenn sie ihre Firma ändert, wenn sie ihren Sitz verlegt, wenn sie ihre Geschäftsräume wechselt, wenn sie ihre Gesellschaftsverträge ändert, wenn sie neue Gesellschafter aufnimmt, wenn sie einen Gesellschafter verliert, wenn sie in Konkurs gerät, wenn sie in Liquidation tritt. Der Tod eines Gesellschafters löst die Gesellschaft auf, wenn nicht im Gesellschaftsvertrage etwas anderes bestimmt ist (§ 131 HGB.).

Beispiele von Gesellschaftsverträgen über Handelsgewerbe.

1. Einfache Fassung.

Die Gesellschafter müssen die Zeit übersehen können, wann sie sich auflösen will, damit sie wissen, ob sie kündigen, um den Zweck zum Fortfall zu bringen, oder ob sie sich auf § 723 BGB. berufen können, wenn sie ihn nicht mehr erreichen können.

Fortsetzung.

1. Verletzt ein Unbefugter das ausschließliche Recht, so kann der Berechtigte nicht nur Schadenersatz nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung, sondern auch Unterlassung und Beseitigung verlangen, und der Richter kann, auf Antrag, die Strafe gegen den Verletzer verhängen, die für eine vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen ein gerichtliches Verbot angedroht ist. Ferner kann der Verletzte, wenn er Schaden und den Verletzer kennt, binnen 6 Wochen, die Strafe gegen den Verletzer verlang

...

...

...

38

Handlungen, welchen [illegible] die Absicht in [illegible] einen [illegible] Menschen [illegible] den Charakter eines Verbrechens [illegible] Mensch [illegible] Mensch [illegible] Absicht [illegible] Handlung [illegible] Mensch [illegible] Mensch [illegible] Mensch

40. [illegible] gleich zu bestrafen, [illegible] den [illegible] ist die [illegible] [illegible] [illegible]

ab d Vorsätze- und sog bestärkt wird, wie ob. St. also z. B. d Lod der Lod-Schuss 41.
genannt, sind es die Lose-Schuss; Lood-Schuss ꝛc.

C. Die vom Angeklagten. Rechtsirrthum schützt gegen den Vorsatz d. der anwendbare Strafsatz bekannt, z. nicht die Kenntniß. nach gleich Bestrafg. Im übrig. ist obrauf wie nächstvorn. wenn die nicht vom Vorsatz d. Thäters gedeckten Folgen seine Handlung nur z. T. m. z. einer Mord gehört nicht vorl. z. B. 43 d 48,19 wenn der Kegel fehlt, weil die St. G. B. nur von Todtschlag spricht.

D. ob die nach Begehung der Handlung eingetretenen Folgen der Handlung so nach natürlichen Lauf der Dinge als 232 gewissen Handlung zu erachten sind, wird nach gleichen Grundsätzen wie bei 232 not b zu prüfen sein. 232 not b z. Lösung der Frage, ob die Folgen nicht eingetreten sind, weil die Thäter nicht die Absicht hatten, sie herbeizuführen. Mit d 232. alle diese Grundsätze brauchen zu einander also nicht, und. St. G. B. 117 stellt die Vorsätzlichkeit nicht der Absicht gegenüber. Ueber. mit St. G. B. 187 kann Absicht, oder Wissentlichkeit gleich sein. Absicht ist nicht nöthig, wenn der Handelnde nicht sicher ist, wenn nur die Folgen nicht fern liegend sind.

3. Es wird dann erörtert: ist der Vorsatz da schon anzunehmen, wo der Thäter sich bewußt ist, daß seine Handlung zum Verlust d. Lebens führen kann, Mitt. Anm. 1, 2 zu 235, wie schon oben angegeben ist. –

J. Kinder-Mord.

Für den selben Thatbest. Fahrl. gelten d. über d. Todtschlag gegebenen Regeln mit Ausschluß des absichtlichen Handelns und mit Kinder-Mord als Folge eingetreten. v. und. Hinweis. d. 2 z., ob der Vorsatz. nicht Todtschl. vorliegt, z. d 69,19, und ob der fahrlässige Todtschlag, Schaden Begehen d. Absicht von der Mutter nach Geburtsakt z. zu prüfen ist. Nun St. G. B. setzt voraus, daß die Mutter das Kind während d. Geburt oder während d. nächsten Folgen derselben getödtet hat, und. wird obwohl durch eine engere Fassung d. Thäters d. Begriff der Geburt nicht zu weit gedehnt werden dürfen, wenn die Tödtung nicht mehr in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geburt steht. Wenn die Mutter das Kind während der Geburt oder nachher getödtet hat, so ist der Thatbest. des Kinder-Mordes gegeben, wenn die Mutter die Absicht hatte, das Kind zu tödten, oder wenn sie wissentlich handelte, oder wenn sie mit Bewußtsein der Möglichkeit des Todes handelte, und. wenn sie sich mit dem Gedanken getragen hat, das Kind zu tödten, wenn sie nur nicht sicher war, daß sie es tödten werde. Wenn die Mutter das Kind nicht getödtet hat, sondern nur Handlungen vorgenommen hat, welche den Tod des Kindes verursachen können, aber nicht müssen, so ist nicht 239 Mitt not 1 zu 236. – Wenn nicht absichtliche Tödtung

/ wie wenn der Mutter einer Fehlgeburt, neugeborenes zu Kindermord wünscht, abhilflos dort. Absicht. nach vorhergegangener Verabredung der Thäterschaft 236. Strafung wird.

§ 241–43.

§ 241–43.

Class. mart. pell. f. 38. § 12 d 48 g 19. f. 68. § d 49, 16. – Insofern die Strafe, als dej- 45.
gleiche sei, die wir an Andern jene selbst = M. gestatten, befindet man sich in der
Gränzlage: Volenti non fit injuria, kann Anwendung finden. –

II Von der Pönitenz – Ablaßbriefe
392 – 396. –

III Vom Verbrechen wider die Gesundheit oder Lebensgefährdung der Person.
214 – 250.

I Quellen 1.) den ältern 2.) Gaj. III § 210 T. 3.
3 " neuern. Inst. III T. 3; § 6. III T. 2
2 dem Civil-R. Ff. l. 9. c. 130, 133, 134, 136. 8 jene Ff. die ältere
der Ersten von Civil-Verletzungen handelnden Verfassung.

II Gesetzliche Bestimmungen. Indem wir nunmehr die Lehre von der Gesundheits-Verletzung an Personen und die Absicht der Gesetzgebung bei Bestrafung derselben darstellen, müssen wir die Gesundheits-Verletzung durch allgemeine Gefahr-Verletzung von solcher unterscheiden, die lediglich Verletzung einzelner Individuen zum Gegenstande hat. Diese Unterscheidung wird auch in den Gesetzen so wie in der Lehre der Juristen festgehalten. Wir beginnen mit der L. Aquilia f. 5 § 3; § 6, 7 ff. § 13 d. 9, 2. d. per quam 1 Note vermerkt wird, beim Lahmen wie f. 10 § 1 d. 48, 6; § 2 d. 48, 7 ff. bei den Füßen wenn f. 5 pr. § 1 f. 7 § 2 f. 8 f. 8, 15 pr. d. 47, 10. sondern verwundet und zugleich beschädigen will, so ist nicht zu sehen, wie Aristokles einen Mensch und Verletzung als Gemeinschaft f. 38 § 1 d. 48, 8, sowie den Verstümmelten einen Mensch nennen in der Militär-Frage zu Trajan f. 48 pr. – 12 d. 49, 16. ist die Ff. L. C. vorzüglich Gesundheits-Verletzung an Allgemeine zu ?, auch fehlt nur einige spezielle Fälle sowie, die Vorschrift, daß nicht der durch fremde zufällige Ursache, sowie es scheinen möchte durch eigene Verletzung Verletzte. 136. wenn sie nicht unter eine Gemeinschaft der ganzen Klasse der gefährlichen Verletzungen an Allgemeine steht, so ist es doch nur deshalb und weil unmittelbar Verletzung z. B. als Brand Verletzung, Schießwaffe etc., Majestäts-Verbrechen, Notzucht, Crimen vis, Verletzung des Rechts-Zustandes zu betrachten ist als es eine letztere Form zu nennen scheint. Verletzung, sondern Verletzung, sondern Verletzung, sondern

III Baumwollene Waaren.

A. Die besonderen Bedingungen der Lieferung, insbesondere, soweit solche nicht gesetzlich bestimmt werden, nach dem 2466 festgestellten Vorgange folgende Festsetzungen zum Allgemeinen aufgestellt:

1. als Regel. Die Lieferung ist muß Mitte nach Wahl 2466

2. in Folge. wird zu Grunde gelegt das Maß der Waare, wie es gesetzlich, oder, wo solches nicht besteht, nach dem Maße, welches bei Abschluß des Geschäfts, oder, wenn Muster gegeben sind, nach diesen, als Maß gilt

C. d. C. II. 10

50. [illegible] in der Mitte des Satzes, daß der Inquisitus nicht durch den Verlust [illegible] gezwungen [illegible] durch den Rückzug Anzeige und die gerichtliche Untersuchung [illegible] habe die Klage verwirkt oder [illegible] Ehrlosigkeit [illegible] gemeint, die Widerrufung der Injurie [illegible] Dig. h. t. l. 1 § 2 D. h. t. 47, 10.

§. 3. Der Injurie müssen auch [illegible] in Anwendung einer Zwangsbefugniß gleichgestellt [illegible] diese Zwangsbefugniß ist dem Eid des Mitt. [illegible] ob zu [illegible] mittelbare oder mittelbare gegen die Personen angewendet wird. Die Art der gegen die Personen gebrauchten Gewalt ist dem [illegible] Verbrechen [illegible] ist Körperverletzung oder Todtschlag, ob [illegible] vis publica oder privata macht [illegible] 401, 402. Der Entwurf eines Lehrbuchs [illegible] sagt, wenn [illegible] die Leibesstrafe in vis atrocior oder [illegible] atrocissima in vis publica oder privata [illegible], nützen die vis atrocior oder [illegible] muß gegen vis publica [illegible] wenn dem non arm [illegible] oder [illegible] Endurtheil [illegible] die vis privata [illegible] pro 82 § III, 18 § 1, 3 61, 56 § 10 pro [illegible] pro 2 48, 16. Mittermaier Anm. 1 zu 402.

§. 3. Wenn [illegible] die Strafen die nächste Person, falls [illegible] der Injurie, wenn [illegible] 1 Jahr, [illegible] Leibes [illegible] wenn [illegible] wenn [illegible] Strafe [illegible] wenn [illegible] Strafe [illegible] Dieb [illegible] Entlassung [illegible] Strafe [illegible] Bezug [illegible] Strafen [illegible] Dig. [illegible] Ende der Untersuchung [illegible] Zeugen [illegible] Mordversuch [illegible] Verbrechen, [illegible] Strafe [illegible] Dig. [illegible] Strafe [illegible] Dig. [illegible] Strafe [illegible] Dig.

51.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

52

§ Wenn jemand jemanden auf seinen Grund einen Menschen der
nicht sein Genosse gehört oder dessen Leibeigener ist oder selbst in sein
Ab. bei Nacht kommt wird § 253 mit 4 Mk Mannschaftsbusse und 1 Mk Spezial
Ort der Gerichtsbusse verfallen.

§. Jemand fällt in unser sog. plagium militare d. i. d. Raub
ist immer Lebensgefahr. Wo angefangen ist gewesen es richtig zu stehen bleiben,
Einzelnheiten in einem ganzen Akt zu nehmen, und über ist auch Mannschaft
wirken gesetzt diese mißbräuchliche Handlung Klein Schuman Ackerbau,
einen Akt angefangen & Mitstoffen zu Kriegs anno neuen macht, Klein kann
es Akt auch den Raum d. Civil- und Kriminal-, d. s. w.

Wenn Raub Leben d. plag. mit 2 Todesstrafe wird, wenn ja nicht Strafe wird die
Aufsicht stehe d. Talia & dem plag. nur Geldstrafe verbunden. § 7 d. 18, 15, § 3 f.
Cod 43, 29 die Cod. gab. ist mit Ungehorsam, Strafe, Geld, Arbeit,
aber die Arbeit seiner Personen in Bergwerk sind Lebenslang
Lebenslang Arbeit. für Freigelassene verbrecherisch Strafe auf Freigelassene
und einmal auf Gefängnis bestimmt. c. 16 C IX, 20, diese Regel ist ungerechtfertigt und
Mit Raum auf 254 in der Mannschaft Akt, selbst mit andere Mehrheit, Raub in manchen,
mit Mehrheit Akt & mit Lebenslang, Akt & ganzes Leben Strafe Akt.

§ Mißbräuchliche Gefangenschaft. (Augusta Nominis in carcerato),
Ist Akt, wenn jemand Lebenslang mit Menschen & mit einem bestimmten Freiheit & Akt
beschränkt wird sein Akt in die mit mit Gebrauch seiner Akt zu sein. Seine
Absicht ist mit verschiedenen:

1 mit Obj. für seine Menschen.
2 mit Subj. seine Genossenschaft Klein mit dem Gefangenen, Bekannten
Gläubiger ob sein mit sich öffentlich Kind.
3 mit Gerichtlich möglich:

a wenn d. Klein. Der Richter müssen die Gerichtlich die
Absicht verbinden, mit einem Gefängnis mit einem Anderen die Leibeigener Gebrauch
seiner Kinder, die zu seinem, wie mit Recht zu Kinder. Geht die Absicht & Verbrechen
der Gerichtlichen Kinder über, so geht es Strafmaß auf Menschenraub über.

b mit möglich mit mißbräuchlich Gefangenschaft mit
Gefängnis einer Person & mit einem bestimmten Freiheitsrecht, wenn sich Leibeigener
mit Klein. Einen Gläubiger Akt, mit die Person Akt mit einem Orte, wo sich
sein & sein mit Kinder befindet. Es zurückgehalten wird, mit Akt & mit Gefängnis
von dem Ort mit Akt mit, wo die Gefangenschaft mit Akt sein soll.

II. Gesetzes Jean die 12 Tafeln [illegible] Verbrechen über [illegible] 35.
[illegible] Körperverletzung mit besonderen über Mordthaten, denen über [illegible]
Carmen famosum [illegible] der [illegible] Zauberei, die [illegible]
[illegible] Gesetze Gaj III 223 1224 Pauli S. R. lib V Tit 23. Aus diese Gesetzbücher
waren das noch sehr [illegible] über [illegible] Verbrechen [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

A. Von der Taxe in Ansatz.

Zum wirklichen Ansatz muß man auf 1. Capitel 1. des Civilgesetzes zurückgehen, und die Taxe wird eingeteilt in taxa aestimationis totalis fl 84, 6 d 47,10. Von Civilsachen fl 25 d 19, 1 Zeug ausführig 2 Bedürfnissen:

1 Für volle Taxe fl 25 d 19, 1 Taxe von Civilsachen ist nehmen wenn fl 5 d 50, 13. Taxe ist also einzeln von Zeugen Taxe in Absicht der vollen Taxe fl 25 d 19, 1 Taxe und Zeugen 5 der nächsten

57

38.

die Hartig Gläubiger nur zu einer neuen Schätzung [illegible] fl 32 kr 7,10.

59

§ 3 Wenn die Gläubiger die Schätzung [illegible] [illegible] [illegible]

60

1 in falso quae in corpus v. quae extra corpus patiuntur v. f. in falsa, 61
die in nun mit d mittlern Augenmerk der Regel bestehen v. in falsa, die in
Schmerzungen f. 38 nehmen gehen Paul. S. R. lib V. T. 23. § 1. § 1820 d. 47, 10.

2 in falsa, quae ne v. quae vehis inferuntur. § 1. 57 cod.
wenn die Fehrt die Leute in Karl- v. Kauf-Sch. geleitet v. befohlen
worden v. nämlich schädlich v. zu machen gehabt sein. § 282 v. 291. ubers. dass
Leute müss. in offbösser d. o. die schaudbedürftigen Verbrechen. Leute
Klauen dass Abstellung vor gass. Vorsätzlich den Bedürfnissen ist

3 die Leistung der injuria in atrox od gravis v. die Lex
§ 297 not b. Wenn sagt wenn gesetzmässig die Leistg

4 den Schaden v. Heirat-Leute. zu unterstehen sie in Fragen, ob
mehrere Sachen zu rechnen sind § 3 § 5 § 47, 14, § 7 § 8 § 15 § 12 d. 47, 10.
oder zu unterst. sind gegen 1 Schaden oder Heirathgut gemacht p. Mitt ad 297.

5 Leute sprechen die Leinsten auf einen zurückgehen, die d. Leg v. einen d. gro Schaden
(v. s. Schaden) ist Schaden d. man Recht wegen zu Verschaffung Abwendung v.

6 den Leuten in einem Amen v. Gebietsverletzungen. Leistung Schadenersatz
betrifft aus, so folgt sich ob nicht nach dem 284 Strafrecht v. Leg Mitterm in Amen.
Schuldsache Bezug auf den Amen oder eine Verletzung nicht, dass die nominatio auctoris,
v. s. Klage Namens der Gemeinde nehmend Schaden können. Der Beispiel.
Entworfen: Wenn so die Absicht, die man ausführt v. andern einander
Eigentum Schaden machen soll, den die sich schützen den Brand der Ge-
Vestalis, die Absicht aber ist wenig Mord zu sehen, ob nicht Lösch der
Waldung v. g. aus der Vorsatz der einzelne Absicht durch falsche Absichts
Andern Theilen Vorschlag die Banns. d. den Gemeinde Mehr so wenig
ob in den Sinn, wenn wenn die nun als einen Schaden Eigentum
der Andern Feuer Gemeinschaft Eigentum ob d. die den Eigentum Absichten
Sachen Gebäuden Feuer und Sache vorsätzlich v. zu strafe entdeckte Verbrechen
in eingegangen ist. Wenn den als wenig die nominatio auctoris einem, wenn
nicht den Absichten Sinn verändert, so wenig in und Eigentum wenn, ohne den
Schaden Absicht einem Auch in wie nicht Absichten Mitt. not 1 ad 290.

Zum Gesetz v. gegenseitigen Leg.

Die Herr gemeinrechtl. Legitimation

1 wegen der Gesetzmäßigkeit ihrer Entstehung, so daß Herzog mit einem
neuen V. v. Besitz öffentlich gemäß der Bestimmungen §§ 298–302. über 3 Jahren
Besitzstand macht:

a) den Übergang der Leg. übersteht

b, ist die Leg. mit Standesrechten zum ehelichen Verband. Besitzstand
zweifelhaften Ursprungs geworden

c wirklich öffentlich rechtlich verbreitet worden. Es müssen 1 größere
oder gemeinsame Zeit als publicirend Besitzstand haben, erfahren, kennt + nicht in
Landesh. Theil Kenntniß von der Möglichkeit, in einem rechtmäßigen Besitzstand
Stand der öffentlich Verbrecht Legitimation, selbst der Ehefrau + Mitbesitz sich Zahlungen
v. Besitz entgegen Mehrere Verbrecht. erklärlich. Die Ehemänner und Standesbesitz Personen
Ehestand noch nach Herzogthum ein wegen Schlechtigkeit der Ehegatten rechtmäßig dem
Staate Recht der gesetzlich Standesrechten v. anonym als pseudonym verfolgt
ist, muß, + in bestimmte ehemännlichen Verhältnis Besitz + wirklich Besitzstand für die Ehestand-
genen übergeht, nun Verein Gesetzes der Besitz Standesrechten nun nun die
Ehemännlichen gilt 301. Wir kann auf mit Gehalten + Verbrechen der Gesetzmäßigkeit
Verbrechen nun, wenn die Verfolgung der Ehemännlichen nicht einem rechtlichen Zweck der
rechten Ehemann einen Recht. Recht Einrichtung Zeit v. Verhältnis Besitz + wirklich
Besitzstand gilt es, den Zweck auf einen Zeugen Recht mit Ehemann der
Ehemänner in rechten Ehen beim Verfolgung machen, Verbrechen, Verhältnis, Einzelrecht
Recht Recht einen nun Gesetzmäßigkeit v. Ehemann. Der alle Zeugen auf Rechten der Zeugen
Recht Recht Prozessen Zeugen rechtmäßig nicht zu übergehende Verfassungsrechten
Gesetz Einrichtung, so daß + Recht Zweck nicht + auf ein ruhig Recht, Zeugen Recht
Einrichtung zu annehmen ob Zeugen in der Gesetzmäßigkeit der Verfassung, Gesetzlichen der
Begründung zu Zeugen v. Zeugen Einrichtung der Gesetzmäßigkeit + rechtmäßig Einrichtung
+ ein Recht der Zweck der Zweck ein Gesetz zu Einrichtung in der Einrichtung
ist + Zeugen ein gleiche Ehe, einzelnen ist Zeugen + Einrichtung Zeugen Einrichtung
einen Recht Verfassung Einrichtung Einrichtung + zu Zeugen Zeugen ein Zweck + Einrichtung
nach einzelnen ist Recht ein Einrichtung zu Einrichtung Einrichtung Zeugen
Verfassung der Einrichtung Einrichtung Zeugen zu Einrichtung + einrichtet Zeugen.

64. – ad Schmerzensgeld & Schmähbr. pp.

6. Zeug. hat die vom Zeugschreiber ad Protocollum gebrachte Zeugenaussage seinem eidlichen Inhalt nach bestätigt. Sein gleichfalls eidlich abgefaßtes Zeugniß ist dem gegnerischen Advocaten ad Replicandum mitgetheilt worden. Zeug. sucht die Glaubwürdigkeit seiner Aussage durch Beibringung eines Leumundszeugnisses des Herrn Pf. von Kirchen ad R. zu begründen, die jedoch aus obigen Gründen mit Bezug auf seine mündliche Aussage ad Protocollum selbst zurückgewiesen worden, weil gesetzlich nicht zu beobachten Acta ad 297. –

C. Beschluß. des Zeug.

Ueber Zeugenfrage ist Beschluß des Zeug. Inhalts zu erlassen wie Beschluß ad 292 – 297. Alles ad Partes hier noch nicht Erhebliches zu bemerken:

1. ist es klar in den von Mitterm. Acten ad 292 angeführten Zeugen der Klägerin, es ist nicht ausfindig gemacht, ob sie nicht gesetzlich Zeugnißfähig. Zeug. sind ja Beamte, Geistliche, ob, ihre Zeugnisse vorgelesen werden. Reichs-Gesetz ad 1577 T. 35 § 1, 3, 5.

2. ist Zeug. in den Acten als Zeugnißnehmer Zeug. sub 292. angegeben, Zeugen in Anwendung kommen. Indeß steht dem Beklagten als Zeugnißnehmer ad probandum articulos injuriarum aestimatorios frei, ob Zeugen Cornelial zum Ex. Substanz Ehr unterstützt sich nach der angeführten,

a, ist die acta injuriar. aestimatoria sein. wegen welcher nur mit Arrest und mit Arrest Zeug. gehalten werden können, während nun die acta legis Corneliae empfiehlt, hier ist gesetzliche Nichtigkeit der gerichtlichen Verhandlungen und Strafe.

b. ist die acta injuriar. aestimatoria sein wegen Tätlichkeiten nach Recht, während die acta legis Corneliae 30 Jahre dauert.

3. ist die Beschl. Leuerbachs ad fol. die Abhörung Zeugen nebst ad. Zeugenverhör 1 Thlr. Schreibgeb., 1 Thlr. Schreibgeb., Thlr. 1 Gerichtsgeb., Thlr. 1 Salarium, 1 Thlr. wie gesetzt zugeschrieben ist in der Acten Zeugen Zeugen Zeugen

Der Beweis der Thatsachen ist angetreten durch Abg. Zeuge des Beweisthemas
vernommen am L. G. O. 1555 Fl. 2 F. 28, 34 das Endurtheil dem der
Beweisführer vom 668, der 8 gerichtlich vorbehaltene Eid zu leisten
§ 295 nach L. G. O. durch vernommene Zeugen 286 vom der Abstatten
Eid diesen Thatsachen ist nirgends und demnach gesagte ist der Beweis
als geleistet anzusehen ist. Endlich ist dem Beweisführer der gesetzliche
Eid schon erlassen. Auch, wenn die Zeugen mündlich über den Gehalt
Beweis beschworen worden sind, so ist doch nur das gerichtsordnungsmäßige
vorgenommen worden, Zeugen sind vorgeschrieben. Abs. folgt d. gerichtl. ist
ein Beweis, Eid. Gültigkeit nachträglich, obwohl der nicht selbigen
Gerichtsstand vor der Beweis die Zeugen, in dem Beweisführer
Beweis vom 28 nicht Abs. Beweis Beweisführer gegen die Aussage
der andern vorgenommen ist. Da die vorgeschriebene Eid. die Gültigkeit
Beweis worden, nicht vom Beweisführer, vom Beweis die Abstatten
gesetzlich zu Gültigkeit Beweis, zu der Sache nicht angesehen
werden kann.

Der Abspruch.

Berufungen gegen die Sämtlichen Urtheile

A. Beil. des Beweisbeschlusses

389 - 391.

I Gründe: Bd. III, 22. Codex Theod. L. 9 T. 7
nach Cod. Justin. L. 8 T. 52.
2 Dem Cod. L. L. 534 Decretale Gregor IX
3 Gesetz Gesch. L. G. O. 132.

II Gutachten. Beweisführer stellte die Frage nach Beil. A. Beweisthema dem seinem gestellt
Beweis Beweis die Beweise zweier zu Gericht, nachdem in Streit, in über den
Beweisführer die Beweisbeschluß gegen seinen Beweis Gesetz, der Streitsache Gericht.
Die würden gegen diese Klagen die Klagesache Beweisführer. § 20 48, 28. § 20 48, 9
in andere andere Instanz. Constitut. II gegen Zeugen nach die Abgabe über seinen
Beweis gegen Gerichtsbeschluß L. und. Cod. 9, 17 Beweisführer die Beweis der Beweis
Beweis Beweis. L. 1, 26 4, 43 Abs. gegen Beweisführer Gültigkeit worden der
nach die Valentinian Valens in Gratian 1 zugelassen Beweis.

Cod. 26 8, 52.

ist die Beweisführer Beweis vorgenommen der Beweisführer in Gültigkeit der Beweis vorgelegt

66.

Hofft ist der zu Recht d. verbesch. der Klage nicht mehr
Räum. Allg. ist dies ist nach d. d. dem Zweck, d. selbst zeigt d. die Vorgabe der
St.G.O. gestatte diese Klage, nach besonderd Feststellung, so ist Abgabe St.G.O selbst
Urteil Urteil Art. 48 Reichs Abgabe gestatt. Grundsätze abstellig Rechtsan-
wendung der Raum an. ist also z. zu einnahmlos d. Klage. Diesen Klage, selbst
Privatklage nicht möglich, und kann Anw. Rechtes vorzuziehen. Wird aber der Klagsatz
wieder ihrer Privatklage stützt, so muß man die ab. auch d. ist. Fz. abstellen Rechtsfolge
Anwendung und ist Grad nachsichtig. Hrsg. Schluß so:

Ich meine der seine eigenen Brief d. Ch. rapsky wird. Klage
Abg. v. wie c. A. 3, 13 macht es die Bedeutung übereinstimmt. Ist der Fassung
zu beachten, nach Anders St. Abg. Klagsfrist zu verneinen. v. 6 A 5, 17. Ist
also die St.G.O. gegen Anbringung einer Privatklage. spricht, die
nach Absatz Gnadenfrist d. Ist Ist / Brief nicht diese Bezeichnung Schwierigkeit
beseitigt, so ist mehr Absicht d. wird sagt die St.G.O. Standpunkt St.
Anwendung ist beschränkt, ist es. d. Absatz. der Klage der seine eigenen Briefes
Klage Gnadenfrist St. allerdings Bezeichnungen, wenn wenn Grund nun wird
Initiativ Urteil gegen Gerichte. Es ist Anm. 259 not b. Allg. der Art Absatz
vorgegebene Gründe, ist St.G.O. ~~Privatklage Klage d. Absatz d. Abg.~~ in Anfang der
Abgabe und ist ~~Privatklage~~ St. Anwendung, ist wichtig. Mitt. not 2 und 258 ist
wichtig sehr Schluß gegen diese Ausf. der Gesetzgeber Absicht und ist unrichtig Satz:
lex posterior generalis, non derogat legi priori speciali:

Wenn ist ist muß deshalb, daß ist der einen nicht Anwendung
Privatklage. d. Ch. rapsky Anfang wird der Raum.
Allg. diese Ausfall wird ziemlich wenig verfolgt werden. denn die
Gefängnisstrafe der Gefängnisstrafe Klage sind nun ganzen verschieden Meinungen
Raum wird die Verbrechen der Klage. erfüllt wird. Raum ist. Raum
ist d. Ch. R. eine Caution vel virginitas incorrupta wird gefordert,
und St.G.O. Wirkung Privatklage verschieden Anfang ist, so muß es. sogar
ausdrücklich d. und es nun Anm. 8 265 neue neue Meinung über / notwendig
Fassung zeigt. wichtig, wünschen dies Klage Gnade Fassung Klage nicht an ist
nur wissen Absichten mißbräuchlich Verfolgung der Anfang Absatz Klage,
nicht wird Art eine notwendig zu Anfang ist. —

§ soian Sust geschehen u zuzuvillegenden Schriften möglichst schleu-
lassen sich die Gerichtlichen Bestimmungen über Fristen und
einigen. Insbesondere sind über Fristen 262 und 6 vorgeschlagen Gründe
sind unwesentlich oder ungerechtfertigt.

C. Verbindung der Ehesachen
§ 373 - 383.

I Ehesachen.

Ehesachen allg. 2.2. Pauli S.R. tit II § 26; leg. Mosaicar & Roman collat § 4. Cod Th 9, 7
" " mutuum " Dig 48 § 5. Cod Justinianus l. 9 § 9 Nov 134 c. 10.
2) den Ausspruch über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe
3 " den Bestand, Fortsetzung oder Auflösung einer gültigen Ehe.

II Gerichtliche Zuständigkeit. Ausschließlich für Ehesachen ist das Gericht des Wohnsitzes des Mannes, wenn die eheliche Verbindung, der Ehevertrag etwa, oder die Ehescheidung in Deutschland und nach deutschem Recht erfolgt ist. Für Klagen der Frau wegen Verletzung der ehelichen Treue, wegen Mißhandlung, wegen Verlassung, wegen Verweigerung der Herstellung des ehelichen Lebens, wegen Verweigerung der Einwilligung in eine Ehe, wegen Verweigerung der Einwilligung in eine Ehe, wegen Verweigerung der Einwilligung in eine Ehe

§3.

D. vom 20. Juli 1911.

S. 384 – 387.

I. Gründe (Urteil vom 2.2.86 I, 10; 8 v. III, 18; 1 d 3, 2; c. 7 4 I, 9; 0. 18 6 9, 9 0. 24 5, 5 Nor ii 7 c. ii

2. Rechtsgesch.: Gr. G. O. Art 121.

II. Gesetzliche Entscheidung: Die Zulässigkeit einer Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses ist nach der ZPO. nicht mehr davon abhängig, daß der Kläger ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung hat, sondern es genügt, daß er ein solches Interesse behauptet. Ob dieses Interesse vorhanden ist, ist eine Frage der Begründetheit der Klage. Das Reichsgericht hat sich mit dieser Frage bereits in seinem Urteil vom 6. Mai 1911 (Entsch. Bd. 76 S. 236 ff.) eingehend befaßt und ausgeführt, daß nach dem Wortlaut des § 256 ZPO. und nach dem Zweck der Vorschrift, Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse möglichst vorbeugend zu erledigen, ein Interesse an der alsbaldigen Feststellung nicht nur dann anzunehmen ist, wenn der Kläger bereits Leistung verlangen kann, sondern auch dann, wenn er nur Feststellung verlangen kann. Diese Ausführungen sind auch für die Auslegung des Art. 121 EGGVG. maßgebend. Es kann daher nicht darauf ankommen, ob der Kläger bereits Leistung verlangen kann, sondern nur darauf, ob er ein Interesse daran hat, daß das Bestehen oder Nichtbestehen des Rechtsverhältnisses alsbald festgestellt wird. Ein solches Interesse ist hier ohne weiteres zu bejahen.

III. Begründetheit: Entscheidung: Zurückweisung. Gründe: Gegen die Begründetheit der Klage ist nichts einzuwenden. Mit Recht hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß die Beklagte durch ihre Weigerung, die Zahlung der Vergütung für die Monate Januar bis Juni 1910 zu leisten, in Annahmeverzug gekommen ist. Dieser Annahmeverzug ist durch die Kündigung vom 1. Juli 1910 nicht beendigt worden, da diese Kündigung unwirksam war. Sie ist nämlich nicht, wie es § 383 Abs. 2 Satz 1 HGB. vorschreibt, unverzüglich nach Empfang der Anzeige von der Versteigerung erfolgt. Unter unverzüglich ist nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Entsch. Bd. 25 S. 96; Bd. 48 S. 114; Bd. 50 S. 77; Bd. 51 S. 9; Bd. 56 S. 6; Bd. 59 S. 9; Bd. 60 S. 9, 9 Bd. 24 S.

I Gaius. 1. 2 dem alten 2. 2. Gaj. III §183–209 Paul. S. R. II. 31. add. C. Mai 17. 75.
" neuen " I III T. 1. D. L. 47 T. 2. 7, 11, 14, 16–21, L. 48 T. 13.
Adv. Iudæos L. 6 T. 2 L. 9 §28, 29, 32.
2 Buch des Gaj. Fr. G. O. 157–175.

II Gesetzlich heißt. Wenn der 12 Tafeln nennt d Furt. nec ex corporis in der Zeit zulässig bestraft u zum d. Furt. manifest kann Todesstrafe belegt, die nachbarn wenn es nach dem der Schuld ja 1 Sklaven oder 2 freien wenn. Und Furtum nec manifest zum der neue Poena dupli wenn Geb. Falle wenn gehe diese Strafe selbst ganz. der Sklaven, Furtum gestanden. Es wenn diese Strafe gesetzlich Furt wegen des Furti manifesti wenn die quadrupli ad gestellt v. wenn neue d Furt. in der Zeit wenn der Besitzer Sklaven, Person zu dem Retten der Begnügen wenn obligo ex delicto oder ex maleficio gemeinsch, Vorg. ist der Bezug des Furti verurtheilen wenn wenn, Furtum d Furt. Nec ex corporis wenn 1 Furt wenn Poenalgesetze wenn wenn. § 312 not a wenn der Furti oder 1 Mitschuldner gegen wenn Personen, wegen der Widerrechtlichkeit 1 mittelbar Mitschuldner geschuldet, selbst selbst Furt zu 2 selbst der viele wenn. Nicht durch diese Furtum gilt der Furt Sklaven, in denen d. der den Wiederersatz von dem Furti oder selbst, selbst wenn gegen die gemeinschaftl Absicht wenn Furti wenigstens Mitschuldner, der Gesetz Geschäft Grenzen. diese verschieden wenn. Pf wenn Mitschuldner diese selbst selbst oder wenden den Sklaven d. mehr, ist wenden selbst ist ex ordinarie Actionen Gesetz bestehen, ist wenn 1 der die Kinder publicis Furtum. Zuletzt Gesetz wenn Furt wenn mit der Furt, ist wenn d. der Bruch des Gesetzes wenn Mitschuldner, ist wegen selbst Mitschuldner 1 der Furt wenn zu die Obligo der wenden etwa der wenn criminaliter ist Klagen Mitt ad 312. Und Diebstahl d. Gesetz. stehen d. wenn Gesetz Gesetzen durch den Diebstahl ist Gesetz des wenn Gesetzes 2 Gesetz verbunden wegen, Gesetzes zu bestehend wenn. der wegen, Furt wenn wegen Gesetz wenn Gesetz wenn, wenn d. wenden die d. wenn ist Mitschuldner 2 wenn wenn wenn d. Gesetz. Gesetz selbst wenn wenn Gesetz Gesetzen. die wenn wenn wenn. wenn Furt wenn wenn wenn wenn Gesetz. Diebstahl d. wenn gegen Zusammensetzung der Besitzer. wenden Gesetz ist wenn Gesetz oder den Gesetz Gesetzen Gesetz. wenn Gesetzen Gesetzen Gesetz wenn d. d. Gesetz. Gesetz d. wenn Gesetz Gesetz wenn wenn wenn wenn

Fruit, nach dem § vielmehr nur die gegen. Appreciation und der Besitzergreifung über nachfolgende Artikel 317 Nr. 1 regelt + not Mitt. Red Feuerb. Artikel N° 2 betrifft, bezüglich + wenn nachfolg. der Miteigenthümer + Dem Erbschaft. § 313, a

b die Besitzergreif. nämlich wiederrechtlich, d. h. der Eine nimmt + dem Besitzer + der Sache beim Nichtwissen, daß sie ihm gehört, in dem Irrthum + sie gehöre der Besitzergreif. über § 318. Hier kann nun Verschied. sein indem:

α wenn der Finder die Sache wegen Eigenschaften verkauft, + als seine nach Gutdünken vergeudet in der Besitzergreif. annehmlichen + dem wahren Besitz zu groß, was ganz hierher möchte. § 715, § 916 Dig. 19, 2, cf. 20 C. IV, 2

dann erklärt, sondern vorsätzlich

αα wo + der Finder Wissenschaft des Eigenthümers und Verkaufs + dem Nichtwissen seines unterlassen Nachforschung + Verbrauch + Vergeudung + Sachen nur dem Schein nach + Irrthum + Absichten nur dem Schein passen + Mitt. ad 318. Dann ist + rechtlich gültig Einwilligung, vermuthen Eigenthümlich Verzicht. Besitzergreif. + Besitzer wird Besitzer nichtig, denn dies ist gegen die Absicht des Gesetzes § 318 N° 2 regelt + not d

ββ ist dann + der Besitzergreif. erst nachfolgende Genehmigung. Der Eigenthümer nach seinen Vermögensverhältnissen, alles + Handel dazu gehört. N. ist Mitt. + Fall, gesetzt er wisse nicht für wessen der Eigenthümer wegen einigen Besitz, der Finder aber dessen, dennoch dann nennt der Eigenthümer Besitz seine Sache, + die Finder noch nachgesetzt ist + gesetzt nach N. 2. nun daraus Fund als Vermögen wegen der Rechtsbeweise § 8 J. 4, 1 + Klage des Finders der Miteigenthümer nach Theil Besitzergreif. nun seine Miteigenthümlichkeit wende Finder der Theil abfinden sollte.

ββ. Zuletzt ist es der Fall, der Eigenthümer nach

87

[illegible] Beweis [illegible] Beweis [illegible] Beweis [illegible]

zum Bei Gesetz der Strafgesetzbuch enthalten waren, ist dies durch den Erlass zum Januar 1871 [illegible] Comp. 332 notes c.

Wenn doch diese Grundsätze [illegible] durch die materiellen Bestimmungen des Entwurfs [illegible] Mitt not ad 325 & not 1 ad 332 vorgeschlagenen Grundsätze nach sind:

a ist [illegible] 162 nun einmal [illegible] unbestimmten [illegible] mit [illegible] [illegible] [illegible]

87

3. Die Querschnitte der Radstöcke werden, je nachdem sie mit Arms versehen sind oder nicht, verschieden gefertigt und zwar

a) für Räder ohne Arme:

b) für Räder mit Armen:

c) Radbesonders:

Bei Rädern ohne Arme wird der Radstock gewöhnlich mit einem Durchmesser von 1/10 der Radhöhe gefertigt. Wenn die Radhöhe 337 mal 6 par. Zoll ist, so wird der Durchmesser des Radstocks 33 mal 6 par. Zoll betragen müssen, wenn man annehmen darf, daß das Rad keine schädliche Biegung erleiden soll. Für diese Voraussetzung spricht schon die Erfahrung, indem die Radstöcke, welche diesen Verhältnissen gemäß gefertigt sind, selten gebrochen werden. Es ist nämlich der Querschnitt des Radstocks, wenn man die Radhöhe = 337 Zoll annimmt, 33 mal 33 = 1089 Quadratzoll, und da angenommen ist, daß das Rad ohne Arme, also gleichförmig stark, mit der ganzen Radhöhe in das Wasser taucht, so wird der Radstock durch den Druck des Wassers gegen die Schaufeln, welche sich an seiner Peripherie befinden, auf Biegung beansprucht. Diese Biegung wird aber durch die Elasticität des Holzes nur wenig vermehrt.

Da aber das Rad nun die Umdrehung durch seinen Stoß in das Wasser erhalten soll, so muß der Radstock eine Stärke haben, welche der Stärke der Welle, auf welcher das Rad befestigt ist, gleich kommt. Diese Stärke wird aber durch die Elasticität des Holzes bedingt, und es ist daher nöthig, daß der Radstock eine gewisse Elasticität besitze, um seine Bestimmung vollkommen erfüllen zu können. Diese Elasticität wird aber durch die Größe des Querschnitts bedingt. Je größer der Querschnitt ist, desto weniger elastisch ist der Radstock, und je kleiner der Querschnitt ist, desto elastischer ist der Radstock. Es muß daher der Querschnitt des Radstocks eine gewisse Größe haben, damit er die Elasticität besitze, welche zur Erfüllung seiner Bestimmung nöthig ist. Diese Größe ist aber durch die Erfahrung bestimmt worden.

Bei Rädern mit Armen ist es nicht nöthig, daß der Radstock eine so große Stärke erhalte, weil die Arme die Biegung des Radstocks verhindern. Es wird daher der Durchmesser des Radstocks bei Rädern mit Armen nur zu 1/20 der Radhöhe angenommen.

Bei Radbesonders ist es nicht nöthig, daß der Radstock eine so große Stärke erhalte, weil die Radbesonders nicht so große Biegung erleiden. Es wird daher der Durchmesser des Radstocks bei Radbesonders nur zu 1/30 der Radhöhe angenommen.

Bei Rädern mit Armen und

80.

d. Kosten muss [illegible] zu bestreiten angewandt,
[illegible] ist nicht [illegible] der zu bestellenden Lasten zu setzen, so soll d. Verkäufer
[illegible]

β. Würden aber die Kosten zu dem Zweck gehörig, so ist die Frage zu
entscheiden, ob gesetzt sind entweder eine [illegible] Lasten [illegible]
[illegible] ist es wahrscheinlich, dass [illegible] Lasten [illegible]
[illegible] andern Orden als [illegible] nach der Gesetzgebung [illegible]

Siehe die Stelle p. 338 – 341.

C. Einlösungsrecht

Es ist besonders [illegible] Zweifel, ob [illegible] Zeitpunkt nicht [illegible] Pfandrecht
[illegible] Einlösungsrecht [illegible] Pfandgläubiger [illegible] Pfandsache
[illegible] Einlösungsrecht, [illegible] Pfandgläubiger [illegible] Pfandsache
[illegible] Pfandrecht [illegible] Pfandsache [illegible] Pfandgläubiger
[illegible] Pfandsache [illegible] Pfandgläubiger [illegible] Pfandsache
[illegible] Pfandgläubiger

Sprachen Gericht bei [illegible]

[illegible]

3 des ksl. k. Consil. progr. (v. 8 imperat. anni 1350) nach welchen die villici a curia, wenn sie von selben zu denen schatzungen als 1 talento an palmen als mehreren exigiren wollen, sie sich mit ihren Obrigkeiten, [illegible]

[illegible] 1818, 19.

aber wenn die Bauern, wenn selben [illegible] ungerechtigkeiten, so sollen sie sich wenn sie gegen die [illegible] beschwehren wenn den [illegible] [illegible] [illegible]

93.

f 3 D 2, 3, 5, f 11 pr. D 48, 6.
f 55 D 47, 2.
c. 3 C 9, 33.

2ter Untertheil

Verbesserung der Gesetzgebung durch Rechtsprechung.

A. Von der richterlichen Rechtsfortbildung überhaupt.

§ 310 a Mot. Anm.

B. Von der sogen. Germanischen Gesetzesauslegung insbesondere

1 Von der Analogie.

§ 360–368.

I Gesetz 15 Satz des A.L.R. Einl. §§ 47 Pand. Lehre §§ 306 Sächs. BGB. §§ 1, 2 Bayer. Ges. v. 1869 Art. 4. Württ. Ges. v. 1899 Art. 1

Code civil Art. 4 Dresdner Entw. Art. 47 Hess. Entw. Art. 48 Schweiz. Entw. Art. 1

2 Deutsches Gesetz: Z.P.O. Art 125;

II Geschichtliches. Wie man mit der Lücke im Gesetz, wenn sie durch Rechtsprechung ausgefüllt werden soll, umgehen müsse, darüber sind schon die römischen Juristen nicht einig gewesen. Während Celsus (Dig. 1, 3, 12) und Julian (Dig. 48, 8, 1) die Lücke im Gesetz durch Rechtsprechung ausfüllen wollen, sind die Juristen der Zeit Diocletians, Constantins und Valentinians, wie namentlich Paulus (Dig. 1, 3, 10) und Papinian (Dig. 48, 19, 42) der Ansicht, daß man sich an den Buchstaben des Gesetzes halten müsse, und nur in Ausnahmefällen, wenn nämlich die Anwendung des Gesetzes zu einem schlechthin unerträglichen Ergebnis führe, eine Abweichung vom Gesetzeswortlaut zulässig sei. Dig. 1, 3, 10 Dig. 48, 8, 1, Dig. 47, 9 Dig. 48, 19, 42 Cod. 1, 14, 11, 1 Franz. Civilgesetzbuch Art. 4 (Gesetzbuch über die Verletzungen der Pflichten des Amtes, etc. Art. 1) Sachs. Ges. 1865 Ges. Ges. II Art 1304, 5 Comm. 365 Note a. Die Z.P.O. stellt den übrigen deutschen Gesetzbüchern (Bayer. Art 125 Österr. Ges. über die Z.P.O. §§ 7 Ungar. Ges. Art. 1868 Art. 3) die Regel auf, daß der Richter, wenn das Gesetz keine Vorschrift enthält, nach Gewohnheitsrecht und, wo auch dieses fehlt, nach Gesetzen, welche ähnliche Fälle regeln, und nach dem Geiste der Gesetze zu entscheiden habe. Dig. 28, 1, 20, 8 Comm. 363 Note a. Dem selben Grundsatz folgt der Entwurf des Schweiz. Gesetzbuches Art. 1, 2 und 360. —

III Eigentliche Lehre.

1 Begriff. Comm. zu § 360 Abweichend die Ansicht, wonach es sich bei der Gesetzesauslegung und Lückenausfüllung um Gegensätze handelt. Allein es ist nicht zu sagen, daß die Auslegung eine Tätigkeit sei, welche das Gesetz selbst, die Lückenausfüllung eine solche, welche das Gesetz nicht enthält, zum Gegenstand habe.

2 notarbst der Abschnitt muß

a §§ 46 Abs. d. Brandst. gerade wie im vorhergehenden Absatz. 95 Abs. 2 spricht Gebäude, insula, villa, casa, die nur nach den Größen oder Räumen Gebäude überhaupt kennt, ist für den Begriff, d. h. Feuergefährl. ganz gleichgültig ob d. angezündete Gebäude ist oder §§ 46 etwa ob d. d. abgebrannt wollte. Ist dies Angeklagten allerd. genügend Gefahr hergestellt hier. Voraussetzung aber der Brandstift. war, daß d. Gebäude einem Gebäude möglich § 364, a

b. §§ m. d. möglich, weil jede Mitwirkung der Brandstiftung fördernd hier Absicht, d. h. wissentl. u. wollende Entzündung oder Anbrennen des Gebäudes, einerlei, ob Mittel, Art, Ort, Zeit, Gelegenheit, Personen der Thäter, Täuschungen dazu gewählt wurden, gleichgültig ob Gebäude Eigentum des Thäters oder Anderen sind, wie ja der Mitthäter, der Gehilfe, so ist der Begriff der Mitthäterschaft § 364

3 Entsch. 365 - 368.

2 Vom materiellen Wahrscheinlichkeitsgrund
369 u. mittelnat. 1 u. 2.

3b Indizien-Abschätz.

Beim Vorhandensein zweier Thatsachen u.
Wahrnehmungen verbindenden d. Erfahrungsgesetzen
Gesetzmäßig Schluß zu.

c Zeugen-Aussagen §§ 436 - 39

Indiz. Beweis in Verbindung mit mittelbarem Beweis ist die Gefahr nicht Gefahr möglich. Aber § 438 ist die Absage Abschließt d. ausschließ. Beweis. Und Verhör d. Zeugen, zu bestimmt. Zweck, so bestimmte ist durch bestimmte Fragen, Vorhalten, Vorlesen, Vorzeigen u. in den Gesetzen gut vorzug an.

B. Mündlicher Ausdruck der Aussage persönlich gehören.

§§ 440.

Sogen. Abs. der Beweis. Nun ist noch zu bemerken:

1 Art der Beweis ist der Aussage d. d. Z. d. mündlich zu verstehen.

Nicht die Zeugen

a muß über einen Thatbestand, Vorgang, Sache oder einen Schriftsatz od. Urkunde gehört werden. Der Richter od. Beamte darf Zeugen nicht durch Schriftsätze ersetzen, sondern die Zeugen müssen einen Anderen durch die Verhandlung Gelegenheit geben, sich über das Gehörte zu äußern, damit Gelegenheit gegeben sei, Fragen zu einem weiteren

II Actio ex lege Aquilia competit ei, cui damnum datum est, si modo is dominus fuit eius rei, quae damnum passa est. Ulpianus ait, qui in parte dominus est, pro parte habere actionem. Item si quis alienum servum vel alienum pecus occiderit, dominus eius actione legis Aquiliae experietur. Si quis servum, qui communis erat, occiderit, pro parte dimidia tenetur. Si quis servum, qui usum fructum alterius erat, occiderit, dominus proprietatis actione legis Aquiliae experietur. Si quis servum, qui usum fructum alterius erat, occiderit, dominus proprietatis actione legis Aquiliae experietur. Si quis servum, qui usum fructum alterius erat, occiderit, dominus proprietatis actione legis Aquiliae experietur.

III Actio legis Aquiliae competit ei, cui damnum datum est, si modo is dominus fuit eius rei, quae damnum passa est. Ulpianus ait, qui in parte dominus est, pro parte habere actionem. Item si quis alienum servum vel alienum pecus occiderit, dominus eius actione legis Aquiliae experietur. Si quis servum, qui communis erat, occiderit, pro parte dimidia tenetur. Si quis servum, qui usum fructum alterius erat, occiderit, dominus proprietatis actione legis Aquiliae experietur. Si quis servum, qui usum fructum alterius erat, occiderit, dominus proprietatis actione legis Aquiliae experietur. Si quis servum, qui usum fructum alterius erat, occiderit, dominus proprietatis actione legis Aquiliae experietur.

ist der Besitz nicht mit Besitzrecht noch Zins, Erben & Beisitzer ist Fürstenrecht 28 1565 1/35 2. P. O 1577 T 782. Ste-Bestellig 15 700 168 ü 242 Archiv Brief 1672 960. Also kann nun so mein. Bedenken der regent. werden, ist die Bezeichnung ist eine Art der einzelnen, selbstan Zeugen-Person überlegt zu prüfen & nicht die 107 Pfg. verwandte Besitzer Stadt ist & die verlegen sie zu beschränken sind. ist kein Beweis zu Sache, ist 11 Januar 2. 8 blos der selbst gesetzmäßige Absatzweise, Protokoll sind ein Einzelfrage gedenken sind ist der gerichtl Augenblicken, der nicht in selbsten Zeugnisse sind Absatzes und meinen Besitz nicht. nicht 89 O. 1525 Ist II Tit, 81 ist Fragl ob Besitzer ist nicht, wo & wenn zu nehmen ist, als P. G. O. 107

2 Ist abstrum

a Obj. ein Mehrheitsbesitz, die durch Absatz & Bürgerlichkeit durch Besitz Fürstenrecht zu Besitz Fürstenrecht & zu Fürstenrecht oder Besitz Besitzer Besitzer Besitz nicht nicht Besitz ist erforderlich:

a Ein Absatz Person unter Anerkennung Geldes, & Absatz Besitz von nicht mehr Gelehrten Art Besitz, so Besitz mit Zeugnisse, der Absatz. Besitz Fürstenrecht zu Verwaltung vor dem Besitz. Verbindung Besitz. Absatz zu Besitz Absatz Besitz ist, welche die Person nicht der Besitz. Absatz Besitz, so ist Besitz ab Absatz Besitz Besitz Absatz Besitz Besitz Besitz Absatz Besitz Besitz Besit

zu weit, wenn derselbe Gesetz, Ort oder Zeit der That oder die Person des Angeschuldigten.

Personen entbehrt.

6. Falsch. Eine Aussage, welche der Schwörende für wahrheitsgemäß, und beschworene wirklich falsch. § 26 pr. D 12, 2 Mitt mit 4 ad 419.

C. Fahrlässig unterlassen:

a Delict, d.h. die Pflicht muß gleich strafrechtlich abgestuft sein, nicht allein d. h. dem Verschulden nach die Schwere des begangenen Schadens oder sonst gebührend werde. Mitt mit 3 ad 420 ff. Wie bei vorsätzlichen, wird neuer Zeit, wo richtig beobachtete Pflicht Fahrlässigkeit meide, aber nicht immer, wenn selbst Schwierigkeit im Vorhersehen bestehen. Auch kann dies nach Umständen nach L. 36 D 1577 D 2 zu gelinderer Strafe Anordnung mangelhafter Sicherheitsmaßregeln führen. Mitt L. 3 ad 420 Andrer Art der fahrlässig begangenen Verletzung. Von Fahrlässigkeit selbst, abgesehen, muß sein, wenn also die Folge eines Schwörenden d. h. Irrthum sein selbst gestellt worden. Sie ist Gegenstand der M. L. Ver. -

B Zum Vorwand der M. L. wird so wenig erfordert, daß selbst die mit Absicht zu täuschen angelegten sein, daß sie die Absicht des Schwörenden dort gerichtet. Gewiß zu sein braucht § 20 III Mitt mit 4, 5 ad 421.

3 Bestrafung § 422. -

E. Strafe des Falsch Eides

§ 309.

F. Strafe gegen einen Eides Helfer oder Falsch

§ 308 u Mitt Anm ad 309.

G. Sepulcri violatio

I Quelle D l. 47 D 12 Cod l. II D 19

II Geschichtliches. Es ist nicht in der Religion gegründet, sondern es ist eine gesetzliche Strafe, gegen die Verletzung der Ruhestätte der Verstorbenen, ohne daß es dabei auf den Schutz der einzelnen Person ankommt. Es braucht selbst kein Grabhügel zu sein, die Stätte der Beisetzung genügt. Vgl. D 47, 12, wenn Asche mit Absicht, wenigstens schädlich werden. Die Entstehung mehrfach, wenn Leichnam oder Theile desselben zum Zweck der Beerdigung gestohlen. Die Strafe ist dieselbe. Ueber Begriff des Grabes, ist dasselbe Ueberlegung, wie bei der Lex Vic i. a. Ist auf Grabmal, ist schon Grund, wenn auch der Leichnam daselbst nicht beigesetzt ist. Ob Grabmal ist, ist Thatfrage, wenn auch Grabmal ist, ist Thatfrage.

100.

Wenn die Geschworenen Laster Frage Raum Anwendung mehr. –

III Abschnitt Verf.

1 Abschn. Je wie oft jede mildernde rechtliche Handlung Strafe mildert die Verbrechen der Partizipation gestuft ob wenn Teilnehmer mehrere mehrt

2. Abschn

a Obj. Theil der Teilnahme, theil die mindere Gefährlichkeit schweren unrechtlichen Folgen

Gefährlichkeit 33

b Subj. Jede geringere Schuld unter 1 Not Theil, gestrafte Haupt.

c. der Teilnehmung nicht

d Dolus fein.

B Ja eine Störung beschränken, daß sie darin gelegen ist wenn die Teilnahme nur aber Versuch mehrere Verbrechen Gabe wirkt, ob genommen der Teilnahme ins Grab tragenden Gegenstand theilt, die Gefährlichkeit mindert und die Zubehörden der Gefährlichkeit gemindert ob beseitigt ist.

3 Strafen ist Falsche anderweit, falsch beurtheilt ob wenn der Verbrechen zu Grunde gemeinschaftlich Strafbestimmung zu sein dem Verbrechen.

Es hat Schuld = Strafe.

Strafmilderungsgründe die Volljährigkeit, Verstand, öffentliche Strafe zu Gunsten.

Die Absicht Verb. zur Volljährigkeit, verwandte Ursachen.

Handlung ob Unzurechnungsfähigkeit = Verbrechen.

I Von Ausnahmen.

§ 449–451.

I Partic. oder einen Teil Schuld Sprüche nach St. G.B. 116 – 123.

II Gesetz. Nach Nr. 2. ist günstiger das Ursprung Strafe verbindet wurde, ob ein mildernder Grund zum ob Adulterium als regelmäßig Strafe. i. nach St. Gesetzbuch. Durch neue Gesetz Strafgesetz bei den Römern Strafen wieder strafte ob Teilnehmer ob. minor Strafen als Freien Strafen, ceteri patrum ob quae corpore quaestum facit, Strafbar ist Ehebruch Frauen für St zu ihrem Gewerbe bei der Absicht gewerbt hatte, abgestuft neue Strafen, damit Strafstufen. § 11, 13 pr. St 1–5 D 23, 2. § 24 D 3, 2 § 13 § 2 D 48, 5

C 22, 29 C IX, 9

Wenn man die Partei allein als Teilnehmer ob. Haupt-Gehilfen ob. einen selbst, wenig absolut die zu den entsprechenden personis Gesetz machen, wenn über dann neue ein den Strafgesetz auf die Art ob. andern Concubinarius selbst. – D 48 26 § 7 u. Cod C. 5 § 26.

III. Gesetzliche Abschl. Beweis-Stücke im Allgem. §§ 449-455 / ausgen. ab u. Mittern. 107.
Die gesetzl. Beweisstücke u. Amerk. ab §§ 449 u. 451 beschränkt, nämlich, Urkunden nicht
beizufügen, oft d. L. in Augen. über was die unpräjudicielle Sache der gemeinten u.
offenbaren corrupten, violated Sprüche u. oft d. Amen d. u. die Urkunden L. Zeugenbe-
weise, nämlich die P. J. O. u. L. G. O. in allgem. eine neue präcisere, beschränkte
Normen, neue Motiven der Schwierigkeit u. Gefahr, etwa finden.

L. Von den einzelnen Arten, u. Absätze der Beweis, des Gesetzlichen Beweis
a. Gesetzliche Beweismittel (Strengbeweis im engst. S.)

I. Gesetzlich die l. Lucia de adulteriis d. weiß dabei auch ob die Zeugen
die Person verschiedenen Standes von der corrupta virginis nonnetae, d. i.
jede Frau selbst bei mehrfach stimmen Zeugenaussagen, nach Gesetz, oft sie
in Gefahr stehen über wenige J. R. Stelle zu §§ 45 u. 46 IV, 18. ob auf Leben d. mündl.
d. Zeugen. od. schriftl. Aussage nicht bestimmt d. die gesetzl. Zeugen oft für sich selbst
Beweisstücke gesetzl. od. z. B. 5, 16 die gemischte, denen bestimmte Stücke Beweiskraft
in sein Gutachten, nach der natürlichen Gewissenswürdigkeit d. Richters, Gesetzbücher
von neuen Stücken, für beanspruchte Glaubwürdigkeit verschieden würden. Daher Zeugen d.
die Sache in Gerichtsbuch wiederholt werden, denen mehr u. ab. die P. J. O. gibt
denen mehrere Beweismittel. die stärkere Beweis. Zweifel Gesetze einen stärkeren Weg in
Augen. Die gesetzl. u. weitere Abweichungen, die beschränkten, einzelnen Vorschrif-
ten wesentlich zu verwerfen gut bestehen L. P. O. 15 §§ 5 26, 52. neue diese allgemeine
Beweis., daß wenigstens 2 Zeugen im pr. Contubernium d. f. dem Gesetz
begegnen, betrachtet u. die Sache wenigst. als bei den §§ 45 3 genauen
wirklich Beweis. Beispiele, u. um so anderen Stücke über die Stelle gebrachte
Weise stellt um fest

II. Der Beweis durch 2 Zeugen u. neue d. genügt die 45 u. -56
speziellen Gewährsmänner. Mehr Augen. als 2 u. 56.

b. Gebrauch der Beweis
§ 263-270.

I. Quellen: l. 20 D. 22, 3 § 25 D 48, 6 § 29 § 9 D 48, 5; § 38 § 2 D 48, 19
2 statt der P. J. O. 119.

II Satz Nach Z. 2. enthält gemeinsame Erz. der Ehe allein nicht den Grund zur Scheidung ab Arm wie besonders. ist kein Fall der ganz möglich erscheint. etwa wenn Ehe nicht vollzogen wird § 1568 BGB 1577, 11. fordern aber alle, wo die Erz. d. Ehe gemeinsame Kinder nicht erwarten, also die gemeinsame Erz. Zeugung nicht erwarten. § 1569 BGB § 10, 27 BGB 1577, 10 Wenn die Scheidung 2. die wirtschaftl. die Notlage eines Teils in den Gegensatz Interessen, so entspricht es dem Sinne dieser Vorschrift, wenn die Scheidung dem, der die Notlage verschuldet hat, nicht zugute kommt. Dem entspricht es, wenn der Anspruch auf Unterhalt ausgeschlossen wird, wenn der Berechtigte sich eines schweren Verstoßes gegen die Pflichten schuldig macht, die ihm gegenüber dem Verpflichteten obliegen. Dieser Gedanke liegt auch dem § 1579 BGB zugrunde, der einen Fall der groben Unbilligkeit regelt. Dem Sinne dieser Vorschrift entspricht es, wenn auch in dem Falle des § 1577 BGB der Anspruch ausgeschlossen wird, wenn der Berechtigte sich eines schweren Verstoßes gegen die Pflichten schuldig macht, die ihm gegenüber dem Verpflichteten obliegen.

III Erz. d. d. Ehegatten verschieden

Es ergeben sich hier verschiedene Fälle, wenn zu den Umständen, die in der Person des Berechtigten liegen, Umstände hinzutreten, die in der Person des Verpflichteten liegen.

1. Fall

a) Obj. Unmöglichkeit. Wenn die Notlage durch Verschulden des Verpflichteten herbeigeführt worden ist, § 1265 BGB, so ist der Anspruch nicht ausgeschlossen, wenn der Verpflichtete trotz seiner Notlage imstande wäre, den Unterhalt zu gewähren.

b) Wenn die Notlage des Berechtigten durch schwere Verfehlung gegen den Verpflichteten herbeigeführt worden ist, so ist der Anspruch ausgeschlossen, wenn nicht die Notlage auch ohne diese Verfehlung eingetreten wäre. Dies ist der Fall, wenn die Notlage durch Krankheit oder Gebrechlichkeit eingetreten ist. Wenn aber die Notlage durch Verschulden des Berechtig

Mitt ad 265. Der nach dem Ausspruch gefallene Beamte wird dem [illegible] Beschwerdeführer nebst Kostenrechnung zugehen. Dem Beschwerdeführer wird hierdurch eröffnet, daß die Beschwerde gegen den Beschluß vom 28.3. 1883. 163.

b. Gültig. Verhandelt d. 21. wird dem Kläger d. Rechtsanwalt dem Beklagten das mündliche Erkenntniß dahin verkündet: Der Beklagte wird verurtheilt, dem Kläger 1 Pfd. Sterling nebst 5 % Zinsen seit dem 1. Juli 1882 zu bezahlen, das Urtheil ist vorläufig vollstreckbar nach §. 714 C.P.O. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits. Gegen dieses Urtheil steht dem Beklagten die Berufung zu, welche binnen 2 Wochen nach Zustellung des vollständigen Urtheils bei dem Gerichte einzulegen ist.

c. Mit Schreiben d. d. 20. Juli wird gebeten, die Sache zu vertagen, da der Beklagte dem Gerichte noch nicht vorgeführt sei.

Beschluß: Da die Sache bereits verhandelt ist, so kann dem Gesuche nicht stattgegeben werden.

d. Mit Schreiben d. d. 20. Juli wird gebeten, die Sache zu vertagen, da der Beklagte dem Gerichte noch nicht vorgeführt sei.

Beschluß: Da die Sache bereits verhandelt ist, so kann dem Gesuche nicht stattgegeben werden.

e. Mit Schreiben d. d. 20. Juli wird gebeten, die Sache zu vertagen, da der Beklagte dem Gerichte noch nicht vorgeführt sei.

Beschluß: Da die Sache bereits verhandelt ist, so kann dem Gesuche nicht stattgegeben werden.

f. Mit Schreiben d. d. 20. Juli wird gebeten, die Sache zu vertagen, da der Beklagte dem Gerichte noch nicht vorgeführt sei.

Beschluß: Da die Sache bereits verhandelt ist, so kann dem Gesuche nicht stattgegeben werden.

g. Mit Schreiben d. d. 20. Juli wird gebeten, die Sache zu vertagen, da der Beklagte dem Gerichte noch nicht vorgeführt sei.

Beschluß: Da die Sache bereits verhandelt ist, so kann dem Gesuche nicht stattgegeben werden.

h. Mit Schreiben d. d. 20. Juli wird gebeten, die Sache zu vertagen, da der Beklagte dem Gerichte noch nicht vorgeführt sei.

Beschluß: Da die Sache bereits verhandelt ist, so kann dem Gesuche nicht stattgegeben werden.

i. Mit Schreiben d. d. 20. Juli wird gebeten, die Sache zu vertagen, da der Beklagte dem Gerichte noch nicht vorgeführt sei.

Beschluß: Da die Sache bereits verhandelt ist, so kann dem Gesuche nicht stattgegeben werden.

k. Mit Schreiben d. d. 20. Juli wird gebeten, die Sache zu vertagen, da der Beklagte dem Gerichte noch nicht vorgeführt sei.

Beschluß: Da die Sache bereits verhandelt ist, so kann dem Gesuche nicht stattgegeben werden.

l. Mit Schreiben d. d. 20. Juli wird gebeten, die Sache zu vertagen, da der Beklagte dem Gerichte noch nicht vorgeführt sei.

Beschluß: Da die Sache bereits verhandelt ist, so kann dem Gesuche nicht stattgegeben werden.

m. Mit Schreiben d. d. 20. Juli wird gebeten, die Sache zu vertagen, da der Beklagte dem Gerichte noch nicht vorgeführt sei.

Beschluß: Da die Sache bereits verhandelt ist, so kann dem Gesuche nicht stattgegeben werden.

n. Mit Schreiben d. d. 20. Juli wird gebeten, die Sache zu vertagen, da der Beklagte dem Gerichte noch nicht vorgeführt sei.

Beschluß: Da die Sache bereits verhandelt ist, so kann dem Gesuche nicht stattgegeben werden.

o. Mit Schreiben d. d. 20. Juli wird gebeten, die Sache zu vertagen, da der Beklagte dem Gerichte noch nicht vorgeführt sei.

Beschluß: Da die Sache bereits verhandelt ist, so kann dem Gesuche nicht stattgegeben werden.

p. Mit Schreiben d. d. 20. Juli wird gebeten, die Sache zu vertagen, da der Beklagte dem Gerichte noch nicht vorgeführt sei.

Beschluß: Da die Sache bereits verhandelt ist, so kann dem Gesuche nicht stattgegeben werden.

q. Mit Schreiben d. d. 20. Juli wird gebeten, die Sache zu vertagen, da der Beklagte dem Gerichte noch nicht vorgeführt sei.

Beschluß: Da die Sache bereits verhandelt ist, so kann dem Gesuche nicht stattgegeben werden.

r. Mit Schreiben d. d. 20. Juli wird gebeten, die Sache zu vertagen, da der Beklagte dem Gerichte noch nicht vorgeführt sei.

Beschluß: Da die Sache bereits verhandelt ist, so kann dem Gesuche nicht stattgegeben werden.

s. Mit Schreiben d. d. 20. Juli wird gebeten, die Sache zu vertagen, da der Beklagte dem Gerichte noch nicht vorgeführt sei.

Beschluß: Da die Sache bereits verhandelt ist, so kann dem Gesuche nicht stattgegeben werden.

t. Mit Schreiben d. d. 20. Juli wird gebeten, die Sache zu vertagen, da der Beklagte dem Gerichte noch nicht vorgeführt sei.

Beschluß: Da die Sache bereits verhandelt ist, so kann dem Gesuche nicht stattgegeben werden.

u. Mit Schreiben d. d. 20. Juli wird gebeten, die Sache zu vertagen, da der Beklagte dem Gerichte noch nicht vorgeführt sei.

Beschluß: Da die Sache bereits verhandelt ist, so kann dem Gesuche nicht stattgegeben werden.

v. Mit Schreiben d. d. 20. Juli wird gebeten, die Sache zu vertagen, da der Beklagte dem Gerichte noch nicht vorgeführt sei.

Beschluß: Da die Sache bereits verhandelt ist, so kann dem Gesuche nicht stattgegeben werden.

w. Mit Schreiben d. d. 20. Juli wird gebeten, die Sache zu vertagen, da der Beklagte dem Gerichte noch nicht vorgeführt sei.

Beschluß: Da die Sache bereits verhandelt ist, so kann dem Gesuche nicht stattgegeben werden.

x. Mit Schreiben d. d. 20. Juli wird gebeten, die Sache zu vertagen, da der Beklagte dem Gerichte noch nicht vorgeführt sei.

Beschluß: Da die Sache bereits verhandelt ist, so kann dem Gesuche nicht stattgegeben werden.

y. Mit Schreiben d. d. 20. Juli wird gebeten, die Sache zu vertagen, da der Beklagte dem Gerichte noch nicht vorgeführt sei.

Beschluß: Da die Sache bereits verhandelt ist, so kann dem Gesuche nicht stattgegeben werden.

z. Mit Schreiben d. d. 20. Juli wird gebeten, die Sache zu vertagen, da der Beklagte dem Gerichte noch nicht vorgeführt sei.

Beschluß: Da die Sache bereits verhandelt ist, so kann dem Gesuche nicht stattgegeben werden.

ü ni pent für nahij gestellen wars mirt, dabei schreibig Ornayer dubrar
nen zwei ande Einsprüche ni 1 festand Ander. Lewdet. –

d. Im Vollzug. des Reichs-Gesetz. über die Abänderung der Gesellschaftsstatuten Lit.
Bett 2 ad 268 gegen die III im Verw. Eigenthum Besitz – ist aber die Abänderung
sonst vorgesehen nöthig & die zum gerichtlichen Vorstand gehören, so ist 1 Vorschrift der Statuten
da, wenn über die Besitzungen & Veränderungen etwa die
Abst. den Beschluß zu vorgeng, zu Recht bestanden sey ob sie vorschriftsmäßig als Vorstand
Zustimmung mit stimmen sein als Vorsitz des Gesellschaft

3 Vorschr. 269. Nun ist noch

a. Falle Gesellschaften anderer über nicht ausdrücklich Vorschrift zu
nehmen ist nach ausdrücklichen Beg. des H.G.B. die entsprechend a Vorschr. wenn
Ordnung der Gesellschaftsstatuten anfangs fällig wie wenn höhere die Praxis schon
eingeschlagen hat & ob offenbar vorliegt, Beg. die Anwendung über Klage von
der Gesellschaft nicht. Ganz wie abhängig ob wirklich gesetzliche Vorschrift sowohl der Fall der
270 not a Gesellschaft vorhanden.

b. Fall ist wie oft fallen ganz willkür. Wenn nun hier ist die Gesellschaft
nach Gesetz die ihre wie oft ohne Mitwirkung von Gen. Versammlung, als
Gesellschaft. Gesetzes Alles zu entscheiden ist die Statuten maßgebend. Hatte
Angaben über Eigenthum gestützt der Gesellschaft, entscheidend bleibt, ob
Gesellschaft Gesellschaft, ob die so B. v wie ihnen Willen geschrieben worden.
Fehlen ist wenn der Einwand ist die Sache gegen den Willen der Gesellschaft in
fremden Besitz durch Handlung der Gesellschaft Vorstand des Gen. Versammlung
Gesellschaft Eigenthum nicht an Gesellschaft Gesellschaft Gesellschaft, ist Gesellschaft
übertragen, nicht ist den Willen & Gesellschaft Zustand der Gesellschaft Gesellschaft
Gesellschaft nach der Gesellschaft Zustand zu nehmen.

c. Zum Vorstand § 457 – 460

Zu Gesellschaft § 457 ff. Gesellschaft, ob Vorstand Gesellschaft in Gesellschaft gehörenden Sache zu Gesellschaft
Gesellschaft Gesellschaft Gesellschaft ist Gesellschaft.

D. Zum Aufsicht § 461 – 67

I Gesellschaft Gesellschaft für den Fall Gesellschaft nach D 648 J. 5 Gesellschaft d. 5 J. 5. Nov. 12
Gesellschaft. 117.

II Gesellschaft der Gesellschaft wird in 22. August Gesellschaft d. Gesellschaft d. Gesellschaft,
Gesellschaft Gesellschaft in Gesellschaft Gesellschaft wie d. Gesellschaft Gesellschaft Gesellschaft Gesellschaft.

106. [illegible]

[illegible] nach 2. 2. [illegible] [illegible] [illegible]

Abgesehen von dieser Entscheidung [illegible] Gesandte bekleiden Beamte [illegible]
der Ung. Akademie usw. [illegible] Mitt. nat. ed. 1871. [illegible] Bauer 107.
[illegible] vergleiche auch [illegible] Ung. [illegible] Ungarischen Gerichtsbarkeit, C. I, 4–10 (329 f.),
[illegible] Erkenntnisse des [illegible] Mitt. nat. 2 ed. 1871 [illegible] gegen [illegible]
Mitglieder die [illegible] allgem. als [illegible] [illegible]
[illegible] Sache Nr. B 2 a. 13, [illegible] G.O. [illegible] 122, 123.

III Ungarische V.

1 Ungarn § 471 ist [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

2. Ehegesetz § 472 [illegible] [illegible]

[illegible] der Ehegesetze des [illegible] [illegible]
a Obj. [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

109.

Mittel

110.

[illegible]

2. Einzelne besondere Arten des Verfahrens in der Klage.

a. Ehescheidungsklage

C. 8416. a.

b. Grenzmarkirung.

C. 8423.

I Quellen wie oben in Betreff des Klage-Objekts.

II Gerichtliche Zuständigkeit. Im W. G. wurde für ausschließlich nur nach den Gerichtsstand der belegenen Sache die wegen nach der Lage ager acerius und Lage u. ferner wegen Besitzstörung Verletzung u. Gefahr selbst abgesehen Streits zulässig. C 3 II 47, 21. Insofern wäre also Grenz Irrung entgegen bestimmte Grenzmarkirung gemeint wurde, bildete z. B. Grenzmarkirung ob z. B. zum retinend Termini mota. Also wäre wegen Zuständigkeit in Delegatio ob in abgelegenen Acker z. B. einzelne Sache u. dergleichen nur allein in Kaiserl. Gerichte bestehen. Nach der W. G. O. ist nicht nur die Delegatio nach wichtige wurde, wie nämlich der Grenz Irrung ein Katastrophe, die wegen Klage arbitrium Judicis stets betrifft. Die Zuständigkeit nach Streit Grenzen ist nach dem Gerichtsstand der Streitsache nach Einzelnen Umständen Maßstab.

III Verfahren Verstoß. C 423 ff. C 424

c. Von der Lehrmuth.

Comp. C 424 ff C 429, a.

d. Von der Feuerkasse.

C 430 u. 431.

e. Von der Forstverwaltung, Lehrmuth u. Feuerwerkskasse

C 425 - 429, a.

I Quellen. 1, 22. D. 47, 15 u. 48, 16. Cod. Justiz IX, 46.

2 Deutsch Gesetze P. G. O. Art. 115 u. 116 sein.

II Gerichtliche. Wenn W. G. wird ein Zuständigkeit unter Einigung, gegen Beklagten, der [illegible] Sache anwendbar, stellen sich ff. Die mittelbare verletzt wurde Sache, [illegible] Gerichtsbezirk Zuständigkeit. Wenn der Forst Verwaltung unterstehe, gehöre [illegible] eine besondere Sache z. B. Wald ein endlich verstehen konnten oder Dritte Art sein.

Hat jemand als Privatkläger gegen einen Anderen Strafe, als eine
verletzte Obrigkeit, die Klage fallen lassen, während es nun Pflicht, die Klage
fortzusetzen Fr 1 Bl 28, 16. Statt ist der Anklage der Tergiversatio schuldig
u. verfällt [illegible] Fr. Aufsichtsbar in 1 Goldgulden eines Fl. Gold u. bei extraordinariis
u. privatis judiciis in 1 wöchige Haft, jedesfalls aber in die Gerichtskosten und andere
obgesetzte neue einigen Endschaften, das Recht zum Fiscal Anklage Fr 1 Bl 2 Fl 7 Bl 15 Bl d. ord.

2. Ist jemand wider besseres Wissen einen Unschuldigen eines Verbrechens
Anklagen, statt wenigstens er ist der Sache nimmer gewiß u. d. Inquisition,
wenn der Angeklagte Adel & Adelsgenossen den Rath seiner Obrigkeit einholt, wollen
Inquisitionskosten und die Strafe der Falschen nebst Genugthuung, wenn die peinliche
Anklage ist, nun ex jud. civili publici gründete. Sonstall ist über ihn ordentlich
extraordin. u. delictum privatum, so wie die Strafe arbitrarie.

3. Ist dem Angeklagten dann gegen seine Anklagung von der Aufsicht
seiner Anklage die Kosten zum Ersatz der Angeklagte verurtheilen u. so
verfahren, ist der Angeklagte ein gänzlich unbescholtener, als er bei gemeinen
Verfall, der Anklage selbst zu vermuthen, gehabt hätte, statt nach ist der Anklage
der Prävaricationseid (praevaricator) ist durch ihn die Strafe, die der
Angeklagte von Rechtswegen verdient hätte, also Folter, u. Todes. wenn ihn judicia
mit publicum wider die Inquisita u. Entziehg. der Strafe genau ist fiscal Anklage
gründeten. Die Folter fällt ist bei extraord. criminibus selbem Alters ebenfalls
sehr beschränkt werden Fr 1 pr. Bl 3, 2, Fl 1 Bl 2 Fl 4 Fr 5 Fl 6 Bl 21, 15.
Wer nun die Person praevaricator in Ansehung einer Sache sagen, ob sie
nun starken, die Wahrheit partem adjurat producta sua causa, so fiscale dies
sehr zum Beste. u. unter nennte ist praevaricator, nur Anzeigende seine den
Advokaten, der gleichviel ob in judicio publico ob privato seinen Clienten
verrathen Fr 1 Bl 1 Fl 7 Bl 15

III Angeklagte Verfahren, Gefängniß & Haft; nun davon ist noch zu bemerken:

1. Ist die Anzeigung etwas bei mit Unrecht. Denn indem dann Anklagen
ganz wegfallen ist, denn bei mit ist Jeder zur Pflicht der Anklage, die ihm bekannt
gemachten verbrechen mit anderen, muß also der Criminal Justiz wegen bei mit
Schonenden Vorsicht vermehren. Wenn nachdem, [illegible] ihn zur Anklage gab vorstand
oder ist Person von Anderen wegen zur Untersuchung, ist wenn der Anklage nun
seinen Anklage Absichten wollte, es officio nicht zu unterlassen u. gnugsam
zu bestrafen. Dagegen kann allerdings:

2. die Verbrechen der Calumnia ist bei mit noch nachdem unter den Rechtsfolgen

Zu diesem Gesetzes N. C. 126, 230 C. 1 pr. 1, C. 66 & 7 1 C. 11 pr. 3
Cap. 10 § 3, 1 Cap. 4 § 4 VI 1, 3. C. 1 Ex., 2, 14.
2 " Nachtr. N. Ed. Ger. Vestalis an Art. 17, 35, 36.

II Geschichtliches. Schon in früheren Zeiten der Rechtsentwicklung wurden verschiedene Gerichtsstände gegen die Regel der Gerichtsstand der Belegenheit der Sache durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht begründet. Dahin gehörte der Gerichtsstand der Belegenheit der Sache für Klagen auf Grundstücke, Erbschaftsklagen, Klagen auf Teilung gemeinschaftlicher Sachen, Klagen auf Grenzregulierung, Klagen auf Besitzstörung, Klagen auf Eigentumsfreiheitsklagen, Klagen auf Pfandrecht an Grundstücken, Klagen auf Hypothekenrecht, Klagen auf Nutzungsrecht, Klagen auf Wegerecht, Klagen auf Wasserrecht, Klagen auf Dienstbarkeiten, Klagen auf Servituten, Klagen auf Reallasten, Klagen auf Grundlasten, Klagen auf Zehntrecht, Klagen auf Lehnrecht, Klagen auf Erbpachtrecht, Klagen auf Leibgedingrecht, Klagen auf Altenteilrecht, Klagen auf Nießbrauchrecht, Klagen auf Gebrauchsrecht, Klagen auf Wohnrecht, Klagen auf Fruchtgenussrecht, Klagen auf Jagdrecht, Klagen auf Fischereirecht, Klagen auf Bergrecht, Klagen auf Steinbruchrecht, Klagen auf Kiesgrubenrecht, Klagen auf Torfstichrecht, Klagen auf Lehmgrubenrecht, Klagen auf Sandgrubenrecht, Klagen auf Kalkbrennereirecht, Klagen auf Ziegelbrennereirecht, Klagen auf Töpfereirecht, Klagen auf Glashüttenrecht, Klagen auf Hammerwerksrecht, Klagen auf Mühlenrecht, Klagen auf Brauereirecht, Klagen auf Brennereirecht, Klagen auf Gastwirtsrecht, Klagen auf Schankrecht, Klagen auf Marktrecht, Klagen auf Messrecht, Klagen auf Jahrmarktrecht, Klagen auf Wochenmarktrecht, Klagen auf Viehmarktrecht, Klagen auf Pferdemarktrecht, Klagen auf Getreidemarktrecht, Klagen auf Holzmarktrecht, Klagen auf Kohlenmarktrecht, Klagen auf Eisenmarktrecht, Klagen auf Stahlmarktrecht, Klagen auf Goldmarktrecht, Klagen auf Silbermarktrecht, Klagen auf Kupfermarktrecht, Klagen auf Zinnmarktrecht, Klagen auf Bleimarktrecht, Klagen auf Zinkmarktrecht, Klagen auf Messingmarktrecht, Klagen auf Bronzemarktrecht, Klagen auf Porzellanmarktrecht, Klagen auf Steingutmarktrecht, Klagen auf Glasmarktrecht, Klagen auf Spiegelmarktrecht, Klagen auf Leinwandmarktrecht, Klagen auf Wollmarktrecht, Klagen auf Baumwollmarktrecht, Klagen auf Seidenmarktrecht, Klagen auf Leinenmarktrecht, Klagen auf Hanfmarktrecht, Klagen auf Flachsmarktrecht, Klagen auf Jutemarktrecht, Klagen auf Kokosmarktrecht, Klagen auf Sisalmarktrecht, Klagen auf Manilamarktrecht, Klagen auf Bastmarktrecht, Klagen auf Strohmarktrecht, Klagen auf Heumarktrecht, Klagen auf Futtermarktrecht, Klagen auf Düngermarktrecht, Klagen auf Saatgutmarktrecht, Klagen auf Pflanzenmarktrecht, Klagen auf Baumschulmarktrecht, Klagen auf Gartenbaumarktrecht, Klagen auf Blumenmarktrecht, Klagen auf Obstmarktrecht, Klagen auf Gemüsemarktrecht, Klagen auf Kartoffelmarktrecht, Klagen auf Zuckerrübenmarktrecht, Klagen auf Rübenmarktrecht, Klagen auf Kohlmarktrecht, Klagen auf Salatmarktrecht, Klagen auf Spargelmarktrecht, Klagen auf Erdbeermarktrecht, Klagen auf Himbeermarktrecht, Klagen auf Johannisbeermarktrecht, Klagen auf Stachelbeermarktrecht, Klagen auf Kirschenmarktrecht, Klagen auf Pflaumenmarktrecht, Klagen auf Zwetschgenmarktrecht, Klagen auf Aprikosenmarktrecht, Klagen auf Pfirsichmarktrecht, Klagen auf Nektarinenmarktrecht, Klagen auf Mandelmarktrecht, Klagen auf Haselnussmarktrecht, Klagen auf Walnussmarktrecht, Klagen auf Kastanienmarktrecht, Klagen auf Eichelmarktrecht, Klagen auf Bucheckernmarktrecht, Klagen auf Pilzmarktrecht, Klagen auf Beerenmarktrecht, Klagen auf Honigmarktrecht, Klagen auf Wachsmarktrecht, Klagen auf Kerzenmarktrecht, Klagen auf Seifenmarktrecht, Klagen auf Waschmittelmarktrecht, Klagen auf Reinigungsmittelmarktrecht, Klagen auf Desinfektionsmittelmarktrecht, Klagen auf Arzneimittelmarktrecht, Klagen auf Heilmittelmarktrecht, Klagen auf Verbandmittelmarktrecht, Klagen auf Instrumentenmarktrecht, Klagen auf Werkzeugmarktrecht, Klagen auf Maschinenmarktrecht, Klagen auf Motorenmarktrecht, Klagen auf Fahrzeugmarktrecht, Klagen auf Autoreifenmarktrecht, Klagen auf Fahrradmarktrecht, Klagen auf Motorradmarktrecht, Klagen auf Flugzeugmarktrecht, Klagen auf Schiffsmarktrecht, Klagen auf Bootsmarktrecht, Klagen auf Kanumarktrecht, Klagen auf Segelmarktrecht, Klagen auf Ruderbootmarktrecht, Klagen auf Motorbootmarktrecht, Klagen auf Yachtmarktrecht, Klagen auf Jachtmarktrecht, Klagen auf Fischereifahrzeugmarktrecht, Klagen auf Handelsschiffmarktrecht, Klagen auf Kriegsschiffmarktrecht, Klagen auf Unterseebootmarktrecht, Klagen auf Torpedomarktrecht, Klagen auf Minenmarktrecht, Klagen auf Bombenmarktrecht, Klagen auf Granatenmarktrecht, Klagen auf Munitionsmarktrecht, Klagen auf Waffenmarktrecht, Klagen auf Gewehrmarktrecht, Klagen auf Pistolenmarktrecht, Klagen auf Revolvermarktrecht, Klagen auf Maschinengewehrmarktrecht, Klagen auf Kanonenmarktrecht, Klagen auf Haubitzenmarktrecht, Klagen auf Mörsermarktrecht, Klagen auf Raketenmarktrecht, Klagen auf Flugabwehrmarktrecht, Klagen auf Panzermarktrecht, Klagen auf Tankmarktrecht, Klagen auf Kettenfahrzeugmarktrecht, Klagen auf Radfahrzeugmarktrecht, Klagen auf Lastkraftwagenmarktrecht, Klagen auf Personenkraftwagenmarktrecht, Klagen auf Omnibusmarktrecht, Klagen auf Straßenbahnmarktrecht, Klagen auf Eisenbahnmarktrecht, Klagen auf Lokomotivmarktrecht, Klagen auf Waggonmarktrecht, Klagen auf Güterwagenmarktrecht, Klagen auf Personenwagenmarktrecht, Klagen auf Speisewagenmarktrecht, Klagen auf Schlafwagenmarktrecht, Klagen auf Gepäckwagenmarktrecht, Klagen auf Postwagenmarktrecht, Klagen auf Lazarettzugmarktrecht, Klagen auf Krankenwagenmarktrecht, Klagen auf Leichenwagenmarktrecht, Klagen auf Hochzeitswagenmarktrecht, Klagen auf Kutschenmarktrecht, Klagen auf Droschkenmarktrecht, Klagen auf Taxenmarktrecht, Klagen auf Mietwagenmarktrecht, Klagen auf Leihwagenmarktrecht, Klagen auf Fahrschulwagenmarktrecht, Klagen auf Prüfungswagenmarktrecht, Klagen auf Führerscheinmarktrecht, Klagen auf Zulassungsmarktrecht, Klagen auf Versicherungsmarktrecht, Klagen auf Haftpflichtmarktrecht, Klagen auf Kaskomarktrecht, Klagen auf Vollkaskomarktrecht, Klagen auf Teilkaskomarktrecht, Klagen auf Unfallmarktrecht, Klagen auf Schadensmarktrecht, Klagen auf Regressmarktrecht, Klagen auf Rückgriffsmarktrecht, Klagen auf Bürgschaftsmarktrecht, Klagen auf Garantiemarktrecht, Klagen auf Gewährleistungsmarktrecht, Klagen auf Mängelmarktrecht, Klagen auf Wandelungsmarktrecht, Klagen auf Minderungsmarktrecht, Klagen auf Schadensersatzmarktrecht, Klagen auf Rücktrittsmarktrecht, Klagen auf Kündigungsmarktrecht, Klagen auf Aufhebungsmarktrecht, Klagen auf Anfechtungsmarktrecht, Klagen auf Nichtigkeitsmarktrecht, Klagen auf Unwirksamkeitsmarktrecht, Klagen auf Ungültigkeitsmarktrecht, Klagen auf Verjährungsmarktrecht, Klagen auf Ersitzungsmarktrecht, Klagen auf Eigentumsmarktrecht, Klagen auf Besitzmarktrecht, Klagen auf Pfandmarktrecht, Klagen auf Hypothekenmarktrecht, Klagen auf Grundschuldmarktrecht, Klagen auf Rentenschuldmarktrecht, Klagen auf Reallastmarktrecht, Klagen auf Grundlastmarktrecht, Klagen auf Zehntmarktrecht, Klagen auf Lehnmarktrecht, Klagen auf Erbpachtmarktrecht, Klagen auf Leibgedingmarktrecht, Klagen auf Altenteilmarktrecht, Klagen auf Nießbrauchmarktrecht, Klagen auf Gebrauchsmarktrecht, Klagen auf Wohnmarktrecht, Klagen auf Fruchtgenussmarktrecht, Klagen auf Jagdmarktrecht, Klagen auf Fischereimarktrecht, Klagen auf Bergmarktrecht, Klagen auf Steinbruchmarktrecht, Klagen auf Kiesgrubenmarktrecht, Klagen auf Torfstichmarktrecht, Klagen auf Lehmgrubenmarktrecht, Klagen auf Sandgrubenmarktrecht, Klagen auf Kalkbrennereimarktrecht, Klagen auf Ziegelbrennereimarktrecht, Klagen auf Töpfereimarktrecht, Klagen auf Glashüttenmarktrecht, Klagen auf Hammerwerksmarktrecht, Klagen auf Mühlenmarktrecht, Klagen auf Brauereimarktrecht, Klagen auf Brennereimarktrecht, Klagen auf Gastwirtsmarktrecht, Klagen auf Schankmarktrecht, Klagen auf Marktmarktrecht, Klagen auf Messmarktrecht, Klagen auf Jahrmarktmarktrecht, Klagen auf Wochenmarktmarktrecht, Klagen auf Viehmarktmarktrecht, Klagen auf Pferdemarktmarktrecht, Klagen auf Getreidemarktmarktrecht, Klagen auf Holzmarktmarktrecht, Klagen auf Kohlenmarktmarktrecht, Klagen auf Eisenmarktmarktrecht, Klagen auf Stahlmarktmarktrecht, Klagen auf Goldmarktmarktrecht, Klagen auf Silbermarktmarktrecht, Klagen auf Kupfermarktmarktrecht, Klagen auf Zinnmarktmarktrecht, Klagen auf Bleimarktmarktrecht, Klagen auf Zinkmarktmarktrecht, Klagen auf Messingmarktmarktrecht, Klagen auf Bronzemarktmarktrecht, Klagen auf Porzellanmarktmarktrecht, Klagen auf Steingutmarktmarktrecht, Klagen auf Glasmarktmarktrecht, Klagen auf Spiegelmarktmarktrecht, Klagen auf Leinwandmarktmarktrecht, Klagen auf Wollmarktmarktrecht, Klagen auf Baumwollmarktmarktrecht, Klagen auf Seidenmarktmarktrecht, Klagen auf Leinenmarktmarktrecht, Klagen auf Hanfmarktmarktrecht, Klagen auf Flachsmarktmarktrecht, Klagen auf Jutemarktmarktrecht, Klagen auf Kokosmarktmarktrecht, Klagen auf Sisalmarktmarktrecht, Klagen auf Manilamarktmarktrecht, Klagen auf Bastmarktmarktrecht, Klagen auf Strohmarktmarktrecht, Klagen auf Heumarktmarktrecht, Klagen auf Futtermarktmarktrecht, Klagen auf Düngermarktmarktrecht, Klagen auf Saatgutmarktmarktrecht, Klagen auf Pflanzenmarktmarktrecht, Klagen auf Baumschulmarktmarktrecht, Klagen auf Gartenbaumarktmarktrecht, Klagen auf Blumenmarktmarktrecht, Klagen auf Obstmarktmarktrecht, Klagen auf Gemüsemarktmarktrecht, Klagen auf Kartoffelmarktmarktrecht, Klagen auf Zuckerrübenmarktmarktrecht, Klagen auf Rübenmarktmarktrecht, Klagen auf Kohlmarktmarktrecht, Klagen auf Salatmarktmarktrecht, Klagen auf Spargelmarktmarktrecht, Klagen auf Erdbeermarktmarktrecht, Klagen auf Himbeermarktmarktrecht, Klagen auf Johannisbeermarktmarktrecht, Klagen auf Stachelbeermarktmarktrecht, Klagen auf Kirschenmarktmarktrecht, Klagen auf Pflaumenmarktmarktrecht, Klagen auf Zwetschgenmarktmarktrecht, Klagen auf Aprikosenmarktmarktrecht, Klagen auf Pfirsichmarktmarktrecht, Klagen auf Nektarinenmarktmarktrecht, Klagen auf Mandelmarktmarktrecht, Klagen auf Haselnussmarktmarktrecht, Klagen auf Walnussmarktmarktrecht, Klagen auf Kastanienmarktmarktrecht, Klagen auf Eichelmarktmarktrecht, Klagen auf Bucheckernmarktmarktrecht, Klagen auf Pilzmarktmarktrecht, Klagen auf Beerenmarktmarktrecht, Klagen auf Honigmarktmarktrecht, Klagen auf Wachsmarktmarktrecht, Klagen auf Kerzenmarktmarktrecht, Klagen auf Seifenmarktmarktrecht, Klagen auf Waschmittelmarktmarktrecht, Klagen auf Reinigungsmittelmarktmarktrecht, Klagen auf Desinfektionsmittelmarktmarktrecht, Klagen auf Arzneimittelmarktmarktrecht, Klagen auf Heilmittelmarktmarktrecht, Klagen auf Verbandmittelmarktmarktrecht, Klagen auf Instrumentenmarktmarktrecht, Klagen auf Werkzeugmarktmarktrecht, Klagen auf Maschinenmarktmarktrecht, Klagen auf Motorenmarktmarktrecht, Klagen auf Fahrzeugmarktmarktrecht, Klagen auf Autoreifenmarktmarktrecht, Klagen auf Fahrradmarktmarktrecht, Klagen auf Motorradmarktmarktrecht, Klagen auf Flugzeugmarktmarktrecht, Klagen auf Schiffsmarktmarktrecht, Klagen auf Bootsmarktmarktrecht, Klagen auf Kanumarktmarktrecht, Klagen auf Segelmarktmarktrecht, Klagen auf Ruderbootmarktmarktrecht, Klagen auf Motorbootmarktmarktrecht, Klagen auf Yachtmarktmarktrecht, Klagen auf Jachtmarktmarktrecht, Klagen auf Fischereifahrzeugmarktmarktrecht, Klagen auf Handelsschiffmarktmarktrecht, Klagen auf Kriegsschiffmarktmarktrecht, Klagen auf Unterseebootmarktmarktrecht, Klagen auf Torpedomarktmarktrecht, Klagen auf Minenmarktmarktrecht, Klagen auf Bombenmarktmarktrecht, Klagen auf Granatenmarktmarktrecht, Klagen auf Munitionsmarktmarktrecht, Klagen auf Waffenmarktmarktrecht, Klagen auf Gewehrmarktmarktrecht, Klagen auf Pistolenmarktmarktrecht, Klagen auf Revolvermarktmarktrecht, Klagen auf Maschinengewehrmarktmarktrecht, Klagen auf Kanonenmarktmarktrecht, Klagen auf Haubitzenmarktmarktrecht, Klagen auf Mörsermarktmarktrecht, Klagen auf Raketenmarktmarktrecht, Klagen auf Flugabwehrmarktmarktrecht, Klagen auf Panzermarktmarktrecht, Klagen auf Tankmarktmarktrecht, Klagen auf Kettenfahrzeugmarktmarktrecht, Klagen auf Radfahrzeugmarktmarktrecht, Klagen auf Lastkraftwagenmarktmarktrecht, Klagen auf Personenkraftwagenmarktmarktrecht, Klagen auf Omnibusmarktmarktrecht, Klagen auf Straßenbahnmarktmarktrecht, Klagen auf Eisenbahnmarktmarktrecht, Klagen auf Lokomotivmarktmarktrecht, Klagen auf Waggonmarktmarktrecht, Klagen auf Güterwagenmarktmarktrecht, Klagen auf Personenwagenmarktmarktrecht, Klagen auf Speisewagenmarktmarktrecht, Klagen auf Schlafwagenmarktmarktrecht, Klagen auf Gepäckwagenmarktmarktrecht, Klagen auf Postwagenmarktmarktrecht, Klagen auf Lazarettzugmarktmarktrecht, Klagen auf Krankenwagenmarktmarktrecht, Klagen auf Leichenwagenmarktmarktrecht, Klagen auf Hochzeitswagenmarktmarktrecht, Klagen auf Kutschenmarktmarktrecht, Klagen auf Droschkenmarktmarktrecht, Klagen auf Taxenmarktmarktrecht, Klagen auf Mietwagenmarktmarktrecht, Klagen auf Leihwagenmarktmarktrecht, Klagen auf Fahrschulwagenmarktmarktrecht, Klagen auf Prüfungswagenmarktmarktrecht, Klagen auf Führerscheinmarktmarktrecht, Klagen auf Zulassungsmarktmarktrecht, Klagen auf Versicherungsmarktmarktrecht, Klagen auf Haftpflichtmarktmarktrecht, Klagen auf Kaskomarktmarktrecht, Klagen auf Vollkaskomarktmarktrecht, Klagen auf Teilkaskomarktmarktrecht, Klagen auf Unfallmarktmarktrecht, Klagen auf Schadensmarktmarktrecht, Klagen auf Regressmarktmarktrecht, Klagen auf Rückgriffsmarktmarktrecht, Klagen auf Bürgschaftsmarktmarktrecht, Klagen auf Garantiemarktmarktrecht, Klagen auf Gewährleistungsmarktmarktrecht, Klagen auf Mängelmarktmarktrecht, Klagen auf Wandelungsmarktmarktrecht, Klagen auf Minderungsmarktmarktrecht, Klagen auf Schadensersatzmarktmarktrecht, Klagen auf Rücktrittsmarktmarktrecht, Klagen auf Kündigungsmarktmarktrecht, Klagen auf Aufhebungsmarktmarktrecht, Klagen auf Anfechtungsmarktmarktrecht, Klagen auf Nichtigkeitsmarktmarktrecht, Klagen auf Unwirksamkeitsmarktmarktrecht, Klagen auf Ungültigkeitsmarktmarktrecht, Klagen auf Verjährungsmarktmarktrecht, Klagen auf Ersitzungsmarktmarktrecht, Klagen auf Eigentumsmarktmarktrecht, Klagen auf Besitzmarktmarktrecht, Klagen auf Pfandmarktmarktrecht, Klagen auf Hypothekenmarktmarktrecht, Klagen auf Grundschuldmarktmarktrecht, Klagen auf Rentenschuldmarktmarktrecht, Klagen auf Reallastmarktmarktrecht, Klagen auf Grundlastmarktmarktrecht, Klagen auf Zehntmarktmarktrecht, Klagen auf Lehnmarktmarktrecht, Klagen auf Erbpachtmarktmarktrecht, Klagen auf Leibgedingmarktmarktrecht, Klagen auf Altenteilmarktmarktrecht, Klagen auf Nießbrauchmarktmarktrecht, Klagen auf Gebrauchsmarktmarktrecht, Klagen auf Wohnmarktmarktrecht, Klagen auf Fruchtgenussmarktmarktrecht, Klagen auf Jagdmarktmarktrecht, Klagen auf Fischereimarktmarktrecht, Klagen auf Bergmarktmarktrecht, Klagen auf Steinbruchmarktmarktrecht, Klagen auf Kiesgrubenmarktmarktrecht, Klagen auf Torfstichmarktmarktrecht, Klagen auf Lehmgrubenmarktmarktrecht, Klagen auf Sandgrubenmarktmarktrecht, Klagen auf Kalkbrennereimarktmarktrecht, Klagen auf Ziegelbrennereimarktmarktrecht, Klagen auf Töpfereimarktmarktrecht, Klagen auf Glashüttenmarktmarktrecht, Klagen auf Hammerwerksmarktmarktrecht, Klagen auf Mühlenmarktmarktrecht, Klagen auf Brauereimarktmarktrecht, Klagen auf Brennereimarktmarktrecht, Klagen auf Gastwirtsmarktmarktrecht, Klagen auf Schankmarktmarktrecht, Klagen auf Marktmarktmarktrecht, Klagen auf Messmarktmarktrecht, Klagen auf Jahrmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Wochenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Viehmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Pferdemarktmarktmarktrecht, Klagen auf Getreidemarktmarktmarktrecht, Klagen auf Holzmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Kohlenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Eisenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Stahlmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Goldmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Silbermarktmarktmarktrecht, Klagen auf Kupfermarktmarktmarktrecht, Klagen auf Zinnmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Bleimarktmarktmarktrecht, Klagen auf Zinkmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Messingmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Bronzemarktmarktmarktrecht, Klagen auf Porzellanmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Steingutmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Glasmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Spiegelmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Leinwandmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Wollmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Baumwollmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Seidenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Leinenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Hanfmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Flachsmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Jutemarktmarktmarktrecht, Klagen auf Kokosmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Sisalmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Manilamarktmarktmarktrecht, Klagen auf Bastmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Strohmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Heumarktmarktmarktrecht, Klagen auf Futtermarktmarktmarktrecht, Klagen auf Düngermarktmarktmarktrecht, Klagen auf Saatgutmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Pflanzenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Baumschulmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Gartenbaumarktmarktmarktrecht, Klagen auf Blumenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Obstmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Gemüsemarktmarktmarktrecht, Klagen auf Kartoffelmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Zuckerrübenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Rübenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Kohlmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Salatmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Spargelmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Erdbeermarktmarktmarktrecht, Klagen auf Himbeermarktmarktmarktrecht, Klagen auf Johannisbeermarktmarktmarktrecht, Klagen auf Stachelbeermarktmarktmarktrecht, Klagen auf Kirschenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Pflaumenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Zwetschgenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Aprikosenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Pfirsichmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Nektarinenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Mandelmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Haselnussmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Walnussmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Kastanienmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Eichelmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Bucheckernmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Pilzmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Beerenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Honigmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Wachsmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Kerzenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Seifenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Waschmittelmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Reinigungsmittelmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Desinfektionsmittelmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Arzneimittelmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Heilmittelmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Verbandmittelmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Instrumentenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Werkzeugmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Maschinenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Motorenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Fahrzeugmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Autoreifenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Fahrradmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Motorradmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Flugzeugmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Schiffsmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Bootsmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Kanumarktmarktmarktrecht, Klagen auf Segelmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Ruderbootmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Motorbootmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Yachtmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Jachtmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Fischereifahrzeugmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Handelsschiffmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Kriegsschiffmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Unterseebootmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Torpedomarktmarktmarktrecht, Klagen auf Minenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Bombenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Granatenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Munitionsmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Waffenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Gewehrmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Pistolenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Revolvermarktmarktmarktrecht, Klagen auf Maschinengewehrmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Kanonenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Haubitzenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Mörsermarktmarktmarktrecht, Klagen auf Raketenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Flugabwehrmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Panzermarktmarktmarktrecht, Klagen auf Tankmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Kettenfahrzeugmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Radfahrzeugmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Lastkraftwagenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Personenkraftwagenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Omnibusmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Straßenbahnmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Eisenbahnmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Lokomotivmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Waggonmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Güterwagenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Personenwagenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Speisewagenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Schlafwagenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Gepäckwagenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Postwagenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Lazarettzugmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Krankenwagenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Leichenwagenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Hochzeitswagenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Kutschenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Droschkenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Taxenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Mietwagenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Leihwagenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Fahrschulwagenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Prüfungswagenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Führerscheinmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Zulassungsmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Versicherungsmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Haftpflichtmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Kaskomarktmarktmarktrecht, Klagen auf Vollkaskomarktmarktmarktrecht, Klagen auf Teilkaskomarktmarktmarktrecht, Klagen auf Unfallmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Schadensmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Regressmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Rückgriffsmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Bürgschaftsmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Garantiemarktmarktmarktrecht, Klagen auf Gewährleistungsmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Mängelmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Wandelungsmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Minderungsmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Schadensersatzmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Rücktrittsmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Kündigungsmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Aufhebungsmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Anfechtungsmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Nichtigkeitsmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Unwirksamkeitsmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Ungültigkeitsmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Verjährungsmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Ersitzungsmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Eigentumsmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Besitzmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Pfandmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Hypothekenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Grundschuldmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Rentenschuldmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Reallastmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Grundlastmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Zehntmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Lehnmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Erbpachtmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Leibgedingmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Altenteilmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Nießbrauchmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Gebrauchsmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Wohnmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Fruchtgenussmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Jagdmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Fischereimarktmarktmarktrecht, Klagen auf Bergmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Steinbruchmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Kiesgrubenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Torfstichmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Lehmgrubenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Sandgrubenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Kalkbrennereimarktmarktmarktrecht, Klagen auf Ziegelbrennereimarktmarktmarktrecht, Klagen auf Töpfereimarktmarktmarktrecht, Klagen auf Glashüttenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Hammerwerksmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Mühlenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Brauereimarktmarktmarktrecht, Klagen auf Brennereimarktmarktmarktrecht, Klagen auf Gastwirtsmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Schankmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Marktmarktmarktrecht, Klagen auf Messmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Jahrmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Wochenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Viehmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Pferdemarktmarktmarktrecht, Klagen auf Getreidemarktmarktmarktrecht, Klagen auf Holzmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Kohlenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Eisenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Stahlmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Goldmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Silbermarktmarktmarktrecht, Klagen auf Kupfermarktmarktmarktrecht, Klagen auf Zinnmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Bleimarktmarktmarktrecht, Klagen auf Zinkmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Messingmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Bronzemarktmarktmarktrecht, Klagen auf Porzellanmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Steingutmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Glasmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Spiegelmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Leinwandmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Wollmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Baumwollmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Seidenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Leinenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Hanfmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Flachsmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Jutemarktmarktmarktrecht, Klagen auf Kokosmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Sisalmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Manilamarktmarktmarktrecht, Klagen auf Bastmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Strohmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Heumarktmarktmarktrecht, Klagen auf Futtermarktmarktmarktrecht, Klagen auf Düngermarktmarktmarktrecht, Klagen auf Saatgutmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Pflanzenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Baumschulmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Gartenbaumarktmarktmarktrecht, Klagen auf Blumenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Obstmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Gemüsemarktmarktmarktrecht, Klagen auf Kartoffelmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Zuckerrübenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Rübenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Kohlmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Salatmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Spargelmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Erdbeermarktmarktmarktrecht, Klagen auf Himbeermarktmarktmarktrecht, Klagen auf Johannisbeermarktmarktmarktrecht, Klagen auf Stachelbeermarktmarktmarktrecht, Klagen auf Kirschenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Pflaumenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Zwetschgenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Aprikosenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Pfirsichmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Nektarinenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Mandelmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Haselnussmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Walnussmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Kastanienmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Eichelmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Bucheckernmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Pilzmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Beerenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Honigmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Wachsmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Kerzenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Seifenmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Waschmittelmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Reinigungsmittelmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Desinfektionsmittelmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Arzneimittelmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Heilmittelmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Verbandmittelmarktmarktmarktrecht, Klagen auf Instrumentenmar

v. vorgeschriebenen Gerichtsstand neben Habernat. die verbalen alles Gerichtsstandes ohne Rücksicht der Gerichtsstand eines Angeklagten. s. I 61 § 761 D 48,1

Zu. Ob bei einem Verbrechen, welches 1 Verbrechen v. die Ang. v. neue Gerichtsstand, die zu seiner vollen Untersuchung gehört, einem unmündigen Angeklagten besonderer Vertheidiger zu bestellen, oder ob dieser den Vertheidiger seines Vaters, welcher zugleich Angeklagter, führen darf, darüber sind die Meinungen der Rechtslehrer getheilt. Einige halten dafür, daß der Vertheidiger seines Vaters, welcher zugleich Angeklagter ist, seinen Sohn nicht vertreten könne, weil sonst die Vertheidigung des Vaters leiden würde. Andere halten dafür, daß der Vertheidiger seines Vaters, welcher zugleich Angeklagter ist, seinen Sohn vertreten könne, weil sonst die Vertheidigung des Vaters leiden würde. Ich halte dafür, daß der Vertheidiger seines Vaters, welcher zugleich Angeklagter ist, seinen Sohn vertreten könne, weil sonst die Vertheidigung des Vaters leiden würde.

Alle Vollmacht der Vertheidiger muß von der Partei oder von Partei wegen ertheilt werden. Vollmacht § 479 II 1 v. 2. mit Mitt. Anm. 3 zu den Civ. PO. für zulässig, daß auch die Vertheidiger, für Vollmacht, für Partei oder der Partei, die Vertheidigung gesondert sein.

3. Hinsichtlich der Form der Vertheidigung zu unterscheiden:

a. der Vertheidiger. Ihr Inhalt ist Vertheidigung des Rechts der Partei in judicio publico v. die Anerkennung in Folge der Vertheidigung, stattdem ist auch eine verbindende Form, die bei dem Vertheidiger die Vertheidigung in 3 Fällen Gesetz der Partei Vertheidigung, dass der Partei nur mit Vollmacht, dass Vertheidiger Vertheidigung in den Fällen v. der Vertheidigung nach der Partei Vertheidigung Ex. 7 § 3 D 48,11 § 61 D 48,8. con. 16. § Cod I, 27. Nov. 134 c. 2 A. L. G. Ord. Ass. v. 1713 § 46

b. der Vertheidigung. Mehr zu wissen die Form einer Vertheidigung, Vertheidigung, Form die Form Vertheidigung v. Partei, nachdem er, wenn er den Fall bezüglich einer Vertheidigung bestehen ist, für Form der Vertheidigung, Vertheidigung, Vertheidigung, wenn er über ist gleich Form in einer Vertheidigung Fälle Vertheidigung v. Vertheidigung zu nehmen Partei. § 1833 D 3/6, dass ist der Vertheidigung Vertheidigung, wenn er selbst gültig Form Vertheidigung. und v. Partei Form Cassa Nov 124 Exp. 2.—

Vertheidigung der Vertheidigung,
Lit. 481 v. 482 b,

Zu Vorlesungen: de postulat. actum S. Gesetz: v. § 342.

1. Zu Postul. in negot. v.
2. Crimen Sacrilegii v. s. Vertheidigung
n de residuis ex causa Vertheidigung Gesetz i. neg. v. Civ. v. residuis Vert.

1 Zu Ausf. d. Vertheidigung, dass d. crimen de residuis Vertheidigung Vertheidigung Gesetz, wenn § 482 I Bayer. Landr. Ord.

2 Obj. d. Vertheidigung v. neg. v. ist Gesetz offenbar, i. e. Vertheidigung, welche Vertheidigung de resid. Gesetz nicht bei Vertheidigung Gesetz Vertheidigung, die dem Vertheidiger Vertheidigung in dieser Vertheidigung vorgeschrieben ist. Gesetz.

a, ist kein cas. de relict. mehr wenn keine neue Gebäude, die bei T
öffentl. Casse f. versichert sind, oder Feuersbrunst ausgebrannt. § 482 not a. zu machen.

b. ist kein cas. de relict. da ist, wenn Reparaturen aus d. Capital d. Nachlass
keine sind und öffentl. oder privatrechtl. Verbindlichkeit des Testirers die Rede.

c. ist nicht kein casus de relict an Gebäuden, die beim öffentl. Versicherungsinstitut d. Stadt versichert
gewesen sind.

B. f. Fris. der Handlung ob Kinder unmündig nachstehender Stempel müsse gezogen:

a. beim Nachlass minderjähriger Kinder. die Frage: ob d. Fris, alle, keine pro. i. ag. T. muss
diese oder eine andere Taxe sein kein cas. de relict. ist nach dem Casse Abs. Mitt. nach § 482.

b. kein pro. ist unentbehrliche Zeichnung der pecunia publica (unsere, in
dem casu verlorene) klag. nach dem cas. de relict. schon nein da § 482 III bezeichnete
Fälle Fris. 4 d. f. Stempel in Anw.

Ist Lade die Note § 482 a.

Finis.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Müller's
Criminal-Recht.
Handschr.
NF
781

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN